**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1905)

Rubrik: Ordentliche Frühjahrssession

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# **Tagblatt**

des

# Grossen Rates des Kantons Bern.

#### Kreisschreiben

an die

#### Mitglieder des Grossen Rates.

Thun, den 1. Mai 1905.

#### Herr Grossrat!

Nach den Bestimmungen des Grossratsreglementes hat der Grosse Rat am dritten Montag im Monat Mai zu der ordentlichen Frühjahrssession zusammenzutreten. Sie werden daher eingeladen, sich Montags den 15. Mai 1905, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

#### Gesetzesentwürfe

#### zur zweiten Beratung:

- Staatsverfassung; teilweise Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen.
- 2. Abänderungsgesetz betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer.
- 3. Gesetz über die Strassenpolizei.

#### zur ersten Beratung:

- Gesetz betreffend das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten über Haftpflicht, Markenrecht und geistiges Eigentum.
- 2. Gesetz betreffend die Organisation des bernischen Polizeikorps.

#### Dekretsentwürfe:

- 1. Dekret betreffend die Einteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden.
- 2. Dekret betreffend die Armenerziehungsanstalt im Schloss Pruntrut.

#### Vorträge:

Des Regierungspräsidiums:

Resultat der Volksabstimmung vom 19. März 1905.

Der Direktion der Justiz:

Expropriationen.

Der Direktion der Polizei und der Sanität:

- 1. Naturalisationen.
- 2. Strafnachlassgesuche.

Der Direktion der Finanzen und der Domänen:

- 1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
- 2. Zuteilung des Heidenweges an die Gemeinde Erlach; Beschwerde.

Der Direktion des Unterrichtswesens:

- 1. Beschwerde Pétignat betreffend Lehrerinbesoldung.
- 2. Bau einer Augenklinik in Bern.

Der Direktion der Bauten und der Eisenbahnen: Strassen- und andere Bauten.

Der Direktion der Forsten:

Waldkäufe und -Verkäufe.

Der Direktion des Militärs:

Wahl von Offizieren.

Der Direktion des Armenwesens und des Kirchenwesens:

- 1. Steffisburg, Pfarrwohnung; Loskauf der Entschädigung.
- 2. Errichtung einer Erziehungsanstalt für Mädchen im französischen Kantonsgebiet.
- 3. Beiträge aus dem Kranken- und Armenfonds an die Anstalt für Schwachsinnige in Burgdorf und an die jurassische Anstalt für Unheilbare (Gottesgnad) in Neuenstadt.

Der Direktion des Gemeindewesens und der Landwirts chaft:

Kirchspiel Koppigen; Lostrennung von Alchenstorf.

#### Anzüge und Anfragen:

- 1. Motion Reimann und Mithafte vom 23. Februar 1903 betreffend Revision des Ehrenfolgengesetzes.
- 2. Motion Moor und Mithafte vom 19. November 1903 betreffend die Verwendung von Blei im Malerund Anstreicher-Gewerbe.

3. Motion R. Weber und Mithafte vom 19. Mai 1904

- betreffend Vorlage eines neuen Flurgesetzes.
  4. Motion Bauer und Mithafte vom 14. Februar 1905 betreffend den Staatsbeitrag an Sekundarschulbauten.
- 5. Motion Milliet und Mithafte vom 20. Februar 1905 betreffend die Vertretung des Staates in den Kranken- und Armenanstalten.
- 6. Interpellation Jobin vom 1. März 1905 betreffend die Ausführung von Art. 107 der Staatsverfassung.

#### Wahlen:

1. des Grossratspräsidenten,

- 2. der zwei Vizepräsidenten des Grossen Rates,
- 3. der vier Stimmenzähler des Grossen Rates,
- 4. Ersatzwahl in die Staatswirtsschaftskommission,

5. des Regierungspräsidenten,

6. des Vizepräsidenten des Regierungsrates.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 17. Mai statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident E. Lohner.

#### Verzeichnis der übrigen beim Grossen Rat anhängigen Geschäfte.

(Art. 2 des Grossratsreglementes.)

- 1. Gesetz betreffend die direkten Staats- und Gemeindesteuern.
- 2. Gesetz betreffend die Gerichtsorganisation.
- 3. Eingabe Ræber betreffend Enquête über das Volkseinkommen.
- Eingaben betreffend Revision des Medizinalgesetzes.
- 5. Eingaben betreffend die Besoldungen der Bezirksbeamten und der Bureaulisten.
- 6. Eingabe betreffend gesetzliche Ordnung der Wasserverhältnisse.

#### Erste Sitzung.

Montag den 15. Mai 1905,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Lohner.

Der Namensaufruf verzeigt 179 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 54 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bauer, Béguelin, Bigler (Wasen), Burri, Burrus, Cuenat, David, Dürrenmatt, Egenter, Hamberger, Hofer, Jordi, Meyer, Minder, Morgenthaler (Burgdorf), Mühlemann, Probst (Langnau), Roth, Rufener, Scheurer, Schlatter, Thöni, Vuilleumier, Weber (Porrentruy), Will, Wyssmann; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aebersold, Berger (Schwarzenegg), Blanchard, Blaser, Bourquin, Brahier, Brand, Burkhalter (Hasle), Christeler, Comte, Dubach, Egli, Girod, Glatthard, Gouvernon, Grosjean, Gurtner (Lauterbrunnen), Haas, Haldimann, Keller, Liechti, Marolf, Mouche, Nicol, Rüegsegger, Sutter, Wolf, Zehnder.

Präsident. Werte Herren Kollegen! In der kurzen Zeit seit unserer letzten Tagung hat der Tod neuerdings zwei Lücken in unsere Reihen gerissen.

Am 22. März verstarb in Laufen am ersten Tage seines 61. Lebensjahres Herr Alexander Halbeisen, Notar und alt-Oberrichter. Ein reiches Leben, reich an Arbeit auf dem Gebiete der öffentlichen und privaten Tätigkeit, fand hier seinen Abschluss. Der Verstorbene hatte sich mit eigener Kraft und Energie aus bescheidenen Verhältnissen zu geachteter Stellung in Staat und Gesellschaft emporgearbeitet. Es dürfte wohl den Wenigsten unter Ihnen bekannt sein, dass Herr Halbeisen eine zeitlang als Apothekerlehrling in Delsberg beschäftigt war; aus eigenem Entschluss und mit Hülfe seiner eigenen Ersparnisse wandte er sich sodann dem Studium der Rechtswissenschaft zu. Seine spätere Wirksamkeit als Gerichtspräsident des Amtsbezirks Laufen trug ihm nicht nur die Anerkennung seiner rechtsuchenden Mitbürger ein, sondern auch die nachherige Wahl in das Öbergericht, indem weitere Kreise auf ihn aufmerksam geworden sind. Die Wahl in das Obergericht erfolgte im Jahre 1888 und Herr Halbeisen war während zehn Jahren ein geschätztes Mitglied dieser Behörde. Allein seine Liebe zur Heimat, zu den dunkeln Tannen und freien Höhen des Jura, und seine lebendige Anteilnahme an dem Wohl-

ergehen seiner engern Heimat liessen ihn seines Aufenthaltes in Bern nie recht froh werden und es zog ihn in die Heimat zurück, wo ihm noch einige Jahre zu wirken vergönnt war. Einstimmig lautet das Zeugnis, welches die Presse dem Verstorbenen ausgestellt hat: Ein Mann von goldlauterem Charakter und grossen Verdiensten um das Gemeinwesen ist mit Halbeisen dahingeschieden. Dem Grossen Rat gehörte er seit dem Jahre 1898 an. Dass auch hier seine persönliche Tüchtigkeit Anerkennung fand, beweist am besten das Verzeichnis der Kommissionen, deren Mitglied er war (Kommission betreffend das Dekret über die Organisation der Bezirksbehörden des Amtsbezirkes Bern, Gesetz betreffend Vereinfachungen in der Gesetzgebung, Dekret betreffend Einteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden und andere), und insbesondere seine im Jahre 1902 erfolgte Wahl in die Staatswirtschaftskommission.

Einen zweiten Verlust erlitten wir am 3. Mai, an welchem Tage in Spins bei Aarberg Herr Johann Tüscher im Alter von 65 Jahren verstarb. Wem es, wie dem Sprechenden, vergönnt war, den Dahingeschiedenen persönlich näher zu kennen, der bedauert auch hier den Verlust eines geraden, rechtlichen und klugen Mannes und heitern Gesellschafters. Auf dem Gebiete der Landwirtschaft hatte er grosse praktische Erfahrungen gesammelt und nahm an allen Fragen, welche die Landwirtschaft in neuerer Zeit beschäftigten, regen Anteil. Er war deshalb auch Präsident des landwirtschaftlichen Vereins Aarberg. Seit längerer Zeit gehörte er dem Amtsgerichte Aarberg an und seiner Gemeinde leistete er in verschiedenen Stellungen treue Dienste. Seit dem Jahre 1882 war er Mitglied des Grossen Rates und wurde unter anderm in die Kommissionen zur Vorberatung des Dekretes betreffend die Wiederherstellung der Kirchgemeinde Bargen und des Dekretes betreffend die Errichtung einer reformierten Pfarrstelle für die beiden Irrenanstalten Münsingen und Waldau berufen.

Werte Herren Kollegen! Ich ersuche Sie, zu Ehren des Andenkens der Verstorbenen sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Zwei von einem Johannes Bachmann von Zürich eingegangene Eingaben, die von einer gedruckten Broschüre «Ein Kampf ums Recht» begleitet sind und in denen gegen den Präsidenten des bernischen Obergerichtes wegen angeblicher Rechtsverweigerung und so weiter Beschwerde erhoben wird, werden der Regierung zu Bericht und Antrag überwiesen.

Der Vorsitzende gibt dem Rate von folgendem

#### Schreiben

Kenntnis:

Grosshöchstetten, 14. Mai 1905.

An das Präsidium des Grossen Rates des Kantons Bern, Bern

#### Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beehre mich Ihnen mitzuteilen, dass ich mich genötigt sehe, meinen Rücktritt als Mitglied des Grossen Rates zu erklären, und bitte Sie, das Nötige für meine Ersetzung veranlassen zu wollen.

Ich scheide freilich ungern aus der Behörde, in der ich während vollen einunddreissig Jahren im Verein mit einer grossen Zahl lieber Freunde die Wohlfahrt unseres lieben Bernerlandes habe beraten und fördern helfen. Allein der Umstand, dass meine Arbeitskraft durch anderweitige öffentliche Stellungen ohnehin sehr stark in Anspruch genommen ist, die Einsicht, dass ich infolgedessen schon lange meinen Pflichten als Mitglied des Rates nur in ungenügender Weise habe nachkommen können, und nicht zum mindesten Familienverhältnisse, deren Erörterung Sie mir wohl erlassen, zwingen mich, diesen Schritt zu tun.

Ich danke dem Rate bestens für das mir so oft bewiesene Vertrauen und für so manche Ehrung, die mir zuteil geworden ist.

#### Mit aller Hochachtung!

F. Bühlmann, Grossrat.

Das Schreiben wird der Regierung überwiesen mit der Einladung, das für die Ersatzwahl Erforderliche zu veranlassen.

Der neu gewählte Vertreter des Amtes Laufen im Grossen Rat, Herr Direktor Alphons Haas, erklärt die Annahme der Wahl.

#### Tagesordnung:

#### Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Staatsverfassung; teilweise Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen.

Grieb, Präsident der Kommission. Das Traktandum ist zur zweiten Beratung bereit. Doch wurde in der letzten Session beschlossen, die zweite Lesung zu verschieben, bis der Entwurf eines Gesetzes über die Gerichtsorganisation vorliege. Es wird angezeigt sein, an diesem Beschlusse festzuhalten und das Geschäft noch einmal zu verschieben. Bekanntlich hat seit der letzten Session die von der Justizdirektion einberufene Versammlung stattgefunden, in welcher die Hauptfragen der neuen Gerichtsorganisation besprochen wurden, und es ist zu erwarten, dass die Regie-

rung in nächster Zeit dem Grossen Rat den Entwurf eines Gerichtsorganisationsgesetzes vorlegen wird.

Verschoben.

Abänderungsgesetz betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Auf Mittwoch angesetzt.

Gesetz über die Strassenpolizei.

Steiger, Präsident der Kommission. Ich stelle den persönlichen Antrag, die zweite Beratung dieses Gesetzes auf die nächste Session zu verschieben. Es hat sich bei der ersten Beratung ergeben, dass es sehr schwer hält, ein Strassenpolizeigesetz aufzustellen, das den verschiedenartigen Interessen genügend Rechnung trägt. Ich erinnere zum Beispiel nur an die Diskussion bezüglich der Distanz, in welcher neue Gebäulichkeiten von der Strasse weg errichtet werden müssen; dieselbe wurde nach eingehender Beratung auf 3 m 60 festgesetzt, nachher aber erklärte Herr Freiburghaus, dass eine solche Vorschrift für viele Gemeinden nicht annehmbar sei und das Gesetz deshalb vom Volke werde verworfen werden. So gibt es noch verschiedene andere Punkte, die sehr genau erwogen und geprüft werden müssen. Hiezu hatte die Kommission nicht genügend Zeit, da der stenographische Bericht der letzten Verhandlung noch nicht vorliegt; wir sind aber auf denselben angewiesen, wenn alle Einwendungen genau geprüft werden sollen. Uebrigens würde der Grosse Rat kaum Zeit finden, das Gesetz in dieser Session durchzuberaten, da dieselbe diese Woche geschlossen werden soll, für die Beratung des Strassenpolizeigesetzes uns aber mindestens zwei Tage zur Verfügung stehen müssen.

Im fernern ist darauf hinzuweisen, dass das Geschäft nicht mehr so dringlich ist, wie es uns bei der letzten Beratung zu sein schien. Damals standen wir unter dem Eindrucke eines Urteils des Polizeirichters von Bern, welcher das Dekret betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr und die bezügliche Verordnung des Regierungsrates als verfassungswidrig erklärt hatte. Inzwischen wurde die Angelegenheit von der Polizeikammer in einem andern Sinne erledigt. Sie erklärt, dass das Dekret, soweit sie es zu prüfen Gelegenheit hatte, das heisst soweit es den Fahrradverkehr anbelangt, verfassungsmässig sei. Sie prüfte auch die Verordnung des Regierungsrates auf ihre Verfassungsmässigkeit und spricht sich dahin aus, dass der Regierungsrat befugt sei, Vorschriften über Ausweiskarten, Nummernschilder und so weiter aufzustellen; nur in einem Punkte, nämlich soweit es die Taxen anbelangt, sei die Verordnung des Regierungsrates verfassungswidrig. Die Polizeikammer erklärt, die Taxe sei zu hoch, als dass sie noch als Gebühr betrachtet werden könnte, sie habe vielmehr den Charakter einer Steuer, zu deren Erhebung aber nicht der Regierungsrat, sondern einzig die gesetzgebende Gewalt befugt sei. Es wird nun der Regierung ein Leichtes sein, die Verordnung in diesem Sinne abzuändern und die Taxe

so herabzusetzen, dass sie als Gebühr und nicht mehr als Steuer betrachtet werden muss. Der Erlass des Strassenpolizeigesetzes ist somit nicht mehr dringlicher Natur und es ist daher angezeigt, der Kommission die nötige Zeit zu geben, um den Entwurf so vorzubereiten, dass er die Zustimmung des Rates und des Volkes findet. Ich beantrage Ihnen daher, die zweite Beratung auf die nächste Session zu verschieben.

Verschoben.

Gesetz betreffend das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten über Haftpflicht, Markenrecht und geistiges Eigentum.

König, Präsident der Kommission. Die Kommission ist schon längst zur Berichterstattung bereit und würde es begrüssen, wenn die Beratung dieses Geschäftes einmal vor sich gehen würde. Von seiten der Regierung wird der Antrag auf Nichteintreten gestellt und es wäre deshalb gut, wenn das Traktandum einmal in Beratung gezogen würde. Ich möchte Ihnen beantragen, es auf die morgige Tagesordnung zu setzen; am Mittwoch bin ich verhindert, an der Sitzung teilzunehmen.

Auf Dienstag angesetzt.

Gesetz betreffend die Organisation des bernischen Polizeikorps.

Guggisberg, Präsident der Kommission. Das Geschäft kann behandelt werden, sobald die neue Vorlage, die noch im Drucke ist, dem Rate ausgeteilt sein wird.

Demme. In der Märzsession des letzten Jahres hatte ich den Antrag gestellt, es möchte dem Grossen Rat sobald als möglich der Entwurf eines Handelsgesetzes vorgelegt werden. Es wurde mir damals die Zusage gegeben, dass die Angelegenheit sofort dem Regierungsrat unterbreitet werde und ich erlaube mir nunmehr die Anfrage, ob das Geschäft vom Regierungsrat durchberaten ist, damit eventuell eine Kommission niedergesetzt werden kann.

v. Wattenwyl, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Der fragliche Entwurf ist von dem Herrn Direktor des Innern fertiggestellt. Infolge der Krankheit des Herrn Regierungsrat v. Steiger ist das Geschäft aber etwas liegen geblieben. Sobald Herr Regierungsrat v. Steiger aus dem Urlaub zurückgekehrt sein wird, werden wir es in Beratung ziehen.

**Präsident.** Erklärt sich Herr Demme von der erhaltenen Auskunft befriedigt?

Demme. Ja.

Dekret betreffend die Einteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden.

Ritschard, Direktor des Kirchenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kirchendirektion hat dem Regierungsrat das Dekret betreffend die Einteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden und die Besoldung der römisch-katholischen Geistlichen vorgelegt. Derselbe trat aber dermalen auf den Gegenstand nicht ein, sondern fasste folgenden Beschluss:

- «1. Die Kirchendirektion wird eingeladen, eine Revision auch der übrigen Besoldungsdekrete für die Geistlichen im Sinne einer zeitgemässen Erhöhung der Besoldungen dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vorzulegen.
- 2. Die Behandlung des Dekretes betreffend die Einteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Jura und die Besoldung der römisch-katholischen Geistlichen wird verschoben behufs gleichzeitiger Behandlung mit den hievor erwähnten Dekreten.»

Wie Sie wissen, steht die allgemeine Besoldungsrevision der Beamten und Angestellten des Staates schon lange auf den Traktanden; dabei werden selbstverständlich auch die Besoldungen der Geistlichen neu zu ordnen sein. Es geht nun nicht wohl an, die Besoldungsfrage betreffend die römisch-katholischen Geistlichen in einem besondern Dekret zu regeln, bevor man weiss, wie die Angelegenheit für die übrigen Geistlichen geordnet wird. Der Antrag der Regierung ist daher durchaus zutreffend, die Beratung des vorliegenden Dekretes zu verschieben in dem Sinne, dass es mit dem Dekret betreffend die Besoldungen der Geistlichen überhaupt behandelt werden soll.

M. Boinay. La proposition faite par le gouvernement et que vient de nous communiquer M. le directeur des cultes est selon moi un renvoi aux calendes grecques. Il est en effet probable que le décret sur les traitements ne verra pas le jour avant longtemps. Et voilà cependant bientôt dix ans que cette question a été reconnue urgente par le Grand Conseil. C'est en effet en 1895 que M. le député Folletête fit prendre en considération par le Grand Conseil une motion demandant la revision des paroisses catholiques et des traitements du clergé catholique du Jura.

On ne peut pourtant pas placer les curés catholiques du Jura au point de vue des traitements sur le même pied que MM. les pasteurs de l'ancien canton. Aujourd'hui encore, Messieurs nos curés ne demandent pas un traitement aussi élevé évidemment que celui de MM. les pasteurs de l'ancien canton dont la situation est différente.

Personne n'ignore que la loi sur les cultes reconnaît 39 paroisses, tandis qu'il y en avait 72 avant les affaires religieuses de 1874. Aujourd'hui ces 72 paroisses sont toutes pourvues d'un titulaire qui y exerce les fonctions ecclésiastiques au su et au vu du gouvernement. Le gouvernement a fermé les yeux, nous l'en félicitons; mais nous voudrions que cette situation illégale fût régularisée.

Les ecclésiastiques officiels, dont les traitements varient entre 2400 fr. et 3200 fr. en font une masse commune et la partagent avec leurs confrères non reconnus par l'Etat de façon que chaque desservant d'une paroisse quelconque reçoive par année un traitement minimum de 1200 fr. et au maximum de

1500 fr. Ce que nous demandons depuis longtemps, c'est que l'on veuille bien augmenter dans une certaine mesure le crédit alloué pour le traitement des curés catholiques, dans la proposition du  $25\,^{0}/_{0}$ , et en application de l'art. 50 de la loi sur les cultes. Cette augmentation a été appliquée aux pasteurs protestants, mais soumis au clergé catholique. Aujourd'hui encore le Jura catholique touche à peu près les traitements d'il y a 30 ans.

On ne peut pas règlementer simultanément et par un même décret les traitements des curés catholiques et ceux des pasteurs protestants. En le faisant on serait obligé de diminuer le nombre des paroisses, c'est à dire de le laisser au chiffre actuel. C'est précisément contre cette disposition que les catholiques du Jura protestent depuis longtemps. Nous demandons donc des traitements moins élevés pour les curés du Jura que pour les pasteurs de l'ancien canton, mais nous demandons des traitements plus nombreux, ce qui n'augmentera pas dans une grande mesure le budget de l'Etat, le traitement de tous les titulaires reconnus ou non reconnus étant accru de 200 à 300 francs. On contenterait ainsi tout le monde. Le Jura catholique tient essentiellement à cette division des paroisses qui remonte déjà à l'époque où notre pays fut annexé, au canton de Berne. Il s'agit bien moins d'une question de traitement que de la régularisation d'une situation anormale, créée par la loi sur les cultes qui a supprimé 33 paroisses reconnues jusque là et qui existaient déjà avant 1815.

C'est pourquoi je me permets de demander au Grand Conseil de bien vouloir scinder les deux questions, attendu qu'il est impossible de présenter une loi uniforme concernant les protestants et les catholiques. La situation est toute différente dans l'un des cas que dans l'autre. On ne peut pas dire dans une loi que les catholiques seront traités d'une façon, les protestants de telle autre, si on ne touche pas à leur nouvelle répartition des paroisses qui n'est pas nécessaire pour la partie protestante.

Nous satisferions nos populations catholiques du Jura par la présentation d'un décret qui régulariserait la situation actuelle, sans attendre que le décret concernant les traitements soit voté par le Grand Conseil. J'en fais la proposition.

Ritschard, Direktor des Kirchenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Votum des Herrn Boinay veranlasst mich, Sie in der Sache etwas aufzuklären. Richtig ist, dass bisher die protestantischen, alt-katholischen und römisch-katholischen Geistlichen in bezug auf die Besoldungen gleich behandelt wurden. Diese Ordnung der Dinge hat sich aber als unrichtig erwiesen und angesichts des Umstandes, dass die römisch-katholischen Geistlichen sich nicht verheiraten, die protestantischen dagegen in der grössten Zahl der Fälle Familie haben, ist es angezeigt, den letztern eine etwas höhere Besoldung zu verabfolgen als den erstern. Auf diesen Boden stellt sich denn auch das vorliegende Dekret. Insoweit wären Herr Boinay und die Kirchendirektion auch ganz einig. Nun findet aber die Regierung, und ich glaube mit Recht, dass in dem Momente, wo man die Besoldungen der Staatsbeamten und auch der Geistlichen zeitgemäss gestalten will, es nicht wohl angeht, für einen Teil der Geistlichen die Frage der Besoldung für sich zu

ordnen und ihn unter Umständen ungerechterweise zurückzusetzen oder zu begünstigen. Die ganze Besoldungsfrage muss vielmehr im Zusammenhang behandelt werden und es ist dabei zu prüfen, was man unter zeitgemässer Renumeration versteht, welche Mittel wir zur Verfügung haben und wie eine Klasse gegenüber der andern, wie die protestantischen Geistlichen gegenüber den römisch-katholischen zu stellen sind. Die bezüglichen Vorlagen werden noch im Laufe dieses Jahres eingebracht, so dass der Zustand, den der Jura beklagt, nicht mehr lange andauern wird. Der Antrag der Regierung hat durchaus keine feindschaftliche Spitze gegen die Neuordnung der Dinge im Jura. Die Regierung hat sich darüber noch nicht ausgesprochen; ich weiss nicht, ob sie mit der Herstellung des frühern Zustandes vollständig einverstanden ist oder ob sie es für angezeigt erachtet, dass da und dort Kirchgemeinden zusammengelegt werden. Diese Frage wird erst noch zu diskutieren sein. Immerhin ist darauf aufmerksam zu machen, dass zurzeit die frühern Kirchgemeinden faktisch hergestellt sind, da die Regierung toleriert hat, dass in allen frühern Kirchgemeinden Funktionäre vorhanden sind, und dass also dieser Teil der Wünsche des Jura bereits erfüllt ist. - Ich empfehle Ihnen nochmals die Annahme des regierungsrätlichen Antrages.

#### Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrates . Mehrheit.

Dekret betreffend die Armenerziehungsanstalt im Schloss Pruntrut.

Milliet, Präsident der Kommission. Das Geschäft als solches kann nicht behandelt werden, weil die umfangreichen Akten aus der Zirkulation bei den Kommissionsmitgliedern noch nicht zurückgekommen sind. Dagegen wünscht die Kommission, dass vorgängig dem Dekret die unter Ziffer 5 der Anzüge und Anfragen des vorliegenden Traktandenverzeichnisses figurierende Motion behandelt werde, was, soweit es den Sprechenden anbelangt, an einem beliebigen Tage der Session geschehen kann.

Verschoben.

Auf Antrag des Regierungsrates wird als neues Traktandum aufgenommen: Dekret betreffend die Errichtung einer römisch-katholischen Kirchgemeinde in Tramlingen. — Das Bureau wird beauftragt, zur Vorberatung des Geschäftes eine Kommission von sieben Mitgliedern zu wählen

Im weitern beschliesst der Rat auf Antrag des Regierungsrates noch die Aufnahme folgender neuen Traktanden:

Vorträge des Regierungspräsidiums: Wahleines Grossrates im Wahlkreis Laufen; Vorträge der Direktion der Bauten und der Eisenbahnen: Münsingen, Irrenanstalt; Renovation des Oekonomiegebäudes und Montreux-Berner Oberland-Bahnen; Genehmigung der dritten Statutenrevision;

Vorträge der Direktion des Unterrichtswesens: Bern, Oberseminar; Möblierung.

Steffisburg, Pfarrwohnung; Loskauf der Entschädigung.

Verschoben.

Beiträge aus dem Kranken- und Armenfonds an die Anstalt für Schwachsinnige in Burgdorf und an die jurassische Anstalt für Unheilbare (Gottesgnad) in Neuenstadt.

Ritschard, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Verzeichnis ist hier noch zu ergänzen, indem aus Versehen eine dritte Anstalt, das Orphelinat für Mädchen des Amtsbezirks

Delsberg, weggelassen wurde.

Ueber dieses Geschäft hat die Armendirektion einen Vortrag ausgearbeitet und ihre Anträge dem Regierungsrat unterbreitet. Nach denselben sollen diesen drei Anstalten Beiträge in der Gesamtsumme von 375,000 Fr. ausgerichtet werden. Nun beträgt der Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten zurzeit noch zirka 750,000 Fr.; davon dürfen 500,000 Fr. nicht verwendet werden, so dass also noch 250,000 Fr. zur Verfügung stehen. Es ergibt sich mithin ein Defizit von 125,000 Fr. Unter diesen Umständen mussten sich die Behörden die Frage vorlegen, ob dem Kranken- und Armenfonds nicht weitere Mittel zugeführt werden können, und sie kamen daher dazu, in dem Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz eine Bestimmung vorzuschlagen, wonach  $3\,^0/_0$  des Ertrages dieser Steuer jährlich dem genannten Fonds zufliessen sollen, was per Jahr einen Betrag von 20,000 bis 25,000 Fr. ausmachen würde. Auf diesem Wege wird es möglich sein, jährlich so viel erhältlich zu machen, um diese Anstalten subventionieren zu können. Allerdings werden die betreffenden Beiträge nicht auf einmal ausgerichtet werden können, sondern müssen auf fünf bis sechs Jahre verteilt werden. Dem kantonalen Kranken- und Armenfonds fliessen jährlich zu: die Kapitalzinse mit 20,000 bis 30,000 Fr., der Beitrag aus dem Kredit für belastete Gemeinden mit 20,000 Fr. und endlich eventuell die 3 % des Ertrages der Erbschafts- und Schenkungssteuer mit 20,000 bis 25,000 Fr., also zusammen 60,000 bis 75,000 Fr. Damit können die gegenwärtigen und zukünftigen Bedürfnisse befriedigt werden. Nun kommt aber das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz noch zur zweiten Beratung und erst, wenn die erwähnte Bestimmung vom Rate und Volke angenommen sein wird, wird man auch wissen, ob mit der betreffenden Einnahme gerechnet werden kann oder nicht. Wird das Gesetz angenommen, so können den drei Anstalten die Beiträge verabfolgt werden, welche die Armendirektion vorschlägt, andernfalls müssten sie entsprechend reduziert werden. Aus diesem Grunde kann das Geschäft in dieser Session nicht behandelt werden. Es wäre allerdings wünschenswert gewesen, wenn eine Verschiebung nicht hätte eintreten müssen, da alle drei Anstalten ihre Vorarbeiten so getroffen haben, dass nach Bewilligung des Staatsbeitrages sofort an die Ausführung der geplanten Bauten geschritten werden könnte. Allein, wie Sie sehen, bildet die Finanzlage ein Hindernis und es ist wohl besser, wenn die Anstalten etwas warten und dann einen höhern Beitrag erhalten, als wenn das Geschäft heute erledigt wird und sie sich dann mit einer geringern Subvention begnügen müssen.

Bigler (Biglen). Es wäre ausserordentlich bedauerlich, wenn dieses Traktandum verschoben würde. Namentlich für die Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf würde eine Verschiebung grosse Unzukömmlichkeiten im Gefolge haben. Die betreffende Genossenschaft hat sich konstituiert und die Direktion derselben hat im Beisein von Delegierten des Regierungsrates die Sache so vorbereitet, dass es nur noch der Bewilligung des Staatsbeitrages bedarf, um sofort mit dem Bau beginnen zu können. Der Bauplatz ist schon seit längerer Zeit angekauft, die Beiträge der der Genossenschaft beigetretenen Gemeinden sind einbezahlt und es wurde den Gemeinden die förmliche Zusicherung gegeben, dass dieses Frühjahr mit dem Bau begonnen werden soll. Die Direktion erhielt auch die Zusicherung der Regierung, dass man unbedingt in dieser Session den Beitrag durch den Grossen Rat werde erkennen lassen. Die Gemeinden werden es nicht begreifen, dass das Geschäft nun plötzlich verschoben und erst noch das Zustandekommen eines Gesetzes abgewartet werden soll, das die zweite Beratung noch nicht durchgemacht hat und von dem man gar nicht weiss, ob das Volk es annehmen wird oder nicht. Es geht meines Erachtens nicht an, heute zu erklären, die Sache sei nicht vorbereitet, nachdem sie auf dem den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellten Traktandenverzeichnis figuriert, und ich stelle daher den Antrag, es soll das Geschäft, soweit es in der gedruckten Traktandenliste aufgenommen ist, in dieser Session zur Behandlung gelangen.

Ritschard, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bedaure sehr, dass die Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf mit ihrem Bau noch zuwarten muss. Denn ich bin einer derjenigen, die dieses Projekt haben fördern helfen und davon abrieten, kleine Anstalten in den Bezirken zu errichten, wie zuerst geplant war, statt eine grosse Anstalt für mehrere Landesteile zu gründen. Es ist, wie gesagt, bedauerlich, dass mit der Errichtung dieser Anstalt nicht sofort begonnen werden kann. Allein wenn seinerzeit die Zusicherung gegeben wurde, dass das Geschäft demnächst vor den Grossen Rat gelangen werde, heute aber die Verschiebung beantragt wird, so darf das nicht so ausgelegt werden, es sei einem mit jener Zusicherung eigentlich nicht ernst gewesen. Denn die Verhältnisse haben sich inzwischen geändert, die Geschäfte von Delsberg und Neuenstadt kamen neu hinzu und da nun zu wenig Geld zur Verfügung steht,

muss man eben sehen, woher man es bekommen kann. Wenn die Anstalt in Burgdorf sich mit einem kleinern Beitrag begnügen will, so steht einer sofortigen Behandlung des Geschäftes allerdings nichts entgegen. Die Armendirektion schlägt vor, der Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf aus dem Armenund Krankenfonds einen Beitrag von 162,000 Fr. zu geben, während die Gemeinden, die der Genossenschaft beigetreten sind, zusammen nicht mehr als 30,000 Fr. aufgebracht haben. Zu den 162,000 Fr. kommen noch die 30,000 Fr., die der Staat der Anstalt bereits aus der Bundesschulsubvention hat zukommen lassen. Ich glaube daher, sie sollte das Missbehagen, etwas warten zu müssen, überwinden können, wenn ihr eine gehörige Dotation in Aussicht gestellt wird. Wenn wir den Beitrag heute beschliessen müssen, wo wir noch nicht wissen, ob die 30/0 des Erbschafts- und Schenkungssteuerertrages in den Fonds fliessen werden, bleibt uns nichts anderes übrig, als die Subvention vielleicht auf 100,000 oder 120,000 Fr. zu reduzieren, womit der Anstalt auch nicht gedient wäre. Auch im Falle der Verschiebung hat übrigens die Anstalt meiner Ansicht nach noch viel Arbeit zu verrichten. Ganze Aemter sind der Genossenschaft nicht beigetreten, in andern hat sich nur eine Gemeinde angeschlossen und viele Gemeinden sind weggeblieben, für die es einen völlig genierte. Statt der 200 Gemeinden, die man haben sollte, schlossen sich nur etwa hundert an. Es bleibt also nach dieser Richtung noch genug Arbeit übrig. Ich weiss zwar wohl, dass es schwierig hält, Gemeinden für ein derartiges Unternehmen zu gewinnen, aber allmälig schliessen sie sich doch an, wenn ihnen die Sache neuerdings erklärt wird und sie sehen, dass sie zu einem guten Ende kommt. Herr Bigler hat sich der Angelegenheit sehr angenommen und wenn das Amt Konolfingen für sich allein vorgegangen wäre, so würde es bereits im Besitze einer solchen Anstalt sein, allein ich glaube, es hat durchaus richtig gehandelt, sich einer grössern Anstalt anzuschliessen. Ich möchte Herrn Bigler ersuchen, das Missbehagen etwas zu überwinden und froh zu sein, wenn ihnen nach einiger Zeit der ganze Beitrag zugewendet werden kann. Unterdessen sollen die Gemeinden das Erbschaftssteuergesetz auch etwas wohlwollender ansehen und Notiz davon nehmen, dass hier eine ordentliche Summe zu Zwecken verwendet wird, die ihnen näher am Herzen liegen als bisweilen die staatlichen Zwecke.

Bigler (Biglen). Ich sehe mich zu einigen Erwiderungen veranlasst. Die Direktion der Anstalt in Burgdorf, welcher auch der kantonale Armeninspektor angehört, war in beständiger Fühlung mit der Direktion des Armenwesens und in der letzten Direktionssitzung wurde uns die ausdrückliche Zusicherung gegeben, dass der Beitrag in dieser Session beschlossen wer-den soll. Wenn das Geschäft nun verschoben wird, so wird dadurch in den beteiligten Kreisen - ich spreche nicht von mir persönlich — ein berechtigtes Missbehagen hervorgerufen, das sich dann auch gegenüber dem Erbschaftssteuergesetz geltend machen wird; wenn man sich hier auf gegebene Zusicherungen nicht mehr verlassen kann, so wird es dann auch dort vielleicht heissen, dass der Beitrag aus der Erbschaftsund Schenkungssteuer einem doch nicht zukommen werde. Ich erinnere daran, dass die schwerbelasteren Gemeinden während zwei Jahren auf die Ausrichtung

des ausserordentlichen Staatsbeitrages verzichteten, um den Fonds für die Armen- und Krankenanstalten zu äufnen. Es ist daher nur recht und billig, wenn man ihn in zweckmässiger Art und Weise verwendet. Für die Anstalten, die sich frühzeitig angemeldet haben und denen formelle Zusicherungen gemacht wurden, reicht der Fonds dermalen noch hin und wenn er für die übrigen Anstalten nicht mehr genügt, so kann man sich, wie bei den Strassenbauten, mit der Errichtung eines Vorschusskontos behelfen. Davon darf unter allen Umständen nicht abgegangen werden, dass einmal gegebene Versprechen gehalten werden müssen. Es würde sich merkwürdig ausnehmen, wenn man im vorliegenden Falle hinter die gemachten Zusicherungen zurückgehen würde. Ich halte deshalb den Antrag fest, dass das Geschäft, soweit es sich auf die beiden in dem gedruckten Traktandenverzeichnis angeführten Anstalten bezieht, in dieser Session zur Behandlung gelange.

Ritschard, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur wiederholen, dass es lediglich ein Versehen ist, dass in dem Traktandenverzeichnis das Orphelinat für Mädchen für den Amtsbezirk Delsberg nicht angeführt ist. Die Vorlage der Armendirektion bezieht sich auf alle drei Anstalten.

M. Jacot. Si le Grand Conseil est d'accord avec la proposition de M. Bigler, il va de soi que l'orphelenat de Delémont devra être compris au nombre des établissements subventionnés, ensuite des explications de M. Ritschard.

**Bigler** (Biglen). Ich kann mich mit dem Antrag Jacot, auch das Waisenhaus des Amtsbezirkes Delsberg miteinzubeziehen, einverstanden erklären.

#### Abstimmung.

Für den Antrag Bigler-Jacot . . . . 101 Stimmen Für den Antrag des Regierungsrates . . . 18 »

v. Wurstemberger. Vor bald zwei Jahren wurde dem Grossen Rat eine Eingabe betreffend die Errichtung einer Anstalt für bösartige Arme eingereicht. Die selbe wurde an die Regierung gewiesen und gleichzeitig eine Kommission von neun Mitgliedern ernannt, um die Angelegenheit sobald als möglich in Beratung zu ziehen. Bis dato ist dem Kommissionspräsidenten kein Material zugestellt worden und da ich mehrfach von den Kommissionsmitgliedern und Interpellanten angefragt wurde, was in Sachen gehe, erlaube ich mir, den Regierungsrat zu ersuchen, uns darüber Auskunft zu geben, wie weit die Angelegenheit gediehen ist.

Ritschard, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wurde Ihnen schon früher mitgeteilt, dass diese Angelegenheit in dem Armenpolizeigesetz ihre Erledigung finden soll. Dieses Gesetz ist in Arbeit und wird dem Grossen Rat in

nicht sehr ferner Zeit vorgelegt werden können. Es handelt sich da um eine etwas heikle Materie und es ist nicht so leicht, dieselbe in befriedigender Weise gesetzlich zu ordnen. Die Armendirektion hat sich nach den verschiedensten Richtungen umgetan, um Material zu erhalten und sich zu orientieren, was alles in dem Armenpolizeigesetz geregelt werden soll. Da über Gesetzesvorlagen das Volk in letzter Linie zu entscheiden hat, ist es angezeigt, schon in dem Stadium der Vorarbeiten an diese Quelle zu wachsen und bei allen Interessierten Auskunft zu holen. Das ist in diesem Falle in ausgiebiger Weise geschehen. Allerdings ist ein derartiges Prozedere etwas langsam. Von vielen Seiten wurde bisher behauptet, die Gemeinden haben keine Kompetenzen, einzuschreiten; ich persönlich bin allerdings der Ansicht, sie haben Kompetenzen genug, wenden sie aber nicht an. Alle Gemeinden wurden nun ersucht, diejenigen Punkte zu bezeichnen, in denen nach ihrer Auffassung das Armenpolizeigesetz abgeändert, verschärft oder gemildert werden sollte, doch sind noch lange nicht alle Antworten eingegangen. Man wandte sich auch an die Justizbeamten, die mit dem Armenpolizeiwesen in Berührung kommen, sowie an diejenigen Anstalten, die mit dieser Seite des Armenwesens mehr vertraut sind als andere. Man suchte sich also nach allen Richtungen zu orientieren, namentlich auch über die Zahl der bösartigen Elemente, die gegenwärtig sich in den Armenanstalten befinden und die in die neue Anstalt zu versetzen wären. Zu meiner Verwunderung hat sich herausgestellt, dass diese Zahl eine ganz minime ist. Ich kann Ihnen jetzt keine bestimmte Zahl angeben, da ich das betreffende Material nicht zur Hand habe, weil ich nicht wusste, dass ich in dieser Angelegenheit interpelliert würde, aber Sie würden sich ebenfalls verwundern, wie wenig Leute im Grunde die Armenanstalten an die Anstalt für bösgeartete Arme abgeben wollen. Die Zahl der Pfleglinge ist natürlich bestimmend für die Grösse der zu errichtenden Anstalt. Auch die Kostenfrage muss des nähern geprüft werden. Es wurde mir bereits erklärt, dass aus der laufenden Verwaltung kein Geld zu bekommen sei, sondern man will auch hier auf den Armen- und Krankenfonds greifen.

Das ist der Stand der Sache und ich nehme an, Sie haben zu der Tätigkeit des Direktors des Armenwesens so viel Zutrauen, dass Sie nicht daran zweifeln, dass er Ihnen nach Verlauf der für die Besorgung der bezüglichen Vorarbeiten nötigen Zeit einen Entwurf vorlegen wird.

**Präsident.** Ich erkläre die Diskussion als geschlossen und möchte die Herren, welche derartige Anfragen auf dem Herzen haben, auf den reglementarischen Weg der Motion oder Interpellation verweisen.

Kirchspiel Koppigen; Lostrennung von Alchenstorf.

Michel (Interlaken), Präsident der Kommission. Die Kommission hat das Geschäft behandelt, aber noch einen Bericht der Regierung einverlangt. Sobald derselbe vorliegt, wird sie im Falle sein, ihre Anträge festzustellen und das Geschäft wird voraussichtlich in der nächsten Session behandelt werden können.

Verschoben.

Interpellation Jobin vom 1. März 1905.

M. Jobin. Ensuite de la distribution faite d'un document aux termes duquel il est déclaré qu'une maison jurassienne de discipline pour jeunes filles sera établie dans le domaine des vieillards de Loveresse, je dois déclarer que je retire mon interpellation, celleci devenant sans objet.

Zurückgezogen.

#### Ergebnis der Volksabstimmung vom 19. März 1905.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach der letztere, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 19. März 1905, beurkundet:

- 1. Das Gesetz betreffend die Sonntagsruhe ist mit 35,102 gegen 14,093 Stimmen, also mit einem Mehr von 21,009 Stimmen angenommen worden. Die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel betrug 3456.
- 2. Das Gesetz betreffend gewerbliche und kaufmännische Berufslehre ist mit 29,965 gegen 18,912 Stimmen, also mit einem Mehr von 11,053 Stimmen angenommen worden. Die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel betrug 3758.
- 3. Das Konkordat betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten ist mit 30,500 gegen 17,082 Stimmen, also mit einem Mehr von 13,418 Stimmen angenommen worden. Die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel betrug 4786.

Die Zahl der am 19. März 1905 in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten betrug 131,161.

Nach der diesem Protokollauszug beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke	Stimm- be-	Gesetz betreffend die Sonntagsruhe			Gesetz betreffend die ge- werbliche und kaufmän- nische Berufslehre			Konkordat betreffend die Befreiung von der Verpflich- tung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten		
a a a a a a a a a a a a a a a a a a a	rechtigte	An- nehmende	Ver- werfende	Leer und ungültig	An- nehmende	Ver- werfende	Leer und ungültig	An- nehmende	Ver- werfende	Leer und ungültig
Aarberg	3,755	1,016	599	136	879	705	155	965	592	168
Aarwangen	5,845	1,545	978	213	1,388	1,153	196	1,422	1,081	236
Bern	21,304	6,091	1,330	302	5,320	2,099	321	5,594	1,707	409
Biel	4,732	1,868	241	122	1,761	407	63	1,795	244	192
Büren	2,376	481	398	56	411	449	87	441	381	125
Burgdorf	6,767	1,870	1,093	257	1,310	1,666	235	1,700	1,197	312
Courtelary	5,709	1,434	324	106	1,433	299	132	1,262.	387	207
Delsberg	3,626	1,308	186	54	1,240	232	75	1,188	234	107
Erlach	1,482	289	245	51	292	221	74	296	215	74
Fraubrunnen	2,990	635	600	107	576	675	91	644	572	126
Freibergen	2,293	641	56	18	598	91	22	552	119	27
Frutigen	2,616	711	211	128	457	415	165	374	462	203
Interlaken	6,530	1,831	396	212	1,467	706	255	1,343	710	378
Konolfingen	6,443	1,561	926	252	1,259	1,214	266	1,286	1,101	340
Laufen	1,673	455	55	19	355	134	39	362	114	45
Laupen	2,086	439	449	99	394	491	98	418	475	94
Münster	4,161	1,130	280	76	1,055	356	75	* <b>96</b> 6	374	146
Neuenstadt	881	227	94	13	204	115	15	177	139	18
Nidau	3,545	890	<b>686</b>	120	931	616	149	925	606	166
Oberhasle	1,746	397	108	12	295	164	35	249	159	56
Pruntrut	5,684	2,335	465	48	2,259	522	60	2,146	531	104
Saanen	1,248	266	<b>48</b>	21	188	97	50	183	94	58
Schwarzenburg	2,305	369	320	30	255	442	22	255	445	19
Seftigen	4,276	839	576	168	709	<b>74</b> 0	133	704	<b>74</b> 0	129
Signau	5,519	816	730	115	774	787	125	786	721	132
Obersimmenthal	1,737	426	165	65	313	259	84	313	269	74
Niedersimmenthal	2,476	610	249	52	422	428	64	383	<b>432</b>	84
Thun	7,958	2,181	896	266	1,722	1,337	284	1,795	1,234	313
Trachselwald	5,682	1,370	791	198	869	1,274	226	1,005	1,098	255
Wangen	3,716	933	558	130	706	781	134	873	593	155
Militär	<u></u>	138	40	10	123	37	28	98	56	34
Zusammen	131,569	35,102	14,093	3,456	29,965	18,912	3,758	30,500	17,082	4,786
a v	·					-				

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1905.

#### Ersatzwahl in den Grossen Rat.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach am 7. Mai 1905 im Wahlkreis Laufen Herr Direktor Alphons Haas zum Mitglied des Grossen Rates gewählt worden ist.

Gegen diese Wahl ist keine Einsprache eingelangt; der Regierungsrat beantragt deshalb deren Validation.

Die beantragte Validation wird stillschweigend ausgesprochen.

Präsident. Wie der Herr Militärdirektor mir mitteilt, liegen gegenwärtig zwei Fälle von Stabsoffizierswahlen dem Grossen Rat zur Erledigung vor. Bekanntlich haben wir in einer frühern Session festgestellt, dass die bisherige Kommission, die sich mit diesen Geschäften zu befassen hatte, wegen Ablauf der Amtsdauer dahingefallen ist, dass eine Neuwahl derselben seit der letzten Legislaturperiode nicht stattgefunden hat und dass nach dem Reglement eigentlich für jeden Fall eine besondere Kommission gewählt werden müsste. Es tritt nun die grundsätzliche Frage an den Rat heran, ob es überhaupt nötig und zweckmässig sei, diese Geschäfte jeweils an eine Kommission zu weisen, oder ob wir uns damit begnügen wollen, einfach die auf Grund von Fähigkeitszeugnissen erfolgenden Vorschläge des Regierungsrates entgegenzunehmen und je nach Umständen darüber sofort abzustimmen oder, wenn die Umstände es wünschbar erscheinen lassen, in besondern Fällen eine Kommission zu wählen.

v. Wattenwyl, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In frühern Zeiten bestand keine Kommission. Vor ungefähr acht Jahren wurde dann eine solche aus drei Mitgliedern, die aus den höhern Truppenführern genommen wurden, gewählt, weil damals mehr Fähigkeitszeugnisse vorlagen als Stellen frei waren und man fand, dass auch noch Fachleute aus dem Grossen Rat prüfen sollen, ob die Anträge des Regierungsrates mit denjenigen der Truppenkommandanten übereinstimmen. Seither wurde die Kommission als eine ständige angesehen und so oft Beförderungen vorgenommen werden sollten, wurden ihr die Fähigkeitszeugnisse vorgelegt. Ich mache darauf aufmerksam, dass seit dem Inkraftbestehen der schweizerischen Militärorganisation die Offiziersbeförderungen durch den Grossen Rat eigentlich nur mehr eine Formsache sind. Wir dürfen niemand befördern, für den nicht von den eidgenössischen Behörden und Truppenführern ein Fähigkeitszeugnis ausgestellt wurde; wir können höchstens eine Beförderung nicht vornehmen, obschon ein Fähigkeitszeugnis vorliegt. Bezüglich der Ausstellung von Fähigkeitszeugnissen setzen sich die höhern Truppenführer unter einander ins Einvernehmen, die Vorschläge werden dem Regierungsrat unterbreitet und die bezüglichen Fähigkeitszeugnisse wurden dann auch der Kommission zur Prüfung überwiesen. Sobald die Zahl der Fähigkeitszeugnisse diejenige der Beförderungen nicht übersteigt, wie es im vorliegenden Falle zutrifft, hat es eigentlich keinen

Sinn, die Angelegenheit einer Kommission zu unterbreiten, denn die Anträge der Militärdirektion und des Regierungsrates stimmen einfach mit denjenigen der höhern Truppenführer überein. Wenn der Grosse Rat eine Kommission wählen will, so sollte es aber doch eine ständige sein, damit man jeweilen weiss, wem die Fähigkeitszeugnisse zur Prüfung vorzulegen sind.

Bühler (Frutigen). Die Wahl einer Kommission erfolgte seinerzeit nicht aus dem von dem Herrn Militärdirektor angegebenen Grunde. Ich hatte damals die Ehre, als Präsident die Verhandlungen des Grossen Rates zu leiten und stellte den Antrag auf Einsetzung einer ständigen Kommission, weil die Regierung die Beförderung von nicht weniger als sieben Hauptleuten zu Majoren des Landsturms vorschlug, von denen man wusste, dass sie zum grössten Teil nicht einmal die Befähigung besessen hätten, eine Auszügerkompagnie zu führen. Man sagte sich, diese Angelegenheit müsse doch etwas ernster aufgefasst werden, und darum schritt man zur Wahl einer Kommission. Die Regierung zog dann allerdings ihre Beförderungsvorschläge zurück. Seither haben sich die Verhältnisse geändert, es hat eine andere Auffassung des Landsturms platzgegriffen und derartige Massenbeförderungen von Landsturmmajoren kommen nicht mehr vor. Bei der geringen Zahl von Beförderungen, die der Grosse Rat noch vorzunehmen hat, könnte meines Erachtens von einer Kommissionsbestellung ganz gut Umgang genommen werden. Es findet ja keine Ernennung von Stabsoffizieren mehr statt, ohne dass die Betreffenden die nötigen Schulen durchgemacht haben und das Fähigkeitszeugnis besitzen, das bei allen vorgesehenen Instanzen zirkuliert und schliesslich an die Regierung gelangt. Die Regierung wird uns keine Beförderungen vorschlagen, die nicht richtig und gut erwogen wären. Ich bin daher der Meinung, dass es in Zukunft nicht mehr nötig ist, eine derartige Kommission niederzusetzen.

Grieb. Ueber die Notwendigkeit einer derartigen Kommission kann man in besten Treuen verschiedener Ansicht sein. Ich glaube doch, wir sollten an dieser Kommission festhalten, da damit die Garantie geboten wird, dass das Wahlgeschäft auch seitens des Grossen Rates richtig vorberaten und über die Vorschläge des Regierungsrates eine gewisse Kontrolle ausgeübt wird. Allerdings gebe ich gerne zu, dass es nicht wohl angeht, für jedes Geschäft eine besondere Kommission niederzusetzen und ich stelle daher den Antrag, es sei von dem Bureau eine Kommission von drei Mitgliedern für den Rest der Amtsdauer zu wählen.

Der Antrag Grieb wird stillschweigend angenommen.

#### Leimbach bei Frutigen; Verbauung.

(Siehe Nr. 14 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Frutigen hat schon seit langer Zeit die Korrektion des Leimbaches angestrebt und dem Regierungsrat bereits im Jahre 1902 ein bezügliches Projekt eingereicht.

Der Leimbach entspringt unmittelbar über dem Dorfe Frutigen an der Niesenkette. Der obere Teil des Einzugsgebietes besteht aus steilen Grashängen, die zuoberst in Geröll- und Felshalden übergehen. Weiter unten durchzieht der Bach in steilem, felsigem Graben waldiges Gebiet, dann die Felder oberhalb Frutigen, sowie das Dorf selbst und mündet bei der Station Frutigen in die Engstligen. Infolge des kahlen, steilen Einzugsgebietes entstehen rasch sehr starke Hochwasser, wenn sich schwere Gewitter über demselben entladen. Die Flyschformation der Niesenkette begünstigt eine starke Erosion. Diese an und für sich misslichen Verhältnisse wurden früher noch verschlimmert durch die Ausbeutung von Schiefer im Bachgebiet, wobei das unbrauchbare Material einfach in den Graben geworfen wurde. Bis in den Anfang der achtziger Jahre waren teilweise sehr starke Verwüstungen durch den Bach fast alljährliche Ereignisse. Zu dieser Zeit wurden die Schiefergruben im Bachgebiet verlassen und auf den Unterhalt des Bachbettes wurde mehr Sorgfalt verwendet; auch fanden kleinere Aufforstungen statt. Nachher sind die Katastrophen seltener geworden, doch ist der Bach immer noch eine Gefahr für das Dorf und die Umgebung von Frutigen. Es war daher schon längst eine Verbauung in Aussicht genommen. Man hat jedoch mit der Behandlung des Geschäftes zurückgehalten, bis die Engstligenkorrektion fertig war und auch deshalb, weil es absolut notwendig ist, den obern Teil des Einzugsgebietes soweit möglich aufzuforsten. Man hat sich nun überzeugt, dass die Vorlage eines Projektes für die Aufforstung zu viel Zeit in Anspruch nimmt und man ist mit der Gemeinde Frutigen einverstanden, dass die Korrektion des untern Teils des Baches das Dringendste ist.

Es wurde deshalb ein reduziertes Projekt aufgestellt, das eine 356 m lange Teilverbauung von der Engstligen aufwärts bis etwa 95 m oberhalb der Staatsstrasse Thun-Frutigen vorsieht. Zur Zurückhaltung des Geschiebes sind steinerne Schutzwälle mit Ueberfällen vorgesehen und im untern Teil eine 3 m breite Schale mit 2 m 20 hohen Seitenmauern. Die Kosten sind auf 57,000 Fr. veranschlagt. Die Forstdirektion wollte die Behandlung des Geschäftes an die Bedingung knüpfen, dass die Gemeinden respektive Privaten sich verpflichten, das Terrain zur Aufforstung zu annehmbarem Preise abzugeben. Wir glaubten aber, diese Bedingung fallen lassen zu sollen, um die Korrektion einmal durchzuführen. Das Projekt wurde dem Bundesrate unterbreitet und er hat es am 21. Februar abhin genehmigt und einen Bundesbeitrag von 40 º/o, im Maximum 22,800 Fr., zahlbar in Jahresraten von höchstens 10,000 Fr., bewilligt. Er stellte aber die Bedingung auf, dass der Kanton Bern sich verpflichte, innert der Frist von zwei Jahren ein Projekt für die Verbauung des obern Teiles mit Aufforstung vorzulegen. Mit Rücksicht darauf, dass die Gemeinde Frutigen in letzter Zeit grosse Auslagen für derartige und andere Bauten hatte und in nächster Zeit noch haben wird, beantragt der Regierungsrat, den Beitrag des Kantons auf  $^1/_3$  der wirklichen Kosten, das heisst auf 19,000 Fr. festzusetzen. Der übliche Staatsbeitrag ist bekanntlich 30 %, wenn der Bund eine Subvention von 40 % verabfolgt. Allein es scheint uns unter Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse gerechtfertigt, den Staatsbeitrag auf <sup>1</sup>/<sub>3</sub> anzusetzen, zahlbar in Jahresraten von höchstens 7000 Fr. Dabei beantragen wir, der Gemeinde die Verpflichtung aufzuerlegen, die der Bund an seinen Beitrag geknüpft hat, nämlich dass sie innert zwei Jahren ein Projekt für die Verbauung des obern Laufes und die Aufforstung vorlege. — Wir beantragen Ihnen, den gedruckt vorliegenden Beschlussesentwurf zu genehmigen.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat sich aus dem Studium der Akten von der Notwendigkeit und Dringlichkeit der vorgeschlagenen Verbauung überzeugt. Dies geht namentlich aus dem Berichte des Kreisförsters hervor, der betont, dass der Bach für das Dorf, die Staatsstrasse und die Eisenbahnstation eine ständige Gefahr bilde. Wir pflichten aber auch dem Oberingenieur bei, der ein reduziertes Projekt vorschlägt und nicht das gesamte, dessen Ausführung 140,000 Fr. gekostet hätte. Er sagt, dass die Kompetenz des Bundesrates, der gewöhnlich 40 % an diese Verbauungsarbeiten leiste, was in diesem Falle 56,000 Fr. ausgemacht hätte, überschritten würde und deshalb sei es zweckmässig, wenn man sich mit der Verbauung des untern Teiles begnüge. Uebrigens sei die Verbauung des obern Teiles weniger dringlich und es müsse dort namentlich mit Aufforstung geholfen werden. -Wir empfehlen Ihnen die Annahme des regierungsrätlichen Antrages.

Bewilligt.

### Suberg-Wiler-Seedorf-Strasse IV. Klasse; Korrektion Suberg-Stücki,

(Siehe Nr. 14 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In den letzten Jahren wurde von der Bern-Lyss-Strasse ausgehend eine neue Strasse nach dem Dorfe Seedorf erstellt. Diese Strasse ist bis nach Seedorf ausgeführt und nun macht sich das Bedürfnis geltend, auch eine bessere Verbindung von Seedorf mit der Station Suberg zu bekommen. Der Gemeinderat von Grossaffoltern hat ein bezügliches Projekt für die Korrektion der Strasse zwischen Suberg und Stücki eingereicht. Die Länge der Korrektion beträgt 1100 m. Man macht geltend, dass der weitaus grösste Teil des beträchtlichen Güter- und Personenverkehrs der grossen Gemeinde Seedorf nach der nächstliegenden Eisenbahnstation Suberg und nach dem Limpachtale sich über das in Frage stehende Strassenstück bewege. Das Projekt sieht bedeutende Verbesserungen der Gefällsverhältnisse der bestehenden Strasse und eine Erweiterung derselben vor. Die bestehende Strasse weist Steigungen von 10 bis  $12\,^0/_0$  auf, die auf  $6.5\,^0/_0$  im Maximum reduziert würden; die Strasse würde eine Breite von 5.4 m bekommen. Am vorgelegten Projekte mussten einige Aenderungen vorgenommen werden, namentlich eine Höherlegung des Niveaus, um die Durchflussprofile für den Mühlebach und den Lyssbach zu vergrössern. Ferner musste der Kostenvoranschlag in dem Sinne bereinigt werden, dass einige Posten von den Baukosten abgesetzt und in die Rubrik der Landentschädigungen gebracht werden mussten. Der bereinigte Kostenvoranschlag sieht eine Summe von 28,000 Fr. für den Bau und 3900 Fr. für Landentschädigungen vor. Die Gemeinde hat sich mit diesen Abänderungen einverstanden erklärt und der Regierungsrat, nachdem er das Geschäft letztes Jahr zurückgezogen hat, beantragt nunmehr, die Korrektion mit 50 % zu subventionieren. An die Lyss-Seedorf-Strasse wurde bekanntlich ein Beitrag von 60 % bewilligt. Allein es war das eine wichtige Strasse IV. Klasse, der die heute in Frage stehende an Bedeutung nicht ganz gleichkommt, obschon wir durchaus nicht verkennen, dass sie für Suberg und Seedorf ebenfalls von grosser Wichtigkeit ist. Wir beantragen Ihnen also, an die Baukosten von 28,000 Fr. einen Staatsbeitrag von 14,000 Fr., zahlbar in den Jahren 1905 und 1906, zu bewilligen.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wir haben keine Bemerkungen anzubringen. Der Ansatz des Staatsbeitrages bewegt sich in dem üblichen Rahmen und wir empfehlen Ihnen ohne weiteres die Annahme des gedruckt vorliegenden Antrages des Regierungsrates.

Bewilligt.

#### Uetendorf-Thierachern-Strasse; Korrektion der I. Sektion Thierachern-Wildenrütti.

(Siehe Nr. 14 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 28. Juli 1902 hat der Grosse Rat ein Projekt für die Korrektion der Staatsstrasse Uetendorf-Thierachern in einer Länge von 2,6 km genehmigt und für die Ausführung der zweiten Sektion Uetendorf-Wildenrütti einen Kredit von 15,000 Fr. bewilligt. Diese Sektion wurde im Jahre 1903 vollendet und es wurde aus der betreffenden Gegend das dringende Gesuch gestellt, man möchte auch die Korrektion der zweiten Sektion ausführen, indem sonst den bisher ausgeführten Arbeiten nur eine relativ geringe Bedeutung zukomme.

Die erste Sektion, die nach unserm heutigen Vorschlag nun ebenfalls ausgeführt werden soll, wird wie die andere eine Strassenbreite von 4,8 m haben; das Maximalgefälle beträgt auf einer verhältnismässig kurzen Strecke 4,3%, während die alte Strasse ein solches von 10%, auf längerer Strecke aufweist. Die Länge der Sektion Wildenrütti-Thierachern beträgt 1682 m; die Baukosten sind auf 19,000 Fr., die Landentschädigungen auf 4700 Fr. veranschlagt. Die Baukosten und Landentschädigungen stehen im üblichen Verhältnis von zirka 80 und 20%, so dass die Leistung der Gemeinden die gewöhnliche sein wird. Wir beantragen Ihnen, einen Baukredit von 19,000 Fr. gemäss dem gedruckt vorliegenden Antrage zu bewilligen.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich um die Korrektion eines Stückes Staatsstrasse und um die Vollendung eines Werkes, das hier früher schon besprochen wurde und zum Teil bereits ausgeführt ist. Wir empfehlen Ihnen die Genehmigung des Antrages des Regierungsrates.

Bewilligt.

#### Schwarzenburg-Riffenmatt-Strasse IV. Klasse; Neubau.

(Siehe Nr. 14 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das vorliegende Projekt wurde schon vor längerer Zeit eingereicht. Es handelt sich um die Verbindung von Schwarzenburg mit Riffenmatt. Jetzt kann die Ortschaft Riffenmatt nur auf dem Umwege über Guggisberg oder aber durch den Rüschegggraben erreicht werden. Die Gemeinden Rüschegg und Guggisberg machen hauptsächlich geltend, dass von Riffenmatt aus ein grosser Verkehr nach den hinterliegenden Alpen existiere und dass es von Schwarzenburg aus auf direktem Wege sollte erreicht werden können. Die Strasse hat also eine mehr als lokale Bedeutung, doch ist auch letztere nicht zu unterschätzen, da die neu zu erstellende Strasse den Verkehr zwischen verschiedenen kleinern Weilern, wie Milken, Buchen, Höhenscheuer, Zumholz, Stein, Hofland und andere, die auf dem Wege zwischen Schwarzenburg und Riffenmatt liegen, vermitteln würde. Auch befinden sich dort oben ein Schulbezirk und mehrere Käsereien.

Die direkte Verbindung von Schwarzenburg nach Riffenmatt würde um 2,5 km kürzer als diejenige über Guggisberg; überdies würden die Gefällsverhältnisse bedeutend bessere. Der gegenwärtige Weg ist für Lastfuhrwerke wirklich unfahrbar; er weist Steigungen von über  $20\,^{0}/_{0}$  auf und auch der sonstige Zustand des Weges ist derart, dass man mit Lasten von irgendwelcher Bedeutung nicht durchkommen kann. Schon früher wurde ein Projekt für die ganze 7760 m lange Korrektion mit einem Kostenvoranschlag von 148,000 Fr. für den Bau und 62,000 Fr. für Landentschädigungen aufgestellt. Die grosse Kostensumme gab Anlass, das Projekt zu reduzieren, wobei die Strassenbreite von 4,8 auf 4,2 m herabgesetzt und überhaupt die ganze Anlage besser dem Terrain angepasst wurde. Die Strasse würde ihren Anfang im Oberdorf Schwarzenburg oder ausserhalb Schwarzenburg an der Wislisaustrasse nehmen; das ist noch nicht festgestellt und braucht auch heute nicht festgestellt zu werden, indem dieser Teil der Korrektion durchaus nicht dringend ist. Die Kosten des reduzierten Projektes würden ungefähr 100,000 Fr. für den Bau und 26,000 Fr. für Landentschädigungen betragen.

Dringend ist vor allem aus die Strecke Hofland-Milken-Neumatt in einer Länge von 4160 m. Auch dieser Teil kann noch in zwei Sektionen eingeteilt werden, um den Kredit des Staates und der Gemeinden möglichst zu schonen. Wir schlagen Ihnen vor, in erster Linie das Projekt Hofland-Milken (Länge 1564 m, Kostenvoranschlag 19,100 Fr. für den Bau und 5300 Fr. für Landentschädigungen) zu subventionieren. Der zweite Teil Milken-Neumatt (Länge 2596 m, Baukosten 35,900 Fr. und Landentschädigungen 8300 Fr.) wird,

wenn nicht im nächsten Jahr, so doch in absehbarer Zeit ebenfalls subventioniert werden müssen. Für heute beantragen wir Ihnen, wie gesagt, lediglich die Subventionierung der Strecke Hofland-Milken. Die Vertreter der dortigen Gegend haben sich mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt. Das Geschäft wurde dem Regierungsrat schon im Jahre 1902 vorgelegt, jedoch auf Antrag der Finanzdirektion zurückgewiesen, weil der Staat in den letzten Jahren für die Korrektion der Strasse Bern-Schwarzenburg und in neuerer Zeit für den Bahnbau im Amt Schwarzenburg bereits grosse Aufwendungen habe machen müssen. Auf dringenden Wunsch aus der betreffenden Gegend wurde das Geschäft dem Regierungsrat nochmals vorgelegt und derselbe unterbreitet Ihnen nunmehr den gedruckt vorliegenden Antrag. Mit Rücksicht auf die grossen Opfer, die in der letzten Zeit für diese Gegend von Staatswegen gebracht worden sind, hält die Regierung einen Staatsbeitrag von 50% für den Verhältnissen entsprechend. Es lässt sich allerdings nicht bestreiten, dass die Strasse, wenn sie einmal richtig ausgeführt ist, den Charakter einer wichtigern Strasse IV. Klasse bekommen wird und der Staat wird wahrscheinlich seinerzeit, wenn die durchgehende Verbindung hergestellt sein wird, in den Fall kommen, sich gemäss Gesetz vom Jahr 1892 am Unterhalt zu beteiligen.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wenn es sich nur darum handeln würde, das Strassenstück Hofland-Milken zu erstellen und mit einem Beitrag von im Maximum 9550 Fr. zu subventionieren, so würde das Geschäft in die Kompetenz des Regierungsrates fallen. Allein die Strecke Hofland-Milken bildet nur einen kleinen Teil eines grössern, sehr kostspieligen Projektes und deshalb muss sich der Grosse Rat prinzipiell darüber schlüssig machen, wie er sich dem Projekte gegenüber verhalten will. Die Staatswirtschaftskommission nimmt keinen Anstand, die grundsätzliche Genehmigung des Projektes zu empfehlen, und pflichtet gleichzeitig dem Antrage des Regierungsrates bei, an die Ausführung des ersten Teilstückes einen Beitrag von 50% zu bewilligen.

Mosimann. Das Projekt für Erstellung einer Strasse von Schwarzenburg nach Riffenmatt wurde schon vor Jahren, noch zu Lebzeiten des Herrn Regierungsrat Marti, der Baudirektion eingereicht, von derselben aber mit Rücksicht auf die hohen Kosten zurückgewiesen. Es wurde dann ein reduziertes Projekt ausgearbeitet, das in einzelnen Abschnitten nach und nach zur Ausführung gelangen soll. Heute handelt es sich zunächst um die Erstellung des Stückes Hofland-Milken. Die Notwendigkeit einer bessern Verbindung zwischen Schwarzenburg und Riffenmatt wird von keiner Seite bestritten und der Regierungsrat beantragt denn auch, einen Staatsbeitrag von  $50\,^0/_0$  an den Bau des zunächst zu erstellenden Teilstückes zu verabfolgen. Ich halte diesen Beitrag nicht für genügend und möchte Ihnen vorschlagen, denselben auf  $60\,^{\rm o}/_{\rm o}$  zu erhöhen. Ich halte mich für um so mehr berechtigt, einen derartigen Antrag einzubringen, als frühere Strassenprojekte, die an Bedeutung das heute in Frage stehende nicht übertrafen und an denen zum Teil gut situierte Gemeinden interessiert waren, ebenfalls mit 60 % subventioniert wurden. Es darf nicht vergessen werden, dass die Gemeinden, auf deren Gebiet die neue Strasse ausgeführt werden soll, namentlich Guggisberg, bedürftig sind und bereits für das Schul- und Armenwesen fast unerschwingliche Opfer zu bringen haben. Wir zählten daher bestimmt auf einen Staatsbeitrag von 60 %, zumal da der Herr Baudirektor, der die Verhältnisse vor zirka einem Jahr an Ort und Stelle selber geprüft hatte, sich von der Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustandes überzeugte und einen angemessenen Beitrag des Staates in Aussicht stellte. Er beantragte denn auch dem Regierungsrat, eine Subvention von 60 % zu bewilligen, allein der Regierungsrat stimmte nicht zu. Auch in der Staatswirtschaftskommission soll sich eine ziemlich grosse Minderheit für 60  $^0/_0$  ausgesprochen haben. Ich erlaube mir daher, diesen Antrag hier im Rate aufzunehmen und hoffe, dass er Ihre Zustimmung finde, um so mehr als wir Vertreter des Amtes Schwarzenburg, wenn es sich um die Subventionierung derartiger Projekte handelte, jeweilen, namentlich auch wenn es den Jura anging, ebenfalls für den höhern Staatsbeitrag stimmten.

Bühler (Frutigen). Ich bin sonst immer geneigt, den Anträgen der Regierung und der Staatswirtschaftskommission zuzustimmen, allein in meiner frühern Stellung als Präsident der Staatswirtschaftskommission kam ich doch oft in den Fall, mich persönlich weitergehenden Anträgen aus der Mitte des Rates anzuschliessen. Ich habe es nie bereut und ich fühle mich verpflichtet, auch in diesem Falle im Rate die mildere Saite anzutönen. Ich kenne die Verhältnisse des Amtes Schwarzenburg bestens, ich hatte als Mitglied der Staatswirtschaftskommission wiederholt Gelegenheit, jene Gegend zu bereisen, und weiss, wie notwendig die Verbesserung des Strassenwesens dort ist und wie schwer die Gemeinden zu kämpfen haben. Man hat allerdings angefangen,  $60\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$  als Maximalbeitrag an Strassen IV. Klasse anzusehen, der nur bei schwierigen Verhältnissen zur Ausrichtung gelangen soll, allein die von der Regierung und der Staatswirtschaftskommission beantragten 50 % wurden doch sehr oft auf 60 % erhöht, wo der erhöhte Beitrag nicht so angezeigt war wie im vorliegenden Falle. Ich halte es daher nur für recht und billig, dass dem Antrag Mosimann Folge gegeben und ein Staatsbeitrag von  $60\,^{\rm o}/_{\rm o}$  gesprochen werde.

#### Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . . . . . . . Minderheit.

#### Krattiggraben am Thunersee; Verbauung.

(Siehe Nr. 14 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Juni letzten Jahres ging ein sehr starkes Hochgewitter über die Niesengegend und richtete grosse Verheerungen an; kleine Bächlein schwollen zu grossen Flüssen an und rissen das anstossende Land nieder; auch die Frutigbahn erlitt bedeutenden Schaden. Der grösste Schaden wurde durch den Wösch-

bach verursacht, der von Aeschi gegen die Station Heustrich hinabfliesst, und durch den Krattiggrabenbach, der die Grenze zwischen den Aemtern Niedersimmental und Frutigen bildet und sich in den Thunersee ergiesst. Für die Korrektion des Wöschbaches ist bereits eine Subvention von Bund und Kanton ausgewirkt worden; das Geschäft gelangt aber nicht vor den Grossen Rat, da es in die Kompetenz des Regierungsrates fällt. Bezüglich des Krattiggrabens haben die Gemeinden Spiez und Krattigen das Gesuch gestellt, man möchte zur Verbauung desselben mitwirken. Es war zunächst nötig, diesen Graben unter öffentliche Aufsicht zu stellen, was auf ein Gesuch der Gemeinden auch geschehen ist. Für die Verbauung des Baches wurde ein Projekt ausgearbeitet. Dasselbe sieht die Einfassung und Pflästerung der Bachsohle, die Erstellung verschiedener Sperren, die Verlegung des Baches, ferner die Erstellung von Uferschwellen, von Sohlenpflästerungen und die Verlegung eines Teiles des Baches in eine Röhre vor. Die daherigen Kosten sind inklusive 3000 Fr. für Verbesserungen am Uferwege auf 65,000 Fr. veranschlagt. Der Bundesrat hat das Projekt genehmigt und an die daherigen Kosten den ausserordentlich hohen Beitrag von 45 %, im Maximum 29,250 Fr., zahlbar in Jahresquoten von höchstens 10,000 Fr., bewilligt. Der Bund begründete die hohe Subvention damit, dass die Kosten für die kurze Strecke (zirka 500 m) relativ sehr hoch seien und die pflichtigen Grundeigentümer also sehr belastet werden. Ferner berücksichtigte er, dass die Grundeigentümer schon durch den letztes Jahr entstandenen Schaden hart mitgenommen wurden. Diese Argumente gelten selbstverständlich auch für den Kanton Bern. Wir beantragen Ihnen deshalb, an die Verbauung zunächst einen ordentlichen Beitrag von 30 % aus dem Wasserbaukredit und im weitern einen Beitrag von 10 % mit Rücksicht auf den Nutzen, den die Staatsstrasse von der Verbauung haben wird, aus dem Strassenbaukredit zu bewilligen. Beim Hochwasser des letzten Jahres wurden nicht nur die Ufer abgeschwemmt und Gebäude sozusagen ganz ruiniert, sondern auch die Staatsstrasse wurde auf 100 m mit zirka 2 m Geschiebe überschwemmt und die Räumung verursachte bedeutende Kosten. Die vorgesehene Verbauung wird einen bedeutenden Schutz für die Staatsstrasse bilden und es ist deshalb gerechtfertigt, einen Extrakredit von  $10^{\circ}/_{0}$  zu bewilligen. Die Baukosten würden sich demnach folgendermassen verteilen: Der Bund leistet  $45^{\circ}/_{0} = 29,250$  Fr., der Kanton  $40^{\circ}/_{0} = 26,000$  Fr. und die Gemeinden  $15^{\circ}/_{0} = 9750$  Fr. Wir beantragen Ihnen, den gedruckt vorliegenden Beschluss zu genehmigen.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie hören, haben wir es mit ganz ausserordentlichen Verhältnissen zu tun, die für eine bloss 500 m lange Bachverbauung einen Kostenaufwand von 65,000 Fr. verursachen. Diese ausserordentlichen Verhältnisse rechtfertigen auch ausserordentliche Beiträge. Darum hat der Bund statt der üblichen  $40\,^{\circ}/_{0}$  eine Subvention von  $45\,^{\circ}/_{0}$  beschlossen und wir beantragen Ihnen, neben den üblichen  $30\,^{\circ}/_{0}$  auf Wasserbaukredit noch einen Extrakredit von  $10\,^{\circ}/_{0}$  auf Strassenbaukredit zu bewilligen. Die Gemeinden haben somit noch  $15\,^{\circ}/_{0}$  zu beschaffen, was für sie immerhin noch viel ist. Ausserdem ist zu bemerken, dass die Grundeigentümer durch den letztjährigen Schaden schwer ge-

troffen worden sind. Im weitern ist nicht ausser acht zu lassen, dass durch die Verbauung nicht nur die Grundeigentümer, sondern auch die Staatsstrasse und die Thunerseebahn geschützt werden, weshalb eine weitgehende Unterstützung durchaus am Platze ist.

Bewilligt.

#### Grubenbach bei Saanen; Verbauung.

(Siehe Nr. 14 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Grubenbach-Schwellenkorporation hat ein Projekt für die Verbauung dieses Baches eingereicht. Der Gemeinderat von Saanen unterstützt das Gesuch und erklärt sich bereit, die Garantie für die üblichen Leistungen gegenüber Staat und Bund zu übernehmen. Der Grubenbach oder «Rumpleren Graben» entspringt östlich von Saanen in einer Höhe von zirka 1350 m und besteht aus den beiden Quellen Berschelbach und Weissenfluhbach. Er schon oft grossen Schaden angerichtet namentlich im untern Teile, wo er 300 m lang der Staatsstrasse nach läuft, bevor er in die Saane abfliesst. Die Schwellenpflichtigen haben durch Holzverbauung ihr Möglichstes getan, um dem Schaden entgegenzutreten, aber ihre Kraft reicht nicht aus, um eine rationelle Verbauung durchzuführen. Ein Staatsbeitrag ist daher gerechtfertigt. Die Verbauung besteht in der Kanalisierung in Holz- und Steinböschungen und der Lauf des Baches würde etwas gerader. Im Berschelbach würde ein Einbau mit kleinern Ueberfällen und Holzversicherungen erstellt, im Weissenfluhbach sind ebenfalls verschiedene Ueberfälle nebst Sohlen vorgesehen. Der Kostenvoranschlag für die ganze Verbauung beträgt 42,500 Fr. Der Bundesrat hat das Projekt unterm 3. März 1905 genehmigt und einen Beitrag von  $40\,^0/_0$ , im Maximum 17,000 Fr., zahlbar in Jahresraten von höchstens 9000 Fr., bewilligt. Dem Kanton Bern ist zur Abgabe der Annahmeerklärung eine Frist von drei Monaten eingeräumt. Wir beantragen Ihnen, den Staatsbeitrag ebenfalls auf 40 % festzusetzen, nämlich die ordentlichen 30 % auf Wasserbaukredit und mit Rücksicht auf den Schutz der Staatsstrasse 10 % auf Strassenbaukredit. Wir empfehlen Benedick in der Schutz der Strassenbaukredit. len Ihnen die Annahme des gedruckt vorliegenden Beschlussesentwurfes.

Bewilligt.

#### Münsingen, Irrenanstalt; Renovation des Oekonomiegebäudes.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat stellt Ihnen folgenden Antrag:

«Dem Grossen Rat wird auf den Antrag der Direktionen der Bauten und der Sanität beantragt:

Der Baudirektion werden für die Renovation des Oekonomiegebäudes der Irrenanstalt Münsingen gemäss dem vorgelegten Projekt 12,000 Fr. auf Rubrik X D 1 bewilligt.»

Die Aufsichtskommission der Irrenanstalten hat im Laufe dieses Frühjahrs der Sanitätsdirektion ein Projekt für die Renovation des sogenannten Oekonomiehauses auf der Schlossdomäne Münsingen eingereicht. Das Projekt wurde vom Regierungsrat der Baudirektion überwiesen, damit sie beim Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates den Antrag auf die nötige Kreditbewilligung einbringe. Das Oekonomiegebäude ist zum grössern Teil mit Schindeln gedeckt, was für die umliegenden Gebäude, namentlich die Scheune eine beständige Gefahr bildet. Das Gebäude selber ist sehr baufällig und bedarf grösserer Reparaturen. Die Aufsichtskommission beantragt aber statt dessen einen Umbau vorzunehmen, da das im Parterre gelegene Wohn- und Esszimmer für die landwirtschaftlichen Angestellten sehr niedrig, dunkel und feucht ist und die ganze Südwestseite dringender Erneuerung bedarf. Auch die Schlafzimmer der Knechte sind ungenügend und es macht sich überdies ein Mangel an Schlaflokalitäten geltend. Die Baudirektion hat die vorgelegten Pläne durch das Kantonsbauamt prüfen lassen und sich überzeugt, dass das Projekt richtig ausgearbeitet ist. Die Höhe des obern Stockwerkes, die jetzt nur 1 m 82 beträgt, soll auf 2 m 50 gebracht und das untere Stockwerk ebenfalls entsprechend erhöht werden. Die Bedachung wird natürlich aus Hartmaterial erstellt. Wir beantragen Ihnen, den verlangten Kredit zu bewilligen. Das Geschäft gelangt deshalb etwas spät vor den Grossen Rat, weil ursprünglich nicht vorgesehen war, es in dieser Session zur Behandlung zu bringen. Allein es tauchte in neuerer Zeit der Gedanke auf, in diesem Gebäude auch den neuen Pfarrer für die Anstalten Münsingen und Waldau unterzubringen, und da die Regelung dieser Unterkunftsverhältnisse dringender Natur ist, schlug die Sanitätsdirektion vor, das Ge-schäft in letzter Stunde noch der Staatswirtschaftskommission zu unterbreiten, damit es noch in dieser Session vom Grossen Rat erledigt werden kann. Die Staatswirtschaftskommission hat die Vorlage denn auch behandelt und beantragt Ihnen in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat, den vorgelegten Beschlussesentwurf zu genehmigen.

Bewilligt.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

#### Zweite Sitzung.

Dienstag den 16. Mai 1905,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Lohner.

Der Namensaufruf verzeigt 190 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 43 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bauer, Béguelin, Burri, Burrus, Dürrenmatt, Egenter, Freiburghaus, Grieb, Hamberger, Hofer, Jordi, Meyer, Michel (Interlaken), Minder, Morgenthaler (Langenthal), Morgenthaler (Burgdorf), Mühlemann, Obrist, Probst (Langnau), Rieder, Scheidegger, Scheurer, Schlatter, Thöni, Vuilleumier, Weber (Porrentruy), Will, Wyssmann; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aebersold, Blanchard, Bourquin, Brahier, Buchmüller, Christeler, Citherlet, Dubach, Egli, Girod, Glatthard, Gouvernon, Graber, Linder, Wolf.

Das Bureau hat folgende

#### Kommissionen

bestellt:

Militärische Beförderungen.

Herr Grossrat Will, Präsident.

- » Grieb.
- » » Wyss.

Dekret betreffend die Errichtung einer römisch-katholischen Kirchgemeinde in Tramlingen.

Herr Grossrat Bigler (Biglen), Präsident.

- » » Bähni.
- » » Boinay.
- » » Crettez.
- » Jobin.
- » » Marti (Aarberg).
- » » Moor.

Eingelangt ist eine

#### Eingabe

eines François Rolli von Belp, zurzeit in der Irrenanstalt Münsingen, in welcher der Petent das Gesuch stellt, er möchte aus der Irrenanstalt entlassen werden.

Geht an die Regierung.

Das neugewählte Mitglied, Herr Grossrat Haas, leistet den verfassungsmässigen Eid.

#### Gesetz

betreffend

#### das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten über Haftpflicht, Markenrecht und geistiges Eigentum.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 17 der Beilagen.)

#### Eintretensfrage.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Notre canton a édicté en 1890 une loi réglant le mode de procéder dans les affaires de responsabilité civile et de propriété intellectuelle.

La procédure adoptée dans cette loi et qui est celle prévue par notre C. p. c. pour les litiges de la compétence de district, n'a dans la pratique pas répondu aux espérances que le législateur avait fondées sur

On est à peu près unanime dans le monde du prétoire et du barreau à reconnaître que la loi en question a besoin d'être revisée.

En conséquence un projet de loi sur la matière, a été élaboré en novembre 1902 et janvier 1903 par la direction de la justice, puis adopté par le Conseil-exécutif le 7 janvier 1903. Ce projet fut remanié au mois de mai 1904 par

la commission du Grand Conseil, aux modifications de laquelle adhère le Conseil-exécutif; il fut alors intitulé « projet commun du Conseil-exécutif et de la commission du Grand Conseil, des 14 et 19 mai 1904.»

Le même projet fut soumis à la Cour suprême qui lui fit subir divers changements dans le courant

de l'été dernier.

La commission du Grand Conseil a le 12 novembre 1904 adopté les modifications proposées par la Cour suprême; il en résulte une transformation du projet, qui porte maintenant le titre de «nouveau projet de la commission du Grand Conseil, du 12 novembre

C'est le projet qu'il s'agirait de discuter aujourd'hui. Mais le Conseil-exécutif, dans sa séance du 19 novembre dernier, a décidé de vous proposer de ne pas entrer en matière, de telle sorte qu'il n'a pas exprimé son avis sur les différentes innovations de ce projet.

Les motifs qui ont dicté au Conseil-exécutif sa

décision sont les suivants:

Certes la loi de 1890 a besoin d'être revisée. Toutefois, comme la procédure à suivre dans les affaires de responsabilité civile et de propriété intellectuelle qui font l'objet de cette loi, sera réglée dans le futur Code de procédure civile, il faut attendre que ce dernier soit élaboré.

Effectivement, M. le professeur Reichel, qui avait été chargé par la direction de la justice de préparer un projet de code de procédure civile, a terminé son travail, qui est actuellement soumis à une commission de spécialistes.

Ce projet prévoit une procédure spéciale pour les affaires de responsabilité civile, ainsi que pour celles

concernant la propriété intellectuelle.

Or, le projet de code de procédure civile pourra, après avoir été soumis à l'appréciation des cercles intéressés, être discuté par le gouvernement, puis soumis au Grand Conseil d'ici à deux ans, de telle sorte que, s'il est accepté par le peuple il pourra entrer en vigueur dans 3 ou 4 ans.

Cela étant, vaut-il la peine de reviser la procédure dont il s'agit par une loi spéciale, qui aura une

durée éphémère de 2 ou 3 ans?

Nous ne le pensons pas, car il est contraire à une saine législation de faire trop souvent des lois sur la même matière; cette manière d'agir apporte du trouble et de l'incertitude dans les affaires.

Au cas particulier le projet introduit dans la procédure des principes contraires, du moins en partie, à ceux qui sont actuellement consacrés par notre

C'est ainsi qu'il restreint les effets de la maxime éventuelle, qui régit d'une manière absolue notre pro-

cédure actuelle.

Le projet accorde en outre au juge un pouvoir d'intervention, une action officielle, que lui refuse notre C. p. c., dominé par la maxime des débats (Verhandlungsmaxime).

D'après le projet il est permis de restreindre la preuve et le jugement à une partie des faits (Teilurteil), tandis que présentement la preuve de tous les faits concluant doit être administrée et le jugement une fois rendu ne saurait être suivi d'un second

jugement de la même autorité.

Ces innovations de projet et d'autres encore sont en soi excellentes, je le reconnais; aussi sont-elles adoptées dans le projet de C. p. c. dont je viens de parler. Mais les introduire par une loi spéciale pour certaines catégories d'affaires, alors que tous les autres litiges restent régis par des principes contraires, une pareille méthode pourrait produire de la confusion dans l'esprit des juges et des parties.

Réformons les principes de notre procédure, mais que cette réforme soit générale en ce sens qu'elle

concerne toutes les affaires.

Mais la procédure consacrée par la loi de 1890 n'est pas absolument mauvaise. On a pu, en l'observant, trancher des litiges pendant 14 ans; on pourra donc le faire encore durant 3 ou 4 années.

Les inconvénients de cette procédure n'empêchent pas les intéressés d'obtenir justice; ils rendent seulement les procès plus longs, plus compliqués et plus dispendieux. Mais des inconvénients de ce genre existent aussi dans d'autres procédures, qui devront, elles aussi, attendre 3 ou 4 ans encore avant d'être améliorées.

Pour terminer, permettez-moi de vous communiquer sur la question l'opinion de M. le professeur Reichel, dont on connaît la haute compétence en la matière et qui voue une grande sollicitude au développement de nos institutions judiciaires:

«Sie haben mir mit Zuschrift vom 4. November die Frage gestellt, ob angesichts des von mir ausgegearbeiteten Entwurfes eines Zivilprozesses eine Revision des Haftpflicht- und Urheberrechtsverfahrens durch Spezialgesetze überhaupt noch notwendig erscheine.

Was nun die Frage betrifft, die Sie mir gestellt haben, so muss ich ein massgebendes Urteil darüber ablehnen. Ich halte überhaupt dafür, dass mehr Zweckmässigkeitsgründe für die Beantwortung derselben massgebend sein werden.

Vor allem muss man sich darüber klar sein, ob man glaubt, dass die Justizreform und mit ihr die Annahme einer neuen Zivilprozessordnung in absehbarer Zeit durchführbarist. — Ich glaube, dass diese Frage bejaht werden kann, wenn nicht die Bewegung für die Handelsgerichte dazu führt, dass eine gründliche Reform im Sand verläuft. Und ich halte ferner dafür, dass die Zeit, welche noch bleibt, bis die Einführungsarbeiten zum Zivilgesetzbuch beginnen, so gut wie möglich ausgenützt werden sollte, da diese Einführungsarbeiten jedenfalls die Tätigkeit der Gesetzgebung und damit auch der Justizdirektion stark in Anspruch nehmen werden.

Wenn ich also die Möglichkeit annehme, die Zivilprozessordnung und die Gerichtsorganisation bis dahin, wenigstens bis zum Grossen Rate zu bringen, so glaube ich, dass unter dieser Voraussetzung eine besondereneue Spezialgesetzgebung, die doch nur ein Provisorium bedeuten würde, nicht notwendig erscheint.»

J'ajouterai, messieurs, qu'en tout cas si vous décidez aujourd'hui d'entrer en matière sur le projet, il ne pourra guère être discuté dans la présente session, car le gouvernement ne l'a pas encore examiné au fond; je ne pourrais maintenant exprimer sur les divers articles que mon opinion personnelle, et non celle du Conseil-exécutif.

König, Präsident der Kommission. Im Gegensatz zu der Regierung beantragt die Kommission, auf den vorliegenden Gesetzesentwurf einzutreten.

Die Behandlung des vorliegenden Geschäftes gibt Ihnen ein ungefähres Bild von der Länge der Prozesse im Kanton Bern und zeigt, ob ein Gesetz, das wir jetzt erlassen, nur für kurze Zeit Geltung haben wird. Die Kommission, die heute zum erstenmal referieren kann, wurde bereits am 8. November 1902 bestellt. Im Jahre 1903 wurde der Entwurf ausgearbeitet, der Kommission überwiesen und von ihr durchberaten. Die vorgeschlagenen Aenderungen wurden als zu geringfügig erachtet, um die bestehenden Mängel vollständig zu heben

und es wurde daher aus der Mitte der Kommission ein neuer Entwurf aufgestellt, der Ihnen als gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Kommission vom 14./19. Mai 1904 ausgeteilt wurde. In demselben wurden verschiedene Spezialfragen des Prozesses behandelt und wir hielten es daher für angezeigt, ihn dem Obergericht zur Begutachtung vorzulegen. Dasselbe führte unsern Entwurf noch weiter aus und setzte seine Ansichten in sehr eingehenden Motiven auseinander. Dieser neue Entwurf samt den Motiven wurde den Mitgliedern der Kommission zugestellt und wir kamen am 12. November 1904 abermals zu einer Sitzung zusammen. Da wurde nun plötzlich zu unserer Verwunderung von dem Herrn Justizdirektor der Antrag gestellt, auf die Vorlage nicht einzutreten. Allein wir konnten uns mit demselben nicht befreunden. Die gegenwärtige Spezialgesetzgebung betreffend das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten über Haftpflicht, Markenrecht und geistiges Eigentum ist derart, dass unbedingt Abhilfe geschaffen werden muss und wir hielten es für unsere Pflicht, den einmal ausgearbeiteten Entwurf dem Rate vorzulegen und ihm die Entscheidung zu überlassen, ob er auf denselben eintreten will oder nicht. Wenn auch bereits ein von Herrn Professor Reichel ausgearbeiteter Entwurf eines Zivilprozesses vorliegt, so halten wir doch den Erlass des vorliegenden Spezialgesetzes nicht für überflüssig, denn wir wissen nach den Erfahrungen, die wir mit dem Arbeiten unserer Gesetzesmaschine gemacht haben, dass immer noch wenigstens vier bis fünf Jahre vergehen werden, bis der neue Zivilprozess in Kraft treten kann. Es lohnt sich wohl der Mühe, für diese Zeit ein Spezialgesetz zu erlassen, das die auf dem genannten Gebiete bestehenden Uebelstände beseitigt. Ausserdem gibt uns der Erlass eines Spezialgesetzes, das nicht für längere Zeit dauern soll, Gelegenheit, uns davon Rechenschaft zu geben, ob es möglich ist, bei der gegenwärtigen Organisation unserer Gerichte gewisse prozessuale Verbesserungen durchzuführen, so namentlich die Abschaffung der Eventualmaxime unter gewissen Bedingungen und die Einräumung weiterer Kompetenzen betreffend die Beweiswürdigung in dem Sinne, dass die Gerichte gewisse Beweismassnahmen treffen können, ohne dass sie von den Parteien beantragt werden. Es ist für den Gesetzgeber von grossem Wert, wenn damit in einer Spezialgesetzgebung der Versuch gemacht wird. Dadurch wird keine Konfusion geschaffen. Die vorliegende Spezialgesetzgebung wird, wie es schon jetzt der Fall ist, in den meisten Fällen, die Beiziehung eines Anwaltes notwendig machen und es wird den Anwälten wohl nicht so schwer fallen, sich in die neue Materie einzuleben und sich des Unterschiedes zwischen dem ordentlichen Prozesse und dem Verfahren in der Spezialgesetzgebung bewusst zu werden. Auch bei den Richtern wird keine Konfusion eintreten, sondern sie werden das Gesetz, wenn es angenommen ist, studieren und sich bei den bezüglichen Prozessen, die vor ihren Gerichten instruiert werden, daran halten. Wir sind der Ansicht, dass es aus den angeführten Gründen angezeigt sei, auf den vorliegenden Entwurf einzutreten und empfehlen Ihnen die Annahme dieses Antrages.

Brüstlein. Ich unterstütze den Antrag der Kommission. In erster Linie stelle ich fest, dass der Antrag auf Vornahme der Gesetzesrevision von der Regie-

rung ausgeht. Sie hat vor vier Jahren den Entwurf eingebracht und sie wusste damals so gut wie heute, dass eine allgemeine Revision des Zivilprozesses in Arbeit sei. Ich sehe nicht ein, warum die Regierung in dieser kurzen Zeit eine derartige Schwenkung vollzogen hat. Wenn sie damals fand, es sei trotz des mehr oder weniger langen Wechsels auf eine allgemeine Revision unsere Pflicht, vorläufig diese Frage zu erledigen, so ist dieser Standpunkt heute gerade noch so richtig. Uebrigens schreibt das Bundesgesetz über die Haftpflicht ausdrücklich vor, dass in Haftpflichtstreitigkeiten ein vereinfachtes und kürzeres Verfahren stattfinden soll, weil es für die betreffenden Verunfallten von grossem Werte ist, dass sie rasch zu einer Entschädigung gelangen und nicht jahrelang auf dieselbe warten müssen. Die Regierung gibt zu, dass das bisherige Verfahren nicht nur nicht rascher, sondern sogar langsamer und verwickelter ist als das allgemeine Zivilprozessverfahren. Es ist unsere Pflicht, in dieser Beziehung Remedur zu schaffen und dieser Pflicht gegenüber müssen alle opportunistischen Rücksichten in den Hintergrund treten.

Allein auch vom rein praktischen Standpunkt aus ist es ein bedeutender Vorteil, das Gesetz jetzt zu beraten. Ich mache in erster Linie darauf aufmerksam, dass die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes im Vergleich zu denjenigen des Zivilprozesses nicht zahlreich sind; unser Zivilprozess enthält etwa 400 Paragraphen, das vorliegende Gesetz dagegen bezüglich der Haftpflichtstreitigkeiten nur 18 und bezüglich des Markenrechts und des geistigen Eigentums nur 11. Wir haben es also mit einem ganz kleinen Gesetz zu tun und wenn einer in den 400 §§ des Zivilprozesses daheim ist, so wird er diese wenigen §§ hier auch noch studieren können. Im weitern enthalten die vorliegenden Bestimmungen keine neuen Komplikationen, sondern im Gegenteil nur Erleichterungen, Dispense von gewissen strengen Vorschriften des jetzigen Zivilprozesses. Wenn einer also mit dem allgemeinen Zivilprozess zu fahren imstande ist, so wird er es um so leichter mit diesem Gesetze tun können, das in keiner Beziehung die Sache erschwert, sondern sie in wesentlichen Punkten sowohl für den Richter, wie den Anwalt und die Parteien erleichtert. Ich sehe darum nicht ein, weshalb man auf den Entwurf nicht wenigstens eintreten sollte. Denn wir sind nicht so sicher, dass es uns gelingen werde, einen allgemein befriedigenden Zivilprozess herzustellen. Bereits in andern Kantonen sind derartige Vorlagen 'verworfen worden und wir wissen nicht, wie viele Jahre vergehen werden, bis der Entwurf dem Volke überhaupt vorgelegt werden kann. Ich halte mich daher an das Sprichwort: Lieber ein Sperling in der Hand als eine Taube auf dem Dach.

Im weitern habe ich die Ueberzeugung, dass die hier vorgesehenen Erleichterungen sich sofort bewähren und allgemein Anklang finden werden und dass selbst wenn die künftige Revision des allgemeinen Zivilprozesses scheitern sollte, ohne weiteres sich der Wunsch regen würde, wenigstens die Bestimmungen, die sich hier bewährt haben, zu verallgemeinern und auf alle Streitigkeiten auszudehnen. Das ist, ich möchte sagen, eine Rückversicherung gegen den möglichen Fall des Misslingens der allgemeinen Revision; wir zahlen hier eine kleine Rückversicherungsprämie und haben die Rückversicherung gegen ein sonst mögliches Fiasko. Der Standpunkt der Regierung kommt mir vor

wie das Verhalten eines Mannes, der in der Frühlingszeit noch das zugeknöpfte Winterkleid anhat und unter den Strahlen der brennenden Sonne nach dem beim Schneider bestellten Sommerkleide lechzt und schmachtet; da gibt ihm einer den Rat, er möge doch ein paar Knöpfe seines Kleides auftun, allein er entgegnet ihm, er tue um keinen Preis einen Knopf auf, bis der Schneider ihm das Sommerkleid geliefert habe.

Wyss. Ich frage mich, ob wir richtig vorgehen, wenn wir nach Antrag des Regierungsrates einfach beschliessen, auf das Gesetz nicht einzutreten, ohne dass uns ein eigentlicher Bericht der Regierung, sondern nur eine mündliche Begründung des Nichteintretens vorliegt. Die Materie ist in praktischer Hinsicht von grosser Wichtigkeit. Bei Haftpflicht-Unfällen hat jedermann, sowohl der Verletzte als der Arbeitgeber und die Versicherungsanstalt, ein Interesse daran, dass möglichst rasch vermittelt wird. Sehr oft führen lange Unfallsprozesse zu einer gewissen pekuniären Gêne des Verletzten und er kann nichts anfangen, bis der Prozess erledigt ist. Deshalb schreibt das eidgenössische Gesetz den Kantonen auch vor, zur Durchführung dieser Art von Prozessen ein möglichst rasches Verfahren einzuführen. Wir glaubten, dies dadurch erreichen zu können, dass wir das vor Amtsgericht übliche Verfahren auf die Zivilrechtsstreitigkeiten über Haftpflicht, Markenrecht und geistiges Eigentum übertrugen. Allein die Erfahrung hat gezeigt, dass das nicht genügt. Wenn der Kanton Bern nun seine bisherige Gesetzgebung abändern will, so erfüllt er lediglich eine ihm vom eidgenössischen Gesetzgeber auferlegte Pflicht. Ich bin daher der Ansicht, dass wir die Angelegenheit nicht ohne triftige Gründe verschieben dürfen.

Es kommt mir etwas eigentümlich vor, dass nachdem die Regierung und die Kommission sich unterm 14./19. Mai 1904 auf einen gemeinsamen Entwurf geeinigt hatten und mittlerweile sich auch das Obergericht mit demselben befasst hat, die Regierung nun plötzlich beantragt, es sei auf die Vorlage nicht einzutreten. Nach der Verfassung sind die Oberrichter berechtigt, an unsern Beratungen teilzunehmen, aber es kommt selten vor, dass sie von diesem Rechte Gebrauch machen. Im vorliegenden Falle hat sich dagegen das Obergericht intensiv mit dem Entwurfe beschäftigt und aus seiner reichen Erfahrung heraus verschiedene Abänderungsanträge zu demselben eingebracht. Die Kommission hat diese Anträge geprüft und den Entwurf des Obergerichtes zum ihrigen gemacht. Es geht nun meines Erachtens dem Obergericht gegenüber nicht an, dass wir den Entwurf ohne weiteres unter den Tisch wischen und erklären, wir werden die Sache in drei, vier Jahren, wenn wir besser Zeit haben, wieder ansehen, sondern wir sollen die Angelegenheit in einer Art und Weise zu erledigen suchen, die dem allgemeinen Interesse entspricht. Die Mitglieder des Rates sind vielleicht im Hinblick auf die lange Vorgeschichte des Entwurfes etwas ängstlich und wenig geneigt, sich diese Arbeit in der gegenwärtigen Session aufzubürden, da allgemein der Wunsch besteht, nicht über diese Woche hinaus zu tagen. Diesem Gefühl könnte der Entwurf leicht zum Opfer fallen. Allein es gibt für uns einen Ausweg: Wir können prinzipiell Eintreten auf den Entwurf beschliessen, gleichzeitig aber die weitere Behandlung auf die nächste Session verschieben. Damit würde

auch dem Regierungsrat Gelegenheit gegeben, sich bis dorthin positiv darüber auszusprechen, welche Stellung er dem Entwurf gegenüber in materieller Beziehung einnimmt, ob er sich demselben anschliesst oder ob er Abänderungsanträge zu stellen hat oder ob er neuerdings das Nichteintreten befürwortet.

Man sollte den Entwurf nicht ohne weiteres beseitigen, denn er enthält Neuerungen für das Prozessverfahren, die wir auch im allgemeinen Zivilprozess bei uns sehr begrüssen werden. Ich weise nur auf die Abschaffung der Eventualmaxime hin. Gegenwärtig kann, wenn in einem Prozess einmal die Klage ausgespielt ist und man nachher sieht, dass man etwas vergessen hat, oder wenn neue Tatsachen zum Vorschein kommen, die noch aufgenommen werden sollten, oder wenn etwas abzuändern wäre, dies nicht nachgeholt werden und es gibt kein anderes Mittel, einen Fehler wieder gut zu machen, als dass man die Reform erklärt und wieder von vorne beginnt. Die äussere Verantwortung hiefür hat allerdings der Anwalt zu tragen, aber der eigentliche leidende Teil ist doch der Klient selber. Der Entwurf sieht nun für die in Frage stehenden Streitigkeiten vor, dass wenn ein Fehler begangen wurde oder etwas ergänzt oder abgeändert werden sollte, dies bis zum ersten Termin des Erscheinens der Parteien nachgeholt werden kann und es also nicht mehr nötig ist, die ganze Prozedur von vorne zu beginnen. Ich bin überzeugt, dass die mit diesem Verfahren gemachten Erfahrungen dann von selbst dazu führen werden, diese Bestimmungen auch in den allgemeinen Prozess hinüberzunehmen, und wir so zu einer exaktern, rascheren und weniger formellen Durchführung des Prozesses überhaupt gelangen werden.

Aus diesen Gründen erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, heute prinzipiell Eintreten auf die Vorlage zu beschliessen, die weitere Behandlung des Entwurfes aber auf die nächste Session zu verschieben.

**Präsident.** Die Diskussion über die Eintretensfrage dauert fort. Der Antrag Wyss wird dann je nach dem Entscheid der Eintretensfrage zur Diskussion gelangen.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. On a reproché au gouvernement son attitude à l'égard de ce projet de loi. Le gouvernement, dit-on, avait d'abord proposé un projet de loi sur la matière, puis aujourd'hui il propose de ne pas le prendre en considération.

Cette attitude s'explique facilement. A l'époque où le gouvernement élabora un projet, c'est à dire en 1902, le projet de code de procédure civile que M. le professeur Reichel avait été chargé de présenter, n'existait pas encore, on ne savait pas exactement quand il serait terminé. C'est pourquoi le gouvernement, dont je ne faisais pas encore partie, estima utile de présenter au Grand Conseil un projet de loi sur la matière qui nous occupe aujourd'hui. Mais ce projet de loi, qui devait être discuté dans le cours des deux dernières années, traîna de session en session, et jusqu'à maintenant on n'a rien fait, sinon de le soumettre à la commission du Grand Conseil et à la Cour suprême.

Dernièrement, M. le professeur Reichel a présenté à la direction de justice son projet de code de procédure civile, qui traite aussi des contestations en matière de responsabilité civile et de propriété intellectuelle.

Dès lors, il m'a paru qu'il fallait, dans l'intérêt du canton, abandonner le projet actuel et s'en référer au projet de code de procédure civile préparé par M. le professeur Reichel. J'estime, comme je le disais tout à l'heure, contraire à une saine législation de légiférer trop souvent sur le même objet. Aussi, ai-je proposé à la commission du Grand Conseil, qui n'a pas été de mon avis, puis au gouvernement, de ne pas entrer en matière. Le Conseil-exécutif a partagé ma manière de voir. Si j'ai procédé ainsi, c'est pour des motifs d'intérêt général et non pas évidemment pour des motifs personnels. Au moment où la Cour suprême a discuté le projet, celui de M. le professeur Reichel n'était pas encore prêt. Il est possible que si la Cour avait su que le travail de M. Reichel serait prêt dans quelques mois, elle ne serait pas entrée en matière l'été dernier sur la proposition qui lui avait été faite d'examiner le projet de loi en question.

J'abandonne à l'appréciation du Grand Conseil la question de savoir s'il convient d'élaborer et de voter une loi éphémière d'une durée de deux à trois ans, ou s'il ne convient pas plutôt d'attendre que le projet de code de procédure civile soit discuté, puis adopté par le peuple, d'autant plus qu'il introduit les mêmes innovations que le projet actuel, tel que le principe de l'intervention officielle du juge, la suppression de la maxime éventuelle etc. Tous les citoyens profiteront de ces innovations, et non seulement ceux qui doivent faire des procès en matière de responsabilité civile ou en matière de protection littéraire et artistique.

Albrecht. Ich möchte Ihnen ebenfalls Eintreten auf den Entwurf empfehlen. Herr Wyss ist bekanntlich ein sehr höflicher Mann und er hat Ihnen empfohlen, schon deshalb auf die Vorlage einzutreten, weil sich das Obergericht mit ihr befasst hat. Allein es gibt auch noch andere Gründe, die für das Eintreten sprechen. Einmal ist zu berücksichtigen, dass bis zur Einführung des neuen Zivilprozesses im Minimum zwei bis drei Jahre vergehen werden. Nun haben wir aber eine solche Menge Haftpflicht-Unfälle und die Bestimmung der Bundesgesetzgebung, dass das Verfahren in solchen Streitigkeiten ein summarisches sein soll, ist bei uns in so keiner Weise in die Praxis umgesetzt, dass der gegenwärtige Zustand für unsere Arbeiterschaft geradezu ein schreiendes Unrecht bedeutet. Mit jedem Prozess, der beschleunigt wird, erweisen Sie irgend einer Familie eine grosse Wohltat. Wie gross die Zahl der Haftpflicht-Unfälle im Kanton Bern ist, können Sie sich vorstellen, wenn ich Ihnen sage, dass einzig in der Zuckerfabrik Aarberg monatlich fünfzehn bis zwanzig Unfälle vorkommen. Es ist daher durchaus notwendig, dass wir den Arbeitern in dieser Richtung einmal entgegenkommen, womit zugleich auch den Unternehmern gedient ist.

Im weitern kann auch gesagt werden, dass der vorliegende Entwurf auch dazu dienen wird, bezüglich des neuen Verfahrens Erfahrungen zu sammeln, die in gesetzgeberischer Beziehung sehr nützlich und für die künftige Gestaltung des allgemeinen Zivilprozesses von grosser Bedeutung sein werden.

Das sind zwei Gründe, die entschieden dafür sprechen, den Entwurf heute in Beratung zu ziehen. Dabei darf auch gesagt werden, dass die Vorlage in so aus-

gezeichneter Weise vorbereitet wurde wie selten ein Entwurf, der an den Grossen Rat gelangte. Die Beratung wird daher heute auch eine sehr kurze sein und diejenigen Punkte, die abänderungsbedürftig erscheinen, werden immer noch bei der zweiten Lesung revidiert werden können. Ich möchte Ihnen daher warm empfehlen, auf den Entwurf einzutreten und ihn sofort in Beratung zu ziehen.

Wyss. Da nunmehr zwei Anträge vorliegen: einer auf Eintreten und sofortige Behandlung und der andere auf Eintreten und Verschiebung der weitern Beratung auf die nächste Session, dürfte es sich vielleicht empfehlen, eventuell darüber abzustimmen, ob im Falle des Eintretens der Entwurf sofort in Beratung gezogen oder die Beratung auf die nächste Session verschoben werden soll.

**Präsident.** Ich halte es für richtiger, zuerst die Eintretensfrage zu erledigen. Nachher bin ich gerne bereit, jede Ordnungsmotion über das weitere Verfahren in Diskussion zu setzen.

Wyss. Ich möchte nur betonen, dass für den Fall, dass der Rat Eintreten beschliesst, ich mir vorbehalte, sofort den Antrag zu stellen, die weitere Beratung auf die nächste Session zu verschieben.

#### Abstimmung.

Wyss. Ich stelle nunmehr den Antrag, heute auf die Behandlung der Vorlage nicht einzutreten, sondern sie auf die nächste Session zu verschieben. Zur Begründung meines Vorschlages habe ich dem bereits Gesagten nichts beizufügen.

Näher. Ich stelle den Antrag, jetzt auf die Behandlung einzutreten und nicht alles auf die nächste Session zu verschieben, die bereits genügend mit Geschäften beladen ist und überdies in eine Jahreszeit fallen wird, wo es bekanntlich schwer hält, den Rat bei einander zu behalten. Wir wollen doch nicht immer unsern Wählern zu der Bemerkung Anlass geben, dass wir zum Verschieben nach Bern gehen, sondern wir wollen ihnen zeigen, dass wir auch beraten.

König, Präsident der Kommission. Ich kann mich nicht als Präsident der Kommission zu dem Antrag Wyss äussern, allein persönlich kann ich die von Herrn Wyss vorgebrachten Gründe wohl würdigen. Es ist richtig, dass die Regierung einen Bericht hätte einbringen sollen und nicht nur einen mündlichen Antrag. Zeit zur Ausarbeitung eines solchen Berichtes wäre genug vorhanden gewesen, da unser Entwurf der Regierung schon im November letzten Jahres vorlag. Ich möchte also persönlich dem Antrag Wyss keine Op-

position machen, erkläre aber, dass die Kommission heute zu referieren bereit ist.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je m'oppose, non pas à ce que le projet de loi soit discuté dans la session actuelle, mais à ce que cette discussion ait lieu aujourd'hui. Conformément à la procédure parlementaire ce projet doit être soumis d'abord à l'examen du gouvernement. Comme celui-ci n'est pas entré en matière, il n'a pas examiné les articles. Il est possible que dans le cours de cette session, demain ou après-demain, le gouvernement puisse discuter ces articles, et alors on pourrait entrer dans le fond du débat. Mais aujourd'hui c'est impossible; je ne puis pas référer de but en blanc; les notes que j'ai prises ne suffisent pas, il me faut le temps d'examiner les différents points du projet.

Je ne pourrai donc pas prendre part à la discussion si elle a lieu aujourd'hui, ceci par le simple motif que

je ne suis pas préparé.

J'estime donc que l'on devrait pour le moins renvoyer le projet au gouvernement pour qu'il l'examinat au fond demain ou après-demain.

König, Präsident der Kommission. Ich möchte nur noch dem Wunsche Ausdruck geben, dass im Falle der Annahme des Antrages Wyss der Regierungsrat bestimmt eingeladen werde, den Entwurf in der nächsten Session von neuem vorzulegen, damit dann nicht etwa kein Antrag der Regierung vorliege. Ich nehme das eigentlich als selbstverständlich an, möchte es aber doch ausdrücklich sagen, damit das Geschäft in der nächsten Session als erstes Traktandum behandelt werden kann.

Reimann. Nachdem die Regierung erklärt, sie sei bereit, noch in dieser Session zu referieren, liegt meines Erachtens kein vernünftiger Grund vor, der uns veranlassen könnte, das Geschäft auf die nächste Session zu verschieben. Ich möchte Sie dringend ersuchen, die erste Beratung noch in dieser Tagung durchzuführen.

Scherz. Die Materie ist so wichtig, dass ich dafür halte, dass der Entwurf heute noch in Beratung gezogen werden sollte. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die erste Beratung zu keiner grossen Diskussion Anlass geben werde. Wenn die Regierung erklärt, sie wolle nichts von diesem Entwurf, der Grosse Rat aber gegenteiliger Ansicht ist, so ist es nach meinem Dafürhalten an dem Grossen Rat, zu zeigen, dass er auch ohne Zustimmung der Regierung imstande ist, einen solchen Gesetzesentwurf durchzuberaten.

Wyss. Von einer heutigen Beratung der Vorlage kann aus verfassungsmässigen Gründen keine Rede sein. Wenn die Regierung durch ihren Vertreter erklärt, dass sie das vorliegende Projekt noch gar nicht durchberaten habe, so müssen wir sie es doch vorerst prüfen lassen. Es wäre freilich möglich, dass sie diese Prüfung bis auf einen andern Tag der gegenwärtigen Session nachhole, aber ich zweifle doch daran, dass sie hiezu die nötige Zeit und Ruhe finden werde. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes und mit Rücksicht darauf, dass auch jedes Mitglied des Rates sich mit der Materie vertraut ma-

chen sollte, wozu es bisher wohl an Gelegenheit fehlte, wäre zu wünschen, dass das Geschäft auf die nächste Session verschoben würde.

Präsident. Die verfassungsmässige Situation ist folgende. Ursprünglich lag ein Entwurf des Regierungsrates vom Januar 1903 vor. Die Kommission zog denselben in Beratung und stellte Abänderungsanträge, machte dann aber schliesslich im Laufe der Beratungen den Entwurf des Obergerichtes im wesentlichen zum ihrigen. Erst diesem Entwurf gegenüber stellte nachträglich die Regierung den Antrag auf Nichteintreten und zwar nicht aus Gründen, die in dem Entwurfe selber lagen, sondern weil unterdessen die allgemeine Prozessreform einen Schritt vorwärts gemacht hat. Es fragt sich also, ob hier die Verfassungsfrage ein Hindernis sei, heute auf die Beratung einzutreten; denn, wie gesagt, ein Entwurf der Regierung lag seiner-

Wyss. Dieser Entwurf wurde aber von der Regierung fallen gelassen.

#### Abstimmung.

#### Eventuell:

Für den Antrag Wyss (gegenüber dem Antrage Simonin-Reimann) . . . . . Mehrheit. Definitiv:

Für Festhalten am Antrag Wyss . . 90 Stimmen Für den Antrag Näher-Scherz . . .

#### Bau einer Augenklinik in Bern.

(Siehe Nr. 15 der Beilagen.)

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahre 1899 hat das Bernervolk ein Gesetz angenommen, welches bestimmt, dass die früher erhobene ausserordentliche Steuer für die Erweiterung der Irrenpflege noch bis und mit 1910 weiter bezogen und davon eine Summe von 800,000 Fr. für die Erweiterung des Inselspitals verwendet werden soll. Die Inselbehörden haben für die Verwendung dieses Betrages ein Programm aufgestellt. Dasselbe wurde dem Regierungsrat vorgelegt und dieser beantragte letztes Jahr dem Grossen Rat, einen ersten Betrag von 303,000 Fr. für den Bau eines schon seit Jahren dringlichen Absonderungshauses zu verwenden. Als das Geschäft vor die Staatswirtschaftskommission kam, wurde von seiten der Direktion des Innern geltend gemacht, dass in dem Voranschlag von 303,000 Fr. eine grössere Summe enthalten sei, die nicht eigentlich für Kranken-, sondern für Unterrichtszwecke ausgegeben werde und es widerspreche dem Sinn und Geist des Gesetzes von 1899, einen Teil der 800,000 Fr. für Unterrichtszwecke zu verwenden. Die Direktion des Innern verlangte, dass ein Teil der 303,000 Fr. aus dem Budget der Unterrichtsdirektion bestritten werde. Die Staatswirtschaftskommission und der Regierungsrat waren der Ansicht, dass diese Frage

nicht bei Anlass des Baues eines Absonderungshauses geregelt werden könne, sondern dass erst ein Gesamtprogramm für die Verwendung der 800,000 Fr. aufgestellt werden müsse und dann könne man sehen, mit welchem Betrag allfällig die Unterrichtsdirektion zu belasten sei. Es wurde demnach dem Grossen Rat beantragt, vorläufig die 303,000 Fr. für den Bau des Absonderungshauses zu bewilligen, was auch geschah; zu gleicher Zeit wurde aber die Regierung aufgefordert, für den Rest der 800,000 Fr. ein allgemeines Programm vorzulegen. Dazu bietet sich heute Gelegenheit, weil die Inselbehörden nach der Inangriffnahme des Baues des Absonderungshauses genötigt waren, die Erstellung eines weitern Gebäudes, einer Augenklinik, vorzubereiten.

Die Verhältnisse der Augenklinik sind schon seit vielen Jahren, ja eigentlich bereits von Anfang an ungenügend. Wie Sie wissen, wurde die jetzige Insel im Jahre 1882 auf der sogenannten Kreuzmatte neu erstellt und eine grössere Anzahl von Neubauten errichtet. Damals waren im Verhältnis zur Grösse der Anstalt nur ganz knappe Mittel vorhanden und es wurde überall gespart, namentlich bei denjenigen Abteilungen, die zugleich für Unterrichtszwecke dienen sollten. Alle Kliniken wurden ganz eng gebaut und mussten viele Einrichtungen entbehren, die für wissenschaftliche Untersuchungen, für die Ausarbeitung der verschiedenen zur Behandlung kommenden Fälle für den Unterricht und so weiter notwendig sind. Seither mussten noch eine Anzahl von kleinern Bauten erstellt werden, um den notwendigsten Bedürfnissen genügen zu können. Zu den am meisten der Erweiterung bedürftigen Anstalten gehört die Augenklinik. Es war eigentlich gar keine Augenklinik, sondern eine Abteilung, in der speziell Augenkranke gepflegt wurden; für den Unterricht waren nur ganz unzureichende Räumlichkeiten vorhanden. Ein eigentlicher Unterrichtsraum war bloss der Hörsaal, von Räumlichkeiten für Laboratorien, für Untersuchungen, für antiseptische Behandlung, für die Absonderung von Patienten, die mit infektiösen Krankheiten behaftet sind, und so weiter war keine Rede. Um den allernotwendigsten Bedürfnissen zu genügen, musste man sich damit behelfen, Räume, die für die Krankenpflege eingerichtet waren, für wissenschaftliche Untersuchungen zu benützen; so war man zum Beispiel gezwungen, für die Einrichtung einer Dunkelkammer einen Abtritt zu kassieren.

Der Neubau einer Augenklinik ist denn auch schon seit langer Zeit auf der Tagesordnung und nachdem der Grosse Rat die Errichtung eines Absonderungshauses beschlossen hatte, machte sich die Insel sofort an die Ausarbeitung eines Projektes für eine Augenklinik. Es wurden verschiedene Projekte, grössere und kleinere, aufgestellt und nach einer gründlichen Untersuchung durch die Inselbehörden, die interessierten Professoren und den Regierungsrat hat sich ergeben, dass, um den nicht hoch gegriffenen Bedürfnissen gerecht zu werden, ungefähr ein Bau von der Grösse, wie er vorgeschlagen wird, nötig ist. Von seiten des Direktors der Augenklinik wurde der dringende Wunsch ausgesprochen, es möchte ihm für seine Privatpatienten im gleichen Bau eine Abteilung eingerichtet werden. Die Inselbehörden halten dieses Begehren für durchaus gerechtfertigt. Es ist für die Behandlung der in den Kliniken untergebrachten Kranken von grossem Wert, dass der Direktor der Klinik seine

Privatpatienten in unmittelbarer Nähe hat. Selbstverständlich kann der Direktor seine Tätigkeit nicht auf die in den Kliniken untergebrachten Kranken beschränken, sondern er muss der Wissenschaft und Uebung wegen auch Privatkranke pflegen. Der frühere Direktor der Augenklinik hatte in dem in einiger Entfernung von der Insel gelegenen Siloahspital eine grössere Privatklinik. Natürlich wird diese Privatabteilung nicht aus den vom Volke bewilligten 800,000 Fr. gebaut, sondern die Inselkorporation übernimmt die daherigen auf 108,000 Fr. veranschlagten Kosten.

Die Gesamtausgaben für den Bau der Augenklinik sind auf 556,500 Fr. devisiert. Davon gehen die eben erwähnten 108,000 Fr. ab, so dass auf die für die eigentliche Klinik nötigen Räumlichkeiten 448,500 Fr. entfallen. Nun entsteht die Frage, ob diese ganze Summe aus den 800,000 Fr. geschöpft, oder ob nicht ein gewisser Betrag, der nicht speziell für die Krankenbehandlung, sondern mehr für wissenschaftliche Zwecke aufgewendet wird, auf anderm Wege beschafft werden soll. Jede Klinik zerfällt in der Tat in zwei Abteilungen: die eigentlichen Krankenzimmer, die zur Aufnahme der Patienten dienen, und eine gewisse Anzahl von Lokalitäten, die für den Unterricht und die wissenschaftliche Ausarbeitung der verschiedenen Fälle gebraucht werden. Die letztern Lokalitäten machen bei der Augenklinik einen nicht unbedeutenden Bestandteil des Neubaues aus. Es ist vor allem ein grösserer Lehrsaal vorgesehen und daneben noch eine ganze Anzahl anderer Anstalten, die rein nur dem Unterricht und wissenschaftlichen Zwecken dienen. Allerdings kann man sagen, dass heutzutage zu einem Spital auch wissenschaftliche Räumlichkeiten gehören und jeder Leiter eines grössern Spitals wird verlangen, dass ihm auch Lokalitäten zur Verfügung gestellt werden, in denen er seine Fälle wissenschaftlich bearbeiten kann. Bei einer Universitätsklinik trifft das in noch erhöhtem Masse zu und es ist ausser Zweifel, dass ungefähr ein Drittel der Summe, die für den Bau der Augenklinik nötig ist, für eigentliche Unterrichts- und wissenschaftliche Zwecke ausgegeben wird. Wir sind daher nach sorgfältigen Berechnungen zu dem Schluss gekommen, dass von den 800,000 Fr. ein Betrag von 150,000 Fr. ausgeschieden werden soll, der für den Bau der Augenklinik in anderer Weise zu beschaffen wäre. Nach dem im Jahre 1888 mit der Inselkorporation abgeschlossenen Vertrage ist die Insel verpflichtet, für den Staat diejenigen Gebäude und Räumlichkeiten zu erstellen, die für die wissenschaftlichen Anstalten der medizinischen Fakultät notwendig sind, wogegen dann die von der Insel gemachten Vorschüsse vom Staate zu amortisieren sind. Auf diese Weise wurden schon eine ganze Reihe von Anstalten errichtet, so zum Beispiel das pathologische Institut, die Poliklinik und zwei Operationssäle für die chirurgische Klinik. Wir beantragen Ihnen nun, bezüglich der erwähnten 150,000 Fr. in gleicher Weise vorzugehen und das Budget der Unterrichtsdirektion mit den Annuitäten zur Tilgung dieses Betrages zu belasten. Es würden somit für den Bau der Augenklinik im ganzen bloss 298,500 Fr. von den 800,000 Fr. verwendet.

Die nach dem Gesetz von 1899 für die Erweiterung des Inselspitals vorgesehenen 800,000 Fr. würden nunmehr folgende Verwendung finden: 303,000 Fr. wurden letztes Jahr vom Grossen Rat für den Bau eines medizinischen Absonderungshauses bewilligt. Für die

Errichtung der Augenklinik sollen 298,500 Fr. aufgewendet werden. Diverse kleinere Bauten beanspruchen zusammen 83,500 Fr., nämlich 27,000 Fr. für die Erweiterung der Kochküche, 37,000 Fr. für die Erweiterung der Waschküche, 5000 Fr. für die Ergänzung der maschinellen Installationen in den beiden Küchen, 10,000 Fr. für die Einrichtung von Lokalitäten für Abwärter, Bedienung und so weiter im Dachfach des chirurgischen Blocks und 4500 Fr. für den Umbau des medizinischen Blocks behufs Einrichtung einer Klinik für Kehlkopf-, Okren- und Nasenkranke. Es würden somit noch 115,000 Fr. übrig bleiben, die für fernere Erweiterungen in Reserve gehalten werden sollen. Wenn die Insel allfällig für Neubauten etwas verwenden kann, wenn sie zum Beispiel aus dem Betriebe Ersparnisse bis zum Betrage von 60,000 oder 70,000 Fr. macht, so können dieselben zu dieser Reserve geschlagen werden und wenn dann etwa 200,000 Fr. zur Verfügung stehen, so könnte damit ein neuer Block für klinische oder nicht-klinische Patienten errichtet werden. Die durch diese Neu- und Umbauten erzielte Vermehrung der Bettenzahl beträgt 113, die sich wie folgt verteilen: Absonderungshaus 42, Augenklinik 30, Abteilung für innere Medizin 22, neue Ohren-, Nasenund Kehlkopfklinik 15 und nicht-klinische chirurgische Abteilungen 4.

Zum Schluss habe ich noch folgende Bemerkung anzubringen. Wie Sie aus dem Vortrag ersehen haben, hatten die Inselbehörden verlangt, dass der Bauplatz, auf dem die Augenklinik erstellt werden soll, der Insel vergütet werde. Der Bauplatz befindet sich auf einer Besitzung, die die Insel vor einigen Jahren gekauft hat, und auf derselben steht zurzeit ein grosses Gebäude, das bis dahin einen jährlichen Zins von 4000 bis 5000 Fr. abwarf. Das Haus muss nunmehr abgebrochen werden und es entgeht damit der Insel eine jährliche Einnahme im genannten Betrag. Die Insel verlangte, dass ihr dieser Verlust ersetzt werde. Die Regierung trat jedoch nicht darauf ein, denn es kann vernünftigerweise nicht davon die Rede sein, dass, wenn der Staat der Insel das Geld für den Bau gibt, sie dem Staat den Platz, auf den das ihr gehörende Gebäude zu stehen kommt, verkaufe; bis jetzt hat die Insel auch nie etwas für den Platz verlangt, auf dem sie auf Rechnung des Staates ein Gebäude erstellte. Wenn wir dem Verlangen der Insel entsprochen hätten, so wäre damit ein Präzedensfall geschaffen worden, der für die Zukunft gefährlich geworden wäre. Wir haben daher gefunden, dass es besser sei, statt der Insel die 100,000 Fr. für den Bauplatz zu geben, für den Bau eines Spitals eine Reserve zu schaffen. Die Inseldirektion hat sich seither damit auch vollständig einverstanden erklärt, so dass also keine Differenz besteht.

Wir empfehlen Ihnen die Annahme des Antrages, für den Bau einer Augenklinik einen Kredit von 298,500 Fr. zu bewilligen und im übrigen das Programm bezüglich der Verwendung des Restes der 800,000 Fr. zu genehmigen.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich hier um ein Geschäft von grosser finanzieller Bedeutung und die Staatswirtschaftskommission ist sich wohl bewusst, dass sie einigermassen mit sich selbst in Widerspruch gerät, wenn sie heute die Bewilligung des verlangten Kredites empfiehlt und dann bei andern Anlässen über die Finanznot klagt. Allein es darf nicht vergessen werden, dass wir nicht nur die Pflicht haben, die Finanzen des Staates zu schützen, sondern auch dafür zu sorgen, dass sie richtig verwendet und Volksbeschlüssen Nachachtung verschafft werde. Es ist offenbar nicht mehr zu früh, wenn darauf gedrungen wird, dass der Volksbeschluss von 1899 nun endlich einmal zum Vollzug gelange. Das Volk sprach sich damals dahin aus, dass für die Erweiterung des Inselspitals 800,000 Fr. zu verwenden seien. Ueber die Art der Verwendung gibt uns die damalige Botschaft Auskunft und ich entnehme derselben folgende Sätze:

«Die Insel bedarf zu diesem Zwecke auch der räumlichen Vergrösserung. Sie besitzt, was man eigentlich von einem grössern Spital mit gutem Gewissen nicht sagen darf, gar kein Absonderungshaus für innerlich Kranke, so dass oft Patienten in den gleichen Saal mit andern gelegt werden müssen, die nicht dorthin gehören; sie hat keine besondere Abteilung für Ohren-, Nasen- und Kehlkopfkranke, und doch erfordert die Behandlung dieser Fälle, welche in Zunahme begriffen sind, einen Spezialarzt; die Augenklinik endlich, welche von Anfang an zu klein angelegt wurde, bedarf dringend der Erweiterung; könnten doch viele Augenkranke, namentlich Kinder vor Blindheit bewahrt werden, wenn sie rechtzeitig in eine fachmännische Pflege und Behandlung kämen, die aber nur in einem Spital möglich ist. Endlich muss die ganz unerträgliche Ueberfüllung der Krankensäle, wo oft auf 40-50 Matratzen Kranke zwischen die andern Betten hineingepfercht sind, beseitigt werden. Die zu diesem Zwecke für die nächsten Jahre in Aussicht genommenen Neubauten sind auf 800,000 Fr. veranschlagt.»

Die Uebelstände, die man im Jahre 1899 beklagte, sind auch heute noch im vollen Umfange vorhanden, ja haben sich bis zur Unerträglichkeit gesteigert. Besonders schlimm steht es bezüglich der Augenklinik. Gegenwärtig dient der Korridor derselben als Empfangszimmer für die angemeldeten Kranken, als Untersuchungszimmer und als Speisesaal für das Wartpersonal; das Arbeitszimmer des Professors ist zugleich auch das Zimmer der Doktoranden; die vier Assistenten haben ein einziges Zimmer mit einem einzigen Tisch und Arbeitsplatz. Ferner musste die dem Institut geschenkte wertvolle Bibliothek auf dem Estrich untergebracht werden, wo sie dem Staub und der Zerstörung ausgesetzt ist. In der ganzen Anstalt ist kein einziger Badraum. Dem Mangel an Platz für die Kranken muss dadurch abgeholfen werden, dass zwischen den Betten Matratzen auf den Boden gelegt werden, die jeweilen über den Tag wieder entfernt werden müssen. Die Insel war ursprünglich für 360 Betten angelegt und bei einer fortwährenden Totalbesetzung derselben kommt man auf ein Maximum von 131,400 Pflegetagen per Jahr. Allein die wirkliche Zahl der Pflegetage beträgt wesentlich mehr, im Jahre 1902 zum Beispiel 148,000, woraus hervorgeht, dass im Durchschnitt per Tag mehr als 40 Betten zwischenhinein geschachtelt werden mussten. Ganz besonders schlimm sind in dieser Beziehung die Zustände bei der Augenklinik. Sie besitzt 35 Betten, die ein jährliches Maximum von 12,775 Pflegetagen ergeben; statt dessen beträgt die Zahl der Pflegetage aber über 16,000, so dass durchschnittlich alle Tage 9 bis 10 Matratzen eingeschoben werden müssen und an einzelnen Tagen oft nahezu die Hälfte der Betten nur provisorische

sind. Durchschnittlich weist die Insel 42,727 Pflegetage mehr auf als das Maximum der ordentlichen Pflegetage beträgt, so dass eigentlich 117 Betten mehr geschaffen werden sollten. Wie Sie aus dem Berichte des Herrn Erziehungsdirektors vernommen haben, sollen die Betten im ganzen bloss um 113 vermehrt werden. Sie sehen daraus, dass wir noch nicht am Ende der Erweiterung angelangt sind, sondern früher oder später noch weitere Massregeln nach dieser Richtung treffen müssen. Allein wir halten dafür, dass wir uns vorläufig mit dem aufgestellten Programm begnügen sollen, wenn schon Stimmen laut wurden, dass die in Reserve verbleibenden 115,000 Fr. jetzt gleich auch zu einer weitern Vermehrung der Bettenzahl verwendet werden sollen.

In der Augenklinik ist, wie Sie gehört haben, eine Privatabteilung mit 25 Betten vorgesehen. Allein es ist ausdrücklich vorbehalten, dass, wenn sich Unzukömmlichkeiten herausstellen oder diese 25 Betten von der Insel benötigt werden sollten, die Privatabteilung geschlossen und die daherigen Betten den allgemeinen Spitalzwecken dienstbar gemacht würden. Auch ist zu bemerken, dass auch in Zukunft in beschränktem Masse provisorische Betten eingefügt werden können, zumal da die neuen Räumlichkeiten der Augenklinik grösser sein werden als die bisherigen. Es wäre entschieden zu weit gegangen, wenn verlangt würde, dass die ganze Summe von 800,000 Fr. für die Vermehrung der Bettenzahl verwendet werde. Denn mit der Vermehrung der Bettenzahl muss natürlich auch die Erweiterung der Wirtschaftsräumlichkeiten Hand in Hand gehen. Wenn die Bettenzahl von 360 auf 500 gebracht wird, so müssen die Küchen-, Wasch- und andere Einrichtungen erweitert werden; es bedarf auch einer grössern Zahl von Aerzten, eines vermehrten Pflegepersonals, kurzum es müssen Erweiterungen im ganzen Umfange des Spitals vorgenommen werden.

Die Behauptung, dass von diesem Gelde zu viel für klinische statt für Spitalzwecke ausgegeben werde, ist nicht ohne weiteres richtig. Es darf nicht vergessen werden, dass klinische Räumlichkeiten ganz abgesehen von der Zahl der Studierenden absolut nötig sind. Nicht etwa die russischen Studenten und Studentinnen sind daran schuld, dass wir grosse klinische Einrichtungen schaffen müssen, sondern wir haben dieselben für unsere eigenen Studenten nötig, damit sie Gelegenheit haben, sich in ihrem Berufe allseitig auszubilden. Allerdings ist richtig gesagt worden, dass es offenbar nicht im Willen des Volkes lag, dass mit den 800,000 Fr. neue klinische Räumlichkeiten geschaffen werden, sondern das Geld sollte vor allem aus zur Vermehrung der Bettenzahl verwendet werden. Die Mittel für die nötige Erweiterung der klinischen Räumlichkeiten müssen also auf eine andere Weise aufgebracht werden und darum wird Ihnen beantragt, dass der Staat hiefür einen Spezialkredit von 150,000 Fr. bewillige. Das gleiche ist der Fall bezüglich der auf 108,000 Fr. veranschlagten Kosten für die Errichtung der Privatabteilung, die von der Insel übernommen werden. Es sind also im Grunde verfügbar: die 800,000 Fr., die das Volk bewilligt hat, sodann die 150,000 Fr., die der Staat bewilligt, und die 108,000 Fr., die von der Inselkorporation geleistet werden, also im ganzen eine Summe von 1,058,000 Fr. Diese werden verwendet wie folgt: 303,000 Fr. für das Absonderungshaus, das bereits erstellt ist, 556,500 Fr. für die Augenklinik, 83,500 Fr. für die Erweiterung der Wirtschaftsräumlichkeiten und den Ausbau anderer Abteilungen und die übrigen 115,000 Fr. bleiben in Reserve, um früher oder später für die Erweiterung des Inselspitals im Sinne einer Vermehrung der Bettenzahl verausgabt zu werden.

Woher nimmt nun der Staat die nötigen Gelder? Bekanntlich wurde seinerzeit beschlossen, dass die 800,000 Fr. aus dem Ertrag der Steuer von  $^1/_{10}\,^0/_{00}$ , die der Staat bis und mit 1910 zu beziehen berechtigt ist, genommen werden sollen. Allein im Laufe der Jahre wurden auf dieser Rubrik gar viele Ausgaben für die Erweiterung der Irrenpflege gemacht. Bereits im Jahre 1899 betrug die Vorschussrechnung für Erweiterung der Irrenpflege 2,056,000 Fr. Seit 1899 bis 1903 wurden für die drei Irrenanstalten zusammen weitere 554,000 Fr. auf dieser Rubrik angewiesen. Im weitern beschloss der Grosse Rat mit Rücksicht auf die gespannten Finanzverhältnisse, dass diese Vorschüsse zugunsten des Staates mit 3  $^0/_0$  zu verzinsen seien, was eine weitere Belastung der Vorschussrechnung mit 556,000 Fr. zur Folge hat, so dass dieselbe bis zum Jahre 1903 eine Schuld von 3,166,000 Fr. aufweist. Der Ertrag der Steuer von 1/10 0/00 macht für die gleiche Periode 1,313,000 Fr. aus, so dass die Vorschussrechnung auf Ende 1903 noch ein Defizit von 1,853,000 Fr. zu verzeichnen hat. Dazu kommen noch die 66,000 Fr. für die seither beschlossene Erstellung zweier Pavillons in Münsingen und die erwähnten 800,000 Fr., sowie die Zinse, so dass wir jetzt schon sagen können, dass, auch wenn gar keine neuen Ausgaben mehr zu machen sind, was aber nicht zu erwarten ist, die Extrasteuer nicht genügt, um die Vorschüsse bis zum Jahre 1910 zu tilgen, sondern dass wir uns darauf gefasst machen müssen, seinerzeit zu beschliessen, die Steuer noch für einige Jahre weiter zu beziehen.

Im weitern entsteht die Frage, woher wir die 150,000 Fr. nehmen, die wir noch extra zu leisten haben. Herr Regierungsrat Gobat hat Ihnen bereits mitgeteilt, dass es mit diesem Posten gleich gehalten werden soll wie mit andern Ausgaben, die der Staat bisher schon für die bauliche Erweiterung der Insel zu machen hatte. Die Insel führt die Erweiterungen auf ihre Kosten aus und der Staat verpflichtet sich, die gemachten Vorschüsse zu verzinsen und im Laufe der Jahre zu amortisieren. So figuriert denn bereits jetzt in dem Budget der Unterrichtsdirektion eine Rubrik «Amortisation der Bauvorschüsse» mit einer Ausgabe von 45,460 Fr. Mit dem Jahre 1907 werden jedoch die für bauliche Erweiterungen vor dem Jahre 1898 gemachten Vorschüsse im Betrage von 213,000 Fr. getilgt sein, die daherige Verzinsung und Amortisation im Betrag von zirka 26,000 Fr. würde wegfallen und an deren Stelle würden dann die Annuitäten für die 150,000 Fr. und die letztes Jahr für die Erstellung eines grossen Operationssaales verausgabten 65,000 Fr. treten, so dass die laufende Verwaltung nicht besonders belastet wird.

Damit glaube ich, Sie über die finanzielle Tragweite der Angelegenheit hinreichend orientiert zu haben und die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen die Annahme des gedruckt vorliegenden Beschlussesentwurfes.

Angenommen.

#### Motion der Herren Grossräte Milliet und Mitunterzeichner betreffend die Vertretung des Staates in den Kranken- und Armenanstalten.

(Siehe Seite 84 hievor.)

Milliet. Ich schicke voraus, dass es sich bei dieser Motion nicht um eine individuelle Anregung einzelner Mitglieder des Rates handelt, sondern um eine Anregung der Kommission, die Sie zur Vorberatung des Dekretes betreffend die Armenerziehungsanstalt im Schloss Pruntrut niedergesetzt haben.

In der Begründung der Motion kann ich mich kurz fassen, weil es sich zunächst nur um einen Zwischenentscheid handelt und der Grosse Rat später Gelegenheit haben wird, sich sowohl über die grundsätzliche Seite der Frage als über die Anwendung des Grundsatzes auf die Armenanstalt in Pruntrut auszusprechen; sodann auch deshalb, weil der Regierungsrat sich bereit erklärt hat, die von der Kommission einstimmig

gestellte Motion entgegenzunehmen.

Die der Kommission zur Prüfung überwiesene Angelegenheit der Armenerziehungsanstalt im Schloss Pruntrut ist eine ziemlich verwickelte, bei der komplizierte Rechts- und Verwaltungsfragen zum Entscheid zu bringen sind. Es geht um die rechtliche Natur und die Tragweite der Schenkung des Schlosses an die jurassischen Gemeinden, um die Feststellung der Heimfallsrechte, um die Frage, welche Aenderungen in der Zweckbestimmung des Schlosses möglich sind, und so weiter. Alle diese Fragen werden von der Kommission später behandelt und es wird Ihnen hierüber Bericht erstattet werden. Eine definitive Erledigung sämtlicher Punkte durch den Grossen Rat wird freilich nicht möglich sein, indem mehrere derselben zivilrechtlicher Natur sind und gegebenenfalls vom Richter entschieden werden müssen.

Unter den öffentlich-rechtlichen Fragen nimmt eine das Interesse ganz besonders in Anspruch; sie ist wohl die kitzligste von allen, nämlich die Frage, wie der Staat in der Verwaltung der Armenanstalt Pruntrut vertreten sein soll. Bei der Prüfung derselben hielt die Kommission naturgemäss Umschau, wie es mit der Vertretung des Staates bei den andern Anstalten bestellt sei. Dabei ergab sich, dass die vom Staat regelmässig subventionierten Kranken- und Armenanstalten in der allerverschiedensten Art und Weise vom Staat mitregiert werden. In einer Reihe derselben ist er gar nicht vertreten, bei andern nur bezüglich der Rechnungsrevision, bei andern in der eigentlichen Verwaltung, aber in ganz ungleichem Verhältnis. Ihre Kommission wurde durch diese Verhältnisse veranlasst, Ihnen den Antrag zu stellen, es sei vorgängig der Behandlung des Dekretes betreffend die Armenerziehungsanstalt in Pruntrut der Regierungsrat einzuladen, ein allgemeines Dekret vorzulegen, in welchem grundsätzlich festgestellt wird, wie der Staat in den von ihm regelmässig unterstützten Kranken- und Armenanstalten vertreten sein soll.

Dabei geben wir absichtlich keinerlei Richtschnur für die Art und Weise der Regelung der Frage. Man war in der Kommission allerdings allgemein der Meinung, dass die Zahl der staatlichen Vertreter in dem Dekret nicht bestimmt festzusetzen sei, sondern nur der grundsätzliche Entscheid getroffen werden solle, dass der Staat in keiner Direktion die Mehrheit haben dürfe.

Diese Anstalten gehen in der Regel aus der Initiative der betreffenden Landesgegend hervor, müssen von dort aus administriert werden und darum muss auch die Verantwortlichkeit und Leitung in der Hauptsache auf den lokalen Organisationen beruhen und der Staat darf, auch wenn er erkleckliche Subventionen verabfolgt, in keiner dieser Verwaltungen der absolute Herr sein. Im besondern empfanden wir das Bedürfnis und halten wir es für zweckmässig, dass die Frage einmal grundsätzlich geregelt werde, damit die an der Pruntruter Anstalt Interessierten nicht mehr das Gefühl haben, sie würden anders behandelt als die übrigen Anstalten des alten und neuen Kantonsteils.

Die Annahme der Motion bedingt, dass die Behandlung des Dekretes betreffend die Armenanstalt im Schloss Pruntrut bis nach Erledigung der von dem Regierungsrat verlangten Vorlage verschoben wird. — Ich empfehle Ihnen die Annahme der Motion.

v. Wattenwyl, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Namens des Regierungsrates gebe ich die Erklärung ab, dass wir mit der Motion einverstanden sind und gegen deren Erheblicherklärung nichts einzuwenden haben.

Die Motion wird stillschweigend erheblich erklärt.

#### Beschwerde Pétignat betreffend Lehrerinbesoldung.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich eigentlich um eine Quärulantin, die seit Jahren die Behörden mit vermeintlichen Beschwerden plagt. Im vorliegenden Falle bringt sie verschiedene Kleinigkeiten vor, von denen es sich nicht zu reden lohnt. Die grösste Reklamation geht dahin, dass sie an einer jurassischen Bergschule Lehrerin gewesen sei und den Staatsbeitrag nicht erhalten habe. Die betreffende Schule wird von einem Bauern in seinem Hause gehalten und eine Anzahl benachbarter Familien schicken ihre Kinder in dieselbe. Die Schule wird vom Staat mit einem jährlichen Beitrag von 200 Fr. unterstützt. Dieser Beitrag wurde, wie es in allen diesen Fällen üblich ist, nicht direkt der Lehrerin ausgerichtet, sondern dem Eigentümer der Schule, der dann die Lehrerin aus seiner Tasche zu bezahlen hatte. Die Beschwerdeführerin war eine zeitlang als Stellvertreterin an jener Schule angestellt und als sie dann von dem Eigentümer ihren Lohn verlangte, erklärte derselbe, dass er eine Gegenrechnung zu stellen habe, da sie so und so viel Schnaps von ihm bezogen habe. Es ist beizufügen, dass die Lehrerin dem Trunke sehr ergeben ist. Die Beschwerde geht uns gar nichts an. Wenn die Lehrerin findet, dass sie vom Eigentümer der Schule nicht bezahlt worden ist, so soll sie sich an die Gerichte wenden, die zu entscheiden haben. Die übrigen Angelegenheiten sind Lappalien und werden in so unbestimmter Weise vorgebracht, dass darauf nicht eingetreten werden kann. Ich habe überhaupt die Ueberzeugung, dass die Lehrerin, die ein ziemlich unregelmässiges Leben geführt hat und seit vielen Jahren nicht mehr definitiv

angestellt ist, sondern nur noch hie und da als Stellvertreterin aushilft, geistig nicht ganz gesund ist und in grösserm oder geringerm Masse an Verfolgungswahn leidet. — Wir beantragen Ihnen, auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Der Antrag des Regierungsrates wird stillschweigend angenommen.

## Motion der Herren R. Weber und Mitunterzeichner betreffend Vorlage eines neuen Flurgesetzes.

(Siehe Seite 263 des letzten Jahrganges.)

Weber (Grasswil). Am 19. Mai 1904 hat der Sprechende mit einer grössern Anzahl Unterzeichnern folgende Motion eingereicht:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, an Stelle des am 7. Mai 1882 und 1. März 1896 vom Volke verworfenen Entwurfes betreffend Flurgesetzgebung eine neue Vorlage einzureichen.»

Zur Begründung derselben könnte ich einfach auf die früher gehaltenen Voten der Herren Motionssteller und der Vertreter der Regierung hinweisen; alle dannzumaligen Uebelstände sind auch heute noch vorhanden. Da aber noch weitere Gründe hinzugekommen sind, erlaube ich mir eine etwas einlässliche Behandlung.

Die guten Erfahrungen, die man im Laufe der Jahre mit dem Wasserbaupolizeigesetz machte, veranlassten seinerzeit verschiedene landwirtschaftliche Vereine, bei den Behörden das Gesuch zu stellen, es möchte für die Fluren eine ähnliche Gesetzgebung erlassen werden. Der Regierungsrat arbeitete einen Entwurf aus, der vom Grossen Rat angenommen wurde. Leider wurde er aber in der Volksabstimmung vom 7. März 1882 vom Volk mit 33,091 gegen 18,215 Stimmen verworfen. In Anbetracht der Notwendigkeit eines solchen Gesetzes arbeitete daraufhin die Regierung sofort ein Dekret aus, das im wesentlichen die nämlichen Bestimmungen enthielt wie der gescheiterte Entwurf. Allein einem Dekret kommt natürlich nicht die gleiche verbindliche Kraft zu wie einem Gesetz und wenn nicht die Mehrheit der Interessierten in einer Gemeinde ihre Zustimmung gab, so konnten die gewünschten Verbesserungen nicht durchgeführt werden. Es ist daher begreiflich, dass das Dekret nur wenig Erfolg hatte und dass neuerdings das Verlangen nach dem Erlass eines Gesetzes sich geltend machte.

Als Vorstösser und Bahnbrecher des Flurgesetzes können betrachtet werden: das Gesetz über das Vermessungswesen vom 18. März 1867, das Gesetz über die Parzellarvermessungen im alten Kantonsteil vom 1. Dezember 1874 und das Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft vom 27. Juni 1884, revidiert und erweitert am 22. Dezember 1893. Gestützt auf dieses Gesetz, das von seiten des Staates grosse finanzielle Leistungen gewährt, stellten die Herren Grossräte Leuch und Affolter sel. im Jahre 1892 eine Motion, die erheblich erklärt wurde und zu der Vorlage eines neuen Entwurfes betreffend die Flurge-

setzgebung führte. Allein derselbe wurde in der Volksabstimmung vom 1. März 1896 neuerdings mit 30,462 gegen 20,770 Stimmen verworfen. Die Städte nahmen ihn bei allerdings schwacher Beteiligung an, dagegen fand er die Genehmigung der landwirtschaftlichen Bevölkerung nicht. Die Gründe der Verwerfung waren verschiedener Natur. Einmal fehlte es an der nötigen Aufklärung des Volkes durch berufene Vertreter und die Presse. Auch fürchtete man sich vor zu grossen Kosten. Im weitern verbreitete sich das falsche Gerücht, es sei auf eine Vergewaltigung der kleinen Grundbesitzer durch die grossen abgesehen. Endlich trug auch die schlechte Gesellschaft, in der das Gesetz zur Abstimmung gelangte, zu dessen Verwerfung bei, indem es gleichzeitig mit dem Jagdgesetz, dem Gesetz über die amtliche Inventarisation und dem Ehrenfolgengesetz, die sich keiner grossen Beliebtheit erfreuten, dem Volk

vorgelegt wurde.

Für die Wiederaufnahme der Angelegenheit und die Ausarbeitung eines neuen Entwurfes sprechen heute noch die nämlichen Gründe, die im Jahre 1892 von den Motionsstellern und dem Berichterstatter des Regierungsrates angeführt wurden: der Mangel an Feldwegen oder das Vorhandensein schlechter Wege, die geradezu widersinnige Feldereinteilung nicht nur im Flachland, sondern auch im Alpgebiet, die übergrosse Parzellierung und Zerstückelung, die mancherorts einen rentabeln Betrieb von vornherein ausschliesst und endlich der lästige Flurzwang, die sogenannte Dreifelderwirtschaft oder besser gesagt Feldermisswirtschaft. Vor der Einführung der beiden wichtigen Kulturpflanzen, Klee und Kartoffeln, die sporadisch, respektive versuchsweise schon in den Jahren 1730 bis 1800 in der Schweiz angepflanzt wurden, allgemein dann aber erst seit den Hungerjahren 1816 und 1817, bestand der Flurzwang darin, dass auf dem einen Feld Roggen, dem andern Korn oder Weizen gepflanzt wurde, das dritte aber brach, unbebaut blieb, um Düngkraft zu erlangen für die folgenden zwei Jahre, in denen es dann wieder zum Getreidebau verwendet wurde. Die Felder wurden abgeschlossen und da man keine Feldwege hatte, durften dieselben, wenn über den Winter die Saat zugrunde ging, nicht neu bestellt werden. Mit der Einführung der Kartoffeln und des Klees traten diese Anpflanzungen an die Stelle der Brache und es wurde so eine andere Dreifelderwirtschaft eingeführt, die zum Teil im Oberaargau zum grossen Schaden der Grundeigentümer sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

Was die Zerstückelung anbelangt, so äussert sich hierüber die in den Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus (Jahrgang 1890, Lieferung II) enthaltene Grundbesitz-Statistik, nachdem sie nachgewiesen, dass die grösste Zerstückelung der Jura aufweist und dann das Seeland, der Oberaargau, das Mittelland, das Oberland und das Emmental folgen, also: «Die geringste Zerstückelung treffen wir also im Emmental und die weitaus grösste im Jura; die Zersplitterung hat in diesem Landesteile wirklich einen ganz ausserordentlichen Grad erreicht; denn während im Emmental keine Besitzungen mit über 15 Grundstücken vorhanden sind, ferner im Oberland je die 87ste, im Mittelland und Oberaargau je die 28ste Besitzung 15 und mehr Grundstücke zählt, begegnen wir im Jura schon auf vier bis fünf Besitzungen je eine mit 15 und mehr Grundstücken und im ganzen finden wir dort 4120, wovon nicht weniger als 1570 Besitzungen

30 und mehr Grundstücke zählen. Auch das Seeland weist eine sehr starke Zerstückelung auf, zählt ja dort auch schon je die neunte Besitzung 15 und mehr Grundstücke. Es ist angesichts der Tatsache einer so argen Zersplitterung der Grundbesitzungen unnötig, auf den grossen Wert von Flurbereinigungen hinzuweisen; denn die wirtschaftlichen Vorteile, welche durch Zusammenlegung der Grundstücke und Arrondierung der Güter entspringen müssten, liegt jedermann vor Augen. Freilich hält es äusserst schwer, der Grosszahl von Grundbesitzern davon die nötige Einsicht und Ueberzeugung beizubringen, sonst wäre der wohlgemeinte Versuch, den die bernischen Behörden im Jahre 1882 durch Vorlage eines Flurgesetzes gemacht, bei der

Volksabstimmung nicht missglückt.»

Ein weiterer Faktor, der unbedingt den Erlass eines Flurgesetzes verlangt, ist der Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern und der dadurch bedingte Maschinenbetrieb. Wie soll aber der Maschinenbetrieb eingeführt werden können, wenn die einzelnen Grundstücke so klein sind, dass man kaum mit der Maschine durchfahren kann? Auch die angestrebte Weidwirtschaft macht eine Zusammenlegung der Felder notwendig, denn zumal im Frühling kann das Vieh nicht auf die Weide getrieben werden, wenn die Grundstücke so klein sind, dass rechts und links die Kulturen zu Schaden kommen müssten. Eine rationelle Feldereinteilung würde uns auch von dem Import fremder Erzeugnisse, der gegenwärtig 30 % beträgt, vielfach unabhängig machen, da die Viehproduktion bedeutend vermehrt werden könnte. Die Schweiz hat ein Areal von 41,323 km², wovon 8544 Wald, 308 Reben, 22,046 Wiesen, Aecker und Weiden und 10,423 unproduktives Land sind. Der Kanton Bern weist eine Gesamtfläche von 6844 km² auf, die sich wie folgt verteilen: 1520 Wald, 5 Reben, 5391 Wiesen, Aecker und Weiden und 1455 unproduktives Land. Das gibt für die Schweiz 621,000 ha Ackerland, 695,000 ha Wiesen und 795,000 ha Weiden oder insgesamt 2,111,000 ha. Bei einem rationellen Gutsbetrieb können durchschnittlich auf 50 Jucharten oder 18 ha 20 Stück Rindvieh gehalten werden; das ergäbe für die Schweiz eine Gesamtstückzahl von 2,345,560 oder fast das Doppelte des jetzigen Bestandes. Der Kanton Bern besitzt etwas mehr als den fünften Teil des Kulturlandes der Schweiz und könnte 442,251 Stück Vieh halten, also ungefähr ein Drittel mehr, als der gegenwärtige Bestand dieses landwirtschaftlichen Kantons par excellence beträgt. Sie sehen also, dass wir die Viehproduktion bei uns derart vermehren könnten, dass wir von dem Import unabhängig würden und unsern Bedarf selbst befriedigen könnten. Allerdings ist die Schweiz dasjenige Land, das im Verhältnis zum Flächeninhalt am meisten Vieh besitzt, nämlich 59,9 Stück per km², Deutschland dagegen 54, Oesterreich-Ungarn 51,8, Italien 30,3 und Frankreich 27,2. Dagegen kommen in der Schweiz auf den Kopf der Bevölkerung am wenigsten Stück Vieh, nämlich 3,9 auf 100 Einwohner, in Italien dagegen 5,7, Deutschland 7,4, Frankreich 8 und Oesterreich-Ungarn 12. Wir könnten also bei einer richtigen Bodenbenützung unsern Viehstand noch bedeutend vermehren. Höchst anerkennenswert ist, was die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung in dieser Beziehung bereits anstrebt, leider fehlt aber an vielen Orten der richtige Sinn zur Ausnützung derselben. Es ist nötig, dass von den Gemeindebehörden und landwirtschaftlichen Vereinen und Korporationen aus alles das getan

werde, was zu einer rationellen Ausnützung des Bodens führt, denn hierin liegt das beste Mittel zur Besserstellung des Bauernstandes. In diesem Sinne soll auch das neue Flurgesetz wirken. Dabei kann keine Rede davon sein, dem kleinen Grundbesitz irgendwie nahetreten zu wollen; mit Recht sagt ein bekannter Nationalökonom: «Im Lichte der politisch-ökonomischen Interessen erscheint noch nicht diejenige Verteilung des Grundbesitzes die beste, die den absolut höchsten Reinertrag vom Boden abwirft, sondern diejenige, welche der zahlreichsten Bevölkerung ein sicheres Einkommen aus der Landbewirtschaftung gewährt und dadurch den Stand tüchtiger, unabhängiger, sesshafter und heimatliebender Bürger vermehren hilft.» In diesem Sinne empfehle ich Ihnen die Erheblicherklärung der Motion.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat ist heute noch wie in frühern Jahren der Ansicht, dass der Erlass eines Flurgesetzes ein absolutes Bedürfnis ist und dass die frühern Entwürfe mehr nur deshalb verworfen wurden, weil das Volk nicht genügend aufgeklärt war. Allerdings empfinden nicht alle Leute das Bedürfnis nach dem Erlass eines derartigen Gesetzes, in erster Linie diejenigen nicht, die kein Land besitzen. Aber auch da, wo, wie im Emmental und in einem grossen Teil des Oberaargau, fast alles grosse Höfe sind, bei denen das meiste Land zusammenhängt, wird dieses Bedürfnis nicht gespürt. Dagegen macht es sich um so mehr geltend in denjenigen Landesteilen, wo eine starke Parzellierung die Bewirtschaftung des Bodens wesentlich erschwert. Es liegt denn auch schon seit längerer Zeit ein neuer Entwurf eines Flurgesetzes vor und wir warteten nur auf eine Anregung seitens der Interessenten, um ihn dem Grossen Rat und dem Volke zu unterbreiten. Derselbe schliesst sich im allgemeinen dem im Jahre 1896 verworfenen Gesetze an. Es wird dann allerdings noch die Frage zu prüfen sein, inwieweit der Entwurf eines schweizerischen Zivilgesetzes, namentlich die Abschnitte über die Beschränkung des Grundeigentums zum Zwecke der Bodenverbesserung und über die Ordnung der Grundpfänder bei Güterzusammenlegung, zu berücksichtigen sein wird. Der Regierungsrat begrüsst also die Erheblicherklärung der Motion und wird dem Grossen Rat in nächster Zeit eine neue Vorlage unterbreiten, sofern die Motion seinerseits erheblich erklärt wird.

Die Motion wird stillschweigend erheblich erklärt.

Eingelangt sind folgende

#### **Motionen:**

1. Der Regierungsrat wird zum Bericht und Antrag darüber eingeladen, ob das Gesetz betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden vom 15. Juli 1894 nicht in der Weise zu ergänzen sei, dass § 18, Ziffer 3, des Gesetzes neben den Strassen und Trottoirs, Abzugskanälen, Beleuchtungs- und Wasserlei-

tungsanlagen auch noch Brücken, Viadukte und Plätze ausdrücklich erwähnt und dass für die Beiträge der Gebäude- und Grundeigentümer an die Erstellung und den Unterhalt derartiger Anlagen ein gesetzliches Pfandrecht geschaffen wird.

> Gustav Müller, Z'graggen, Reimann, Albrecht, Moor, E. Stauffer, Guggisberg, Steiger, Scherz, Spring, Schlumpf, Brüstlein, Küenzi, Laubscher, K. Müller, Schmidlin, G. Bühler, Schneeberger, Heller, Rufener, Wyder, Berger, Milliet.

2. Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber beförderlich Bericht zu erstatten, ob es nicht notwendig sei, angesichts der eingetretenen Entwicklung des gesamten Unterrichtswesens des Kantons Bern die Revision des Gesetzes über die Schulsynode vom 2. Mai 1848 sofort vorzunehmen im Sinne einer Erweiterung der Befugnisse der Schulsynode.

Heller,
Mürset, K. Müller, Bigler (Biglen),
Steiger, Berger, Hofstetter, G. Bühler, Schwab, Probst (Bern), Milliet,
Flückiger, Neuenschwander, Spychiger, Guggisberg, Schmidlin,
Hess, R. Weber, Hofmann, Schönmann, Fr. Marti, Schneider, Kindlimann, Demme, G. Michel, Lohner, Bratschi, Tschannen, Pulver,
Burkhalter, Wyder, Vivian, Marthaler.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

#### Dritte Sitzung.

Mittwoch den 17. Mai 1905,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Lohner.

Der Namensaufrufverzeigt 183 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 50 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bauer, Burri, Burrus, Cueni, Dürrenmatt, Egenter, v. Erlach, Freiburghaus, Hamberger, Jordi, König, Lanz (Trachselwald), Lenz, Meyer, Michel (Interlaken), Michel (Bern), Morgenthaler (Langenthal), Probst (Langnau), Rieder, Scheurer, Schlatter, Vuilleumier, Will, Wyssmann; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aebersold, Albrecht, Blanchard, Bourquin, Brahier, Buchmüller, Bühler (Frutigen), Christeler, Citherlet, Dubach, Egli, Flückiger, Frutiger, Glatthard, Glauser, Graber, Hofstetter, Jörg, Ledermann, Linder, Roth, Sutter, Thönen, Trachsel, Wälti, Wyder.

#### Tagesordnung:

#### Abänderungsgesetz

betreffend

die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 16 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung sind Seite 28 ff. hievor abgedruckt.)

#### Eintretensfrage.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gründe, die seinerzeit den Regierungsrat veranlasst haben, Ihnen die Revision des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes vorzuschlagen, wurden bei Anlass der ersten Lesung ausführlich auseinandergesetzt. Sie sind heute noch die nämlichen wie damals und ich beantrage Ihnen daher ohne weitere Bemerkungen, auf die zweite Beratung des Entwurfes einzutreten.

Steiger, Präsident der Kommission. Die Kommission empfiehlt Ihnen ebenfalls Eintreten. Der Staat bedarf zur Erfüllung seiner Aufgaben vermehrter Mittel, die ihm zum Teil auf dem hier vorgeschlagenen Wege zugeführt werden sollen. Man wird vielleicht einwenden, die Staatsrechnung pro 1904 schliesse sehr günstig ab und es sei deshalb nicht nötig, die Einnahmen zu vermehren. Allein Sie wissen, dass der günstige Rechnungsabschluss pro 1904 nur einem glücklichen Zufall, einem grossen Erbschaftssteuerfall in der Stadt Bern, zu verdanken ist, ohne den ein Defizit unvermeidlich gewesen wäre. Auf derartige Zufälligkeiten dürfen wir aber nicht abstellen und die Einnahmen des Staates müssen vermehrt werden, um einem Defizit vorzubeugen. Wir werden übrigens in den nächsten Jahren auch grosse ausserordentliche Ausgaben zu bestreiten haben. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass in nicht allzuferner Zeit der Kanton Bern die Mittel zur Ausführung des Alpendurchstichs wird beschaffen müssen. Ferner ist die Erhöhung der Besoldungen der Beamten und Angestellten des Staates in Aussicht genommen, was unbedingt nötig ist, da die gegenwärtigen Besoldungen des Kantons Bern unwürdig sind. Man hört freilich auch behaupten, die Revision der Grundsteuerschatzungen werde dem Staat viel Geld einbringen, das zur Deckung dieser Mehrausgaben genüge; es werden da bisweilen ganz ungeheuerliche Summen genannt. Allein wir dürfen den Bogen doch nicht allzu straff spannen und die Grundsteuerschatzungen nicht zu sehr erhöhen, denn sonst wird im Volk ein grosses Misstrauen geschaffen, das nicht so bald verschwinden und eine erspriessliche Tätigkeit des Grossen Rates auf Jahre hinaus lahm legen würde. Wir dürfen also nach dieser Richtung nicht zu weit gehen, sondern müssen die Staatseinnahmen auch auf andern Gebieten zu erhöhen suchen. Einer der am nächsten liegenden Wege ist eben die Revi-

sion des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes.

In der ersten Beratung sprach Herr Wyss den Wunsch aus, die Kommission möchte die Frage prüfen, ob nicht zugleich auch Abänderungen am Gesetze von 1864 vorgenommen werden sollten. Die Kommission ist zum Schlusse gelangt, es wäre unvorsichtig und gefährlich, es zu tun. Der vorliegende Entwurf findet von vornherein als Steuergesetz zahlreiche Gegner und wenn wir auch noch gewisse Bestimmungen des Gesetzes von 1864, die sich eingelebt haben, abändern, so würde ihre Zahl vermehrt und die Aussicht für Annahme des Gesetzes wäre

sehr gering.

Eine andere Anregung der Herren Wyss und Bühlmann ging dahin, die Bestimmungen des neuen Gesetzes mit dem Gesetz von 1864 zu einem Ganzen zu verbinden, damit der Bürger sich in der Materie leicht orientieren könne und nicht genötigt sei, in zwei Gesetzen Umschau zu halten. Der Herr Finanzdirektor hat uns in der Kommission erklärt, dass der Regierungsrat damit einverstanden sei, und wenn heute kein anderer Antrag gestellt wird, so würde die Regierung nach der Annahme des Gesetzes ohne weiteres die neuen Bestimmungen mit dem Gesetz von 1864 vereinigen, so dass dann nur ein Gesetz bestehen würde.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

§ 1.

Angenommen.

§ 2.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Bühlmann hat bei der ersten Beratung darauf aufmerksam gemacht, dass in §2 ein Zusatz aufgenommen werden sollte, um Steuerdefraudationen zu verhindern, die dadurch begangen werden könnten, dass eine Schenkung, die steuerpflichtig wäre, in mehrere kleinere, steuerfreie Schenkungen zerlegt und der nämlichen Person in gewissen Zwischenräumen zugewendet würde. Wir haben deshalb folgendes neue Alinea aufgenommen: «Mehrere von dem gleichen Schenker dem gleichen Beschenkten innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren gemachten Schenkungen von je über 500 Fr. werden hinsichtlich der Besteuerung als eine einzige Schenkung behandelt. Der Beschenkte ist verpflichtet, jede solche Schenkung nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Anzeige zu bringen und den betreffenden Steuerbetrag nachzubezahlen.» Die Vorschrift bezüglich der Anzeigepflicht ist natürlich nicht in der Weise verbindlich, dass einer gezwungen werden kann, die Anzeige zu machen, dagegen verfällt derjenige, der die Anzeige unterlässt, der Strafsteuer.

Eine kleine Aenderung haben wir im frühern zweiten, nunmehr dritten Alinea vorgenommen, indem wir nicht mehr von «zweiseitigen», sondern von «entgeltlichen» Rechtsgeschäften sprechen. Der frühere Ausdruck konnte die Meinung aufkommen lassen, als ob diese Rechtsgeschäfte zu den Schenkungen in Gegensatz gebracht werden sollten. Schenkungen sind auch zweiseitige Rechtsgeschäfte, aber wir haben hier solche Rechtsgeschäfte im Auge, wo der Leistung eine Gegenleistung gegenübersteht, zwischen beiden aber ein offenbares Missverhältnis existiert. Wir haben daher das Wort «zweiseitige» durch «entgeltliche» ersetzt, womit jeder Zweifel gehoben ist.

Steiger, Präsident der Kommission. Die Kommission empfiehlt Ihnen ebenfalls die Annahme des von der Regierung vorgeschlagenen zweiten Alinea. Damit sollen Umgehungen des Gesetzes möglichst verhütet werden. Allen Missbräuchen kann natürlich nicht vorgebeugt werden. Man wird das Gesetz immer noch dadurch umgehen können, dass man während der fünf Jahre Schenkungen von unter 500 Fr. vornimmt. Allein es handelt sich dann nur noch um kleinere Beträge, die weniger von Belang sind.

Angenommen.

#### § 3, Ziffer 1-3.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 3 werden die Fälle aufgezählt, in denen Erbschaften und Schenkungen von der Steuer befreit sind. Unter Ziffer 3 war bestimmt, dass die

Steuerbefreiung dann eintrete, wenn die Schenkungen und Erbschaften zugunsten von Einwohner- und Kirchgemeinden, sowie deren Unterabteilungen, oder von öffentlichen und gemeinnützigen Anstalten und Stiftungen im Kanton erfolgen. Herr Grossrat Wyss hat bei der ersten Lesung darauf aufmerksam gemacht, dass auch die Unterabteilungen von Burgergemeinden einbezogen werden sollten. Es liegt nun in der Tat kein Grund vor, Zuwendungen an die Armengüter derjenigen Burgergemeinden, die burgerliche Armenpflege führen, nicht von der Steuer zu befreien, da durch die burgerliche Armenpflege dem Staat und den Gemeinden die Armenlasten abgenommen werden. Wir beantragen Ihnen daher, im Eingang der Ziffer 3 noch die Worte aufzunehmen «sowie derjenigen Burgergemeinden, welche burgerliche Armenpflege führen».

Von Herrn Bühlmann wurde die Anregung gemacht, den Begriff «öffentliche Anstalten» näher zu umschreiben. Wir sind bei näherer Prüfung zum Schluss gekommen, dass dies nicht zweckmässig sei, weil eine derartige Umschreibung ein nachteiliges Präjudiz für die gesetzliche Regelung anderer Materien, die ebenfalls auf diese Anstalten Bezug haben, bilden könnte. Wir beantragen Ihnen, es bei der bisherigen Fassung, die bereits in den Gesetzen von 1864 und 1879 enthalten ist, bewenden zu lassen. Wir sind bis jetzt mit dieser Bestimmung ausgekommen und ich glaube nicht, dass ein Fall namhaft gemacht werden könnte, wo der Regierungsrat mit Unrecht eine solche Anstalt von der Steuer befreit oder umgekehrt ihr die Steuerbefreiung verweigert hätte.

Steiger, Präsident der Kommission. Herr Burren hat bei der ersten Beratung den Antrag gestellt, die privaten gemeinnützigen Anstalten den öffentlichen gleichzustellen. Dieser Antrag wurde abgelehnt, aber die Kommission hat ihn gleichwohl wieder in Beratung gezogen, ist dabei jedoch zum Schluss gelangt, dass auf der Ablehnung beharrt werden solle. Wenn die sämtlichen privaten gemeinnützigen Anstalten von vornherein den öffentlichen gleichgestellt werden, so fällt damit das Kontrollrecht der Regierung darüber, ob eine private Anstalt gemeinnützigen Charakter habe, dahin. Darum halten wir an der ursprünglichen Fassung fest. Dabei wiederhole ich die bereits das letztemal abgegebene Erklärung, dass natürlich alle diejenigen Anstalten, auch die privaten, die gemeinnützigen Charakter tragen und dem Staat oder der Gemeinde eine Last abnehmen, von der Steuer befreit sein sollen.

Von einigen Mitgliedern des Rates wurde mir persönlich beantragt, es sollten noch weitere gemeinnützige Anstalten hier aufgeführt werden, so zum Beispiel das «Rote Kreuz». Ich halte jedoch dafür, dass die Fassung der Ziffer 3 derart ist, dass sämtliche Anstalten gemeinnütziger und wohltätiger Natur unter irgend eine der angeführten Kategorien subsumiert werden kann. Es ist selbstverständlich, dass das «Rote Kreuz» in hervorragender Weise humanitär wirkt und ebenfalls von der Steuer befreit sein soll; aber es geht nicht an, alle Anstalten einzeln anzuführen, sonst wird die Kasuistik zu gross.

Im übrigen empfehle ich Ihnen die Annahme der von den vorberatenden Behörden vorgeschlagenen Ergänzung in Ziffer 3, wonach die Armengüter derjenigen Burgergemeinden, welche burgerliche Armenpflege führen, ebenfalls der Steuerbefreiung teilhaftig sein sollen, da es sich um Institute handelt, die dem Staat und den Gemeinden Lasten abnehmen.

Burren. Ich hatte eigentlich die Absicht, den bei der ersten Beratung gestellten Antrag heute wieder einzubringen, nehme jedoch davon Umgang, weil die von den Herren Berichterstattern des Regierungsrates und der Kommission abgegebenen Erklärungen den Zweck ebenfalls erfüllen. Man wird sich gegebenenfalls auf diese Erklärungen jederzeit berufen können, da sie offenbar die Intentionen des Gesetzgebers richtig zum Ausdruck bringen. Ich möchte auch den Schein vermeiden, als ob die Anstalten, die ich vornehmlich im Auge hatte, sich über die bisherige Behandlung seitens des Regierungsrates zu beklagen hätten. Das ist durchaus nicht der Fall und ich nehme an, es werde auch in Zukunft nicht der Fall sein. Allerdings hätte es meines Erachtens der Regierung nicht so schwer fallen sollen, ihre bisherige Praxis in dem Gesetz niederzulegen; das hätte dem Gesetz nur Freunde geschaffen, und es könnte deren wohl noch einige brauchen, denn trotz der referendumspolitischen Massregel, 30/0 des Ertrages dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten zuzuweisen, wissen wir noch nicht, ob die Vorlage die Klippe des Referendums glücklich umschiffen wird. Jedes Steuergesetz hat mit einem ungünstigen Faktor zu rechnen, nämlich mit der weitverbreiteten Missstimmung darüber, dass in bezug auf die durch die Verfassung vorgesehene Schaffung eines Verwaltungsgerichtes noch nichts geschehen ist, sondern der Fiskus fröhlich fortfährt, zu gleicher Zeit Partei und Richter zu sein. Ich wollte das Gesetz mit meinem Antrag populärer gestalten; da aber die Regierung von einer solchen Bestimmung Umgang nehmen zu sollen glaubt, verzichte ich darauf, ihn heute noch einmal einzubringen.

Angenommen.

#### § 3, Ziffer 4.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir einer redaktionellen Bemerkung des Herrn Bühlmann Rechnung tragend den Anfang des zweiten Satzes, der vorher lautete: «Bei kinderlosen Ehegatten wird . . .» dahin abgeändert: «Bei der Erbfolge kinderloser Ehegatten untereinander wird . . .» Damit ist deutlich gesagt, dass der Minimalbetrag von 10,000 Fr. sich nur auf die Erbfolge unter den Ehegatten bezieht, in allen übrigen Erbfällen dagegen nur 1000 Fr. steuerfrei sind.

Herr Crettez hat bei der ersten Beratung darauf aufmerksam gemacht, dass eine ungleiche Behandlung des Ehemannes im Jura und im alten Kanton stattfinde, wobei er offenbar mein damaliges Votum nicht richtig verstanden hat. Ich erklärte, dass im alten Kanton der Ehemann als Eigentümer des gesamten errungenen Vermögens angesehen werde, während im Jura die Errungenschaften zwischen den Ehegatten zur Hälfte geteilt werden; dort besteht nicht die Noterbfolge unter den Ehegatten und wenn nichts anderes abgemacht wird, nimmt jeder Ehegatte das, was er in die Ehe eingekehrt hat, zurück. Es handelt sich

aber nur um eine scheinbare Ungleichheit. Wenn im alten Kanton der männliche Ehegatte die Frau beerbt, so muss er für das nun definitiv auf ihn übergehende Frauengut die Erbschaftssteuer bezahlen; dabei sind die Geräte, welche zur Einrichtung und Führung des Haushaltes dienten, inbegriffen, weil keine Separation der eingebrachten Güter entsteht, sondern nur eine Forderung der Frau für das, was sie in die Ehe eingekehrt hat und beim Uebergang dieses Forderungsrechtes muss der Mann Steuer bezahlen. Im Jura gehen diese Vermögensstücke nicht über, sie bleiben im Besitz der Frau und wenn der Mann sie erbt, muss er dafür Steuer entrichten wie der Altberner für das auf ihn übergehende Forderungsrecht. Es liegt also keine ungleiche Behandlung vor; dieselbe würde vielmehr eintreten, wenn der Ehemann im Jura von der Steuer befreit würde, indem er dann besser behandelt wäre als der Altberner.

Angenommen.

§ 4.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei der ersten Beratung hat Herr Wyss die Frage aufgeworfen, wie es sich mit der Nutzniessung verhalte. Demgegenüber ist darauf aufmerksam zu machen, dass § 21, Ziffer 1, durch die vorliegende Revision nicht berührt wird, sondern im vollen Umfang bestehen bleibt. Damit ist die Frage der Versteuerung der Nutzniessung vollständig geregelt und es ist nicht nötig, hier noch etwas weiteres anzuführen.

Steiger, Präsident der Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen in Abweichung von den regierungsrätlichen Vorschlägen, in § 4 ein zweites Alinea folgenden Inhalts aufzunehmen: «Ebenso sind abzuziehen diejenigen Vergabungen, welche von den Erben oder Beschenkten aus dem ihnen angefallenen Vermögen vor Abgabe der Steuererklärung an die in § 3, Ziffer 3, bezeichneten Stiftungen und Anstalten gemacht werden.»

Oefters finden die Erben, dass der Erblasser für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke eine Vergabung hätte machen können und holen dann das Versäumte nach. Dies kommt namentlich vor, wenn der Erblasser plötzlich stirbt, ohne eine letzte Willenserklärung zu hinterlassen oder wenn er vor dem Tode den Willen kundgibt, dass die und die Anstalt etwas erhalten soll, denselben aber nicht mehr schriftlich zum Ausdruck bringen kann, oder wenn die Erben eine viel grössere Erbschaft erhalten, als sie vermuteten, und sich deshalb verpflichtet fühlen, etwas an solche Anstalten abzuführen. Es fragt sich nun, wie es in solchen Fällen mit der Steuerpflicht des Schenkers zu halten sei. Die Regierung findet, dass hier keine Steuer befreiung eintreten soll, weil die betreffende Zuwendung nicht als Legat angesehen werden kann. Die Kommission dagegen ist der Ansicht, dass die Erben einfach an die Stelle des Erblassers treten und an seinem Platze diese Zuwendungen machen und dass sie darum auch von der steuerpflichtigen Erbschaft in Abzug zu bringen seien. Ich begreife den Standpunkt des Herrn Finanzdirektors gut, soviel als mög-

lich die Interessen des Staates zu wahren, allein wir halten es für ein Gebot der Gerechtigkeit und Billigkeit, die von uns vorgeschlagene Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung derartige Zuwendungen an gemeinnützige und wohltätige Anstalten macht, so wird ihr Betrag von dem steuerpflichtigen Kapital ohne weiteres abgezogen, und wenn er es vergisst und die Erben an seine Stelle treten, so soll es gleich gehalten werden. Wir stellen damit nicht etwa eine neue Forderung auf, sondern nehmen einfach eine Bestimmung des Gesetzes von 1879 in den neuen Entwurf hinüber, indem dort in § 3, Ziffer 2, gesagt wird, dass diejenigen Vergabungen, welche von den Erben oder Beschenkten aus dem ihnen zugefallenen Vermögen an die in § 2, Ziffer 3, bezeichneten Stiftungen und Anstalten gemacht werden, von dem abgabepflichtigen Vermögen in Abzug zu bringen sind. Wir wollen also nur die bisherige Praxis aufrecht erhalten und empfehlen Ihnen daher die Aufnahme des von uns vorgeschlagenen zweiten Alinea.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen empfehlen, an der Vorlage des Regierungsrates festzuhalten. Wenn den Erben gestattet wird, die Vergabungen, die sie nachträglich machen, in Abzug zu bringen, so zahlt eigentlich der Staat diese Schenkungen in einem gewissen Umfange. Wir müssen die Einnahmen des Staates unbedingt vermehren und es geht daher nicht an, dass man überall abschränzt. Der Herr Kommissionspräsident hat Ihnen bereits einige Mitteilungen über die letzte Staatsrechnung gemacht und wenn dieselbe Ihnen vorgelegt wird, werden Sie sehen, dass das Resultat kein günstiges ist, wenn auch ein Einnahmenüberschuss von zirka 350,000 Fr. vorhanden ist. Die Einnahmen müssen, wie gesagt und wie auch von dem Herrn Kommissionspräsidenten zugegeben wird, vermehrt werden und darum ist es angezeigt, den Vorschlag der Regierung anzunehmen, der sich mit dem Entwurfe von 1900 deckt, bei dessen Beratung Herr Scheurer die gleichen Gesichtspunkte geltend machte, die ich Ihnen auseinanderzusetzen mir erlaubte.

Steiger, Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen doch noch einmal die Annahme unseres Antrages empfehlen. Ich habe hier das «Berner Tagblatt» vor mir, dem ich entnehme, dass die kürzlich in Langnau verstorbene Jungfer Luginbühl, welche grossartige Vergabungen machte, ihr Testament erst am Tage vor ihrem Tode abfasste. Wenn das nicht in letzter Stunde noch geschehen wäre, so dürften nach dem Antrage der Regierung sämtliche Vergabungen von einigen hunderttausend Franken nicht abgezogen werden. Gerade dieser Fall zeigt uns, dass es nicht richtig wäre, in dieser Weise vorzugehen, sondern dass der Vorschlag der Kommission der Gerechtigkeit und Billigkeit entspricht. Uebrigens wollen auch wir nicht alle Vergabungen der Erben in Abzug bringen lassen, sondern nur diejenigen, die bis zum Tage der Abgabe der Steuererklärung gemacht werden.

#### Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission . . . Mehrheit.

§ 5.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Ziffer 3 haben wir gemäss der Anregung des Herrn Wyss eine Aenderung vorgenommen. Es hat sich bei näherer Prüfung ergeben, dass vom vierten Grade an noch je acht verschiedene Verwandtschaftsverhältnisse denkbar sind. Es ist daher zweckmässiger, statt der verschiedenen Verwandtschaftsverhältnisse die Gradbestimmungen anzuführen, wie es früher auch geschah. Bezüglich der Gradberechnung können wir nicht mehr auf die Bestimmungen unseres Zivilgesetzes verweisen, weil wir am Vorabend des eidgenössischen Zivilgesetzbuches stehen, dem dann das bernische wird weichen müssen. Wir haben daher in Anlehnung an Art. 21 des eidgenössischen Entwurfes die Bestimmung aufgenommen: «Die Grade der Verwandtschaft werden durch die Zahl der die Verwandtschaft vermittelnden Geburten bestimmt.» Die Aufnahme dieser Bestimmung ist umso gerechtfertigter, als man für den Jura nicht auf das bernische Zivilgesetz abstellen kann, weil dort eine etwas andere Berechnung als im alten Kantonsteil stattfindet und die Halbgeschwister anders behandelt werden als bei uns. Mit der Aufnahme des genannten Absatzes wird jeder Zweifel über die Art und Weise der Berechnung ausgeschlossen.

Endlich beantragen wir die Streichung des letzten Alinea bezüglich der Adoptivkinder und Adoptiveltern. Art. 278 des Entwurfes eines schweizerischen Zivilgesetzbuches lautet folgendermassen:

« Das angenommene Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden und wird diesem gegenüber erbberechtigt, ohne die bisherigen Rechte zu verlieren.

Die elterlichen Rechte und Pflichten gehen auf den Annehmenden über.

Mit besonderer schriftlicher Uebereinkunft können vor der Annahme über die elterlichen Vermögensrechte und das Erbrecht beliebige Abweichungen von den Bestimmungen über die Stellung eines ehelichen Kindes festgesetzt werden.»

Daraus geht zunächst hervor, dass die Adoptiveltern kein Erbrecht gegenüber den Adoptivkindern erwerben und es liegt darum kein Grund vor, die Adoptiveltern zu privilegieren. Allein es ist auch nicht nötig, eine Vorschrift bezüglich der Adoptivkinder aufzunehmen, weil sie heute tatsächlich einer gesetzlichen Grundlage entbehrt, da der alte Kanton die Adoption noch nicht kennt. Die Frage, ob Adoptivkinder anders zu behandeln seien als eheliche Kinder, kann dann nach Annahme des schweizerischen Zivilgesetzbuches näher geprüft und in dem kantonalen Einführungsgesetz zu demselben geregelt werden. Die Gründe, die dafür sprechen, von den Adoptivkindern eine Steuer zu beziehen, habe ich früher bereits auseinandergesetzt; es ist denkbar, dass einer, um dem Staat die Erbschaftssteuer zu entziehen, unmittelbar vor dem Tode den Erben adoptiert. Doch kann, wie gesagt, diese Angelegenheit später geregelt werden und wir beantragen Ihnen daher, das hier aufgenommene Alinea zu streichen.

Steiger, Präsident der Kommission. Die Kommission empfiehlt Ihnen ebenfalls die Annahme der eben erwähnten Anträge. Wir hatten bei der letzten Beratung beschlossen, dass Adoptivkinder und Adoptiveltern die

Hälfte der gewöhnlichen Erbschaftssteuer zu bezahlen haben. Die Regierung schlägt nun vor, das betreffende Alinea wieder zu streichen und die Kommission erklärt sich damit einverstanden. Das altbernische Recht kennt die Adoption nicht; im eidgenössischen Zivilgesetzentwurf ist sie allerdings vorgesehen, aber es handelt sich da lediglich um einen Entwurf und wir wissen nicht, ob sie in dem endgiltigen Gesetz aufgenommen wird oder nicht. Wenn wir nun zum vornherein in unser Gesetz Bestimmungen über die Besteuerung der Adoptivkinder und Adoptiveltern aufnehmen und dann das eidgenössische Zivilgesetzbuch die Adoption nicht vorsehen sollte, dann wären wir genötigt, eine Abänderung unseres Gesetzes vorzunehmen und das fragliche Alinea wieder zu streichen. Es ist daher besser, diese Frage in dem vorliegenden Entwurf unberührt zu lassen und sie dann in dem Einführungsgesetz zum eidgenössischen Zivilgesetzbuch zu regeln.

Angenommen.

§ 6.

Angenommen.

§ 7.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 7 beantragen wir die Aufnahme eines Zusatzes, wonach 3 % der Erbschafts- und Schenkungssteuern dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten zuzuweisen seien. Ich möchte mich kurz über die Zweckmässigkeit dieses Antrages verbreiten, damit Sie nachher Gelegenheit haben, das Volk darüber aufzuklären und ihm zu zeigen, dass dieses Gesetz auch einen grossen wohltätigen Zweck verfolgt.

Durch Dekret vom 22. November 1901 wurde der kantonale Kranken- und Armenfonds mit dem durch das Armengesetz geschaffenen Unterstützungsfonds für Armenanstalten zu einem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten vereinigt. Der ursprüngliche Kapitalbestand betrug 1,598,000 Fr. und sollte für Neu- und Umbauten von Anstalten verwendet werden, die vielerorts sich in vernachlässigtem Zustande befanden. Der Fonds wurde sehr rasch in grossem Umfange in Anspruch genommen und sein Kapitalbestand beträgt dermalen noch 800,000 Fr. Laut Beschluss des Grossen Rates darf er aber nicht unter 500,000 Fr. herabsinken, so dass zurzeit nur noch 300,000 Fr. disponibel sind. Es entsteht die Frage, wie der Fonds weiter geäufnet werden soll. In erster Linie dienen dazu die jährlichen Zinse im Betrage von zirka 20,000 Fr. Dazu kommen ferner die 20,000 Fr., die laut Armengesetz aus dem Ertrag der Armensteuer zur Verabreichung von Unterstützungen bei besondern Unglücksfällen — ich erinnere zum Beispiel an Schwanden — ausgeschieden und im Falle, dass sich hiefür keine Verwendung findet, dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten zugewiesen werden. Allein diese Zuwendungen genügen nicht. Die Begehren, die auch in Zukunft an diesen Fonds gestellt werden, sind gross. So werden Sie noch diese Woche über die Gesuche um Unterstützung der Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf, für die jurassische Anstalt für Unheilbare in Neuenstadt und für das Waisenhaus des Amtes Delsberg zu entscheiden haben. Auch für die Gründung einer Rettungsanstalt für Mädchen im Jura wird ein Beitrag aus diesem Fonds verlangt. Es ist daher unsere Pflicht, denselben so viel als möglich zu äufnen und darum stellen wir den erwähnten Antrag. In den letzten zehn Jahren betrug die Erbschafts- und Schenkungssteuer durchschnittlich 583,000 Fr. per Jahr. Wenn man die durch das vorliegende Gesetz beabsichtigte Erhöhung auf etwa 250,000 Fr. ansetzt, so kommen wir auf einen durchschnittlichen Jahresertrag von reichlich 800,000 Fr., so dass also die 3% an den Armenund Krankenfonds jährlich weiter 20,000 bis 25,000 Fr. ausmachen. Ich habe wohl nicht nötig, Ihnen die Annahme dieses Antrages weiter zu begründen. Sie sehen, dass nicht der gesamte Mehrertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer in die laufende Verwaltung fliesst, sondern eine hübsche Summe dem genannten Fonds zufliesst, an dessen Aeufnung sämtliche bernischen Gemeinden ein grosses Interesse haben. Ich möchte Ihnen empfehlen, den von uns be-antragten Zusatz anzunehmen und namentlich dann auch das Volk auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen, denn ich bin überzeugt, dass dieselbe wesentlich dazu beitragen wird, den Entwurf populär zu machen.

Steiger, Präsident der Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen ebenfalls, den Zusatz anzunehmen.

Angenommen.

§ 8.

v. Muralt. Ich erlaube mir, eine kleine Abänderung zum zweiten Alinea zu beantragen. Dasselbe lautet: «Bei Liegenschaften ist in der Regel die Grundsteuerschatzung massgebend. Wenn dieselbe jedoch im Zeitpunkte des Erbfalles in erheblichem Masse vom wirklichen Wert abweicht, so ist der letztere durch eine amtliche Schatzung auszumitteln und der Steuerberechnung zu Grunde zu legen.» Ich begreife, dass man diese Bestimmung aufgenommen hat. Die allgemeinen Grundsteuerschatzungen werden nur alle zehn Jahre vorgenommen und während dieser Zeit können bedeutende Aenderungen im Werte einer Liegenschaft eintreten. Man beabsichtigt nun offenbar zu bestimmen, dass, wenn seit der letzten Grundsteuerschatzung sich der Wert einer Liegenschaft geändert hat, der wirkliche Wert im Augenblick des Erbfalles eruiert werde, nicht aber, dass etwa die Grundsteuerschatzung angefochten werde, wenn sich der Wert der Liegenschaft nicht verändert hat. Ich glaube, das sei nicht deutlich genug gesagt und beantrage daher, das zweite Alinea folgendermassen zu fassen: «Bei Liegenschaften ist in der Regel die Grundsteuerschatzung massgebend. Wenn jedoch im Zeitpunkte des Erbfalles der wirkliche Wert einer Liegenschaft seit der letzten Grundsteuerschatzung sich in erheblicher Weise verändert hat, so ist dieser Wert durch eine amtliche Schatzung auszumitteln und der Steuerberechnung zu Grunde zu legen.»

Neuenschwander (Oberdiessbach). Ich möchte Ihnen beantragen, an Stelle des vorgeschlagenen § 8 die alte Fassung des Gesetzes von 1864 aufzunehmen.

Der Herr Finanzdirektor hat vorhin ausgeführt, dass  $3^{\,0}/_{0}$  des Ertrages der Erbschafts- und Schenkungssteuer dem Unterstützungsfonds für Armen- und Krankenanstalten zugewiesen werden sollen und dass das Volk auf diesen Artikel hinzuweisen sei, damit das Gesetz populär werde. Allein der vorliegende § 8 wird nicht dazu dienen, den Entwurf beim Volk beliebt zu machen, sondern im Gegenteil für die Annahme des Gesetzes eine Klippe bilden. Die beabsichtigte Erhöhung der Grundsteuerschatzungen, die sogenannte «Silberstrecke» wird nicht überall gut aufgenommen werden und zu Missmut und zahlreichen Reklamationen Anlass geben. Wenn nun im vorliegenden Entwurf noch bestimmt wird, dass die revidierten Grundsteuerschatzungen bei einem Erbfalle einer neuen Revision zu unterziehen seien, so wird das im Volk eine grosse Opposition hervorrufen. Man wird nicht begreifen, warum die eben erst getroffenen Schatzungen neuerdings abgeändert werden sollen, und man wird darin nur ein Mittel erblicken, für den Fiskus noch mehr herauszuschlagen. Dass bei diesen neuen Wertbestimmungen auch eine Herabsetzung der Grundsteuerschatzungen vorkommen werde, daran glaubt im Ernste wohl niemand. Nach dem, was man bisher aus dem Volke zu hören bekam, wird der § 8 viel Staub aufwerfen und der Annahme des Gesetzes gefährlich werden. Deshalb beantrage ich, diese Bestimmung zu streichen und an deren Stelle den § 16 des Gesetzes von 1864 aufzunehmen, welcher lautet: «In bezug auf Liegenschaften ist die Grundsteuerschatzung massgebend.»

Steiger, Präsident der Kommission. Dem Antrage des Herrn v. Muralt kann ich mich ganz gut anschliessen. Er entspricht dem, was die Kommission auch sagen wollte und ist vielleicht etwas besser redigiert als der Vorschlag der vorberatenden Behörden.

Dagegen muss ich mich gegen den Antrag des Herrn Neuenschwander wenden. Bekanntlich werden die Grundsteuerschatzungen nur alle zehn Jahre vorgenommen und in der Zwischenzeit können grosse Veränderungen eintreten, es können zum Beispiel Eisenbahnen gebaut werden, wodurch die betreffenden Liegenschaften an Wert ganz bedeutend gewinnen. Nach dem Antrag der Regierung und der Kommission kann jeweilen auf die im Zeitpunkte des Erbfalles wirklich vorhandenen Verhältnisse abgestellt werden, während nach dem Antrage Neuenschwander die Grundsteuerschatzung massgebend wäre, die vielleicht schon vor acht oder neun Jahren festgestellt wurde und jetzt dem wahren Werte gar nicht mehr entspricht. Ich beantrage Ihnen daher, diesen Antrag abzulehnen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit dem Antrage des Herrn v. Muralt ebenfalls einverstanden. Er ist eigentlich nur redaktioneller Natur, materiell stimmt er mit unserm Vorschlage überein.

Was den Antrag des Herrn Neuenschwander anbelangt, so könnte es mir eigentlich gleichgültig sein, ob er angenommen werde oder nicht; der Staat würde im Falle der Annahme auch nicht schlecht fahren. Allein ich mache darauf aufmerksam, dass der Fall eher eintreten wird, dass Wertverminderungen statt Wertvermehrungen konstatiert werden müssen. Wir sind gegenwärtig daran, die Revision der Grundsteuerschatzungen durchzuführen. Dabei wird schon zum vornherein die Befürchtung ausgesprochen, dass den Leuten grosses Unrecht geschehen werde. Ich teile diese Befürchtung nicht, sondern habe vielmehr zu der Schatzungskommission das Zutrauen, dass sie die Revision nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit vornehmen und den richtigen Wert der Liegenschaften ausmitteln wird. Allein im Laufe der Zeit werden eben doch Veränderungen eintreten. Ich erinnere Sie nur an das Beispiel, auf das ich bereits bei der ersten Beratung hingewiesen habe. Im Simmental steht unten an der Strasse ein grosses Wirtshaus, bei dem früher sozusagen sämtliche Besucher des Bades Weissenburg Halt machten und das nun infolge des Bahnbaues vom Verkehr abgeschnitten wurde und vereinsamt ist. Derartige Fälle könnten noch viele namhaft gemacht werden und die Erben wären froh, wenn sie sich auf die vorliegende Bestimmung berufen und eine Herabsetzung der Grundsteuerschatzung verlangen könnten. Anderseits gibt es allerdings auch Fälle, wo es unbillig wäre, wenn nicht über die Grundsteuerschatzung gegangen würde. Ich verweise zum Beispiel auf das sogenannte Aebischlossgut in Bern, dessen Grundsteuerschatzung kaum 100,000 Fr. beträgt, für dessen Erwerbung aber seitens des Staates im Verein mit den Bundesbahnbehörden ein Angebot von 700,000 Fr. gemacht wurde, das jedoch als ungenügend zurückgewiesen wurde. Wenn nun heute der kinderlose Besitzer des Gutes sterben würde, so müssten die Erben nur auf Grund der 100,000 Fr. Grundsteuerschatzung Steuer bezahlen, während sie in Wirklichkeit wenigstens 700,000 Fr. erben würden. Derartige Wertveränderungen sind möglich und es muss daher eine Bestimmung aufgestellt werden, die uns in die Lage versetzt, bestehende Missverhältnisse zu beseitigen. Die Steuerverwaltung wird dabei nicht unkorrekt vorgehen; der Staat verlangt nur, was ihm von Rechtswegen gehört und ich lehne den Vorwurf ab, der in der Behauptung enthalten ist, das Volk werde sich gegen eine derartige Bestimmung auflehnen und das Gesetz verwerfen: der Staat werde ungerecht vorgehen. Man klagt oft über die angebliche Gewalttätigkeit des Staates in Steuersachen; innert Jahresfrist wurden mehr als 20 Steuerrekurse vor Bundesgericht gebracht, aber in keinem einzigen Fall hat das Gericht erklärt, der Staat sei zu weit gegangen. Man darf also nicht annehmen, der Staat werde die vorliegende Bestimmung nur dazu benützen, um die Steuerschraube anzuziehen und etwas mehr Steuer herauszupressen, sondern er wird in jedem solchen Falle ein amtliches Schatzungsverfahren einleiten. Er nimmt die Schatzung nicht selber vor, sondern setzt hiefür eine aus unparteiischen Sachverständigen zusammengesetzte Kommission ein, die in der Regel aus der Mitte des Grossen Rates genommen wird. Der Vorwurf der Inkorrektheit würde also gar nicht den Staat, sondern die Mitglieder der Kommission treffen. Im übrigen mache ich darauf aufmerksam, dass es nicht ganz richtig ist, dass die Grundsteuerschatzungen auf alle Fälle zehn Jahre

bestehen bleiben, denn Sie haben in dem Dekret die Bestimmung aufgenommen, dass bei wesentlich veränderten Verhältnissen in der Zwischenzeit von der kantonalen Finanzdirektion Rektifikationen vorgenommen werden können. Ich empfehle Ihnen die Annahme unseres Antrages und wiederhole, dass diese Bestimmung ebensosehr zugunsten der Erben ist und von ihnen ebensogut angerufen werden kann wie vom Staate.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Wir vernehmen aus dem Munde des Herrn Finanzdirektors, dass der von mir vorgeschlagenen Abänderung eigentlich keine so grosse Bedeutung zukommt und darum möchte ich Ihnen umsomehr empfehlen, an der einfachern Fassung des alten Gesetzes festzuhalten. Denn ich bin fest überzeugt, dass der vorliegende Artikel als Kampfartikel gegen das Gesetz benützt wird. Man wird den Bauern sagen: wenn ihr einmal etwas zu erben habt, so wird der Staat euch auch noch für ein Kapital besteuern, das nach euren Begriffen gar nicht existiert. Nachdem bereits das Dekret über die Revision der Grundsteuerschatzungen die Bestimmung enthält, dass in gewissen Fällen in der Zwischenzeit eine Neuschatzung vorgenommen werden kann, wäre es richtiger, dass von den Neuschatzungen im vorliegenden Entwurfe nichts gesagt würde. Auch sind zurzeit die meisten Eisenbahnen im Kanton Bern gebaut und es wird jedenfalls ziemlich lange gehen, bis neue Eisenbahnprojekte zur Ausführung gelangen und eine Veränderung der Liegenschaftswerte nach sich ziehen. Im Interesse der Annahme des Gesetzes durch das Volk möchte ich Sie dringend ersuchen, meinem Antrage zuzustimmen. Die Behauptung, dass die Bestimmung eigentlich mehr zugunsten der Erben auf gestellt werde, wird im Lande herum nur wenig Glauben finden; nur wenige werden die Ansicht teilen, dass es zu einer Herabsetzung der Steuer kommen werde, sondern man merkt auf Schritt und Tritt, dass die Steuerschraube mehr angezogen werden soll.

Iseli (Jegenstorf). Ich möchte Ihnen entschieden empfehlen, der Fassung der vorberatenden Behörden zuzustimmen, da damit eine unter dem bisherigen Gesetz bestandene Ungerechtigkeit beseitigt wird. Die Bestimmung, dass in allen Fällen die Grundsteuerschatzung massgebend sein soll, führte oft zu Unbilligkeiten. Aus meiner Praxis als Notar sind mir eine ganze Anzahl von Fällen bekannt, wo zu viel Erbschaftssteuer bezahlt werden musste, weil eben die Grundsteuerschatzung die Grundlage bildete; so erinnere ich mich zum Beispiel eines Falles, wo die Erben für 20,000 bis 30,000 Fr. weniger Steuer hätten entrichten müssen, wenn die vorliegende Bestimmung bereits zu recht bestanden hätte. Auf dem Lande gibt es eine Anzahl älterer Gebäude, die im Verkaufswert bedeutend zurückgegangen sind; ihre Grundsteuerschatzung wird bei der kommenden Revision aber doch nicht wesentlich reduziert werden und in einem Erbfalle müsste dann mehr Steuer bezahlt werden, als das Gebäude wert ist. Allerdings wird auf der andern Seite die vorgeschlagene Bestimmung auch dazu dienen, berechtigte Erhöhungen vorzunehmen. Mir gefällt der Artikel und ich glaube, dass dessen Annahme gerade dazu dienen wird, dem Gesetz beim Volke eine gute Aufnahme zu bereiten.

#### Abstimmung.

Eventuell:

Der Antrag v. Muralt wird, weil nicht bestritten, als angenommen erklärt.

Definitiv:

Für Annahme des bereinigten § 8 (gegenüber dem Antrag Neuenschwander) . Mehrheit.

§ 9.

Angenommen.

§ 10.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Regierungsrat die Veröffentlichung des Gesetzes in analoger Weise wie seinerzeit beim Kantonalbankgesetz vornehmen und also die Bestimmungen des Gesetzes von 1864 und diejenigen des neuen Gesetzes zu einem Ganzen vereinigen wird, damit die Bürger sich in der Materie leichter orientieren können.

Angenommen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes . . . . 126 Stimmen Dagegen . . . . . . . . . . . . Niemand.

**Präsident.** Die Vorlage geht nun an den Regierungsrat zur Anordnung der Volksabstimmung.

Arma R

Böhme. Ich erlaube mir den Wunsch auszusprechen, die Regierung möchte die Volksabstimmung möglichst bald erfolgen lassen. Soviel man hört, hängt die Vorlage eines Dekretes betreffend die Revision der Besoldungen der Beamten und Angestellten des Staates von der Annahme des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes ab. Wenn dies wirklich der Fall ist, sollte dieses Gesetz möglichst bald zur Abstimmung kommen, damit das dringende Besoldungsdekret in der Septembersession behandelt und bei der Budgetaufstellung berücksichtigt werden kann. Andernfalls würde das Inkrafttreten des Besoldungsdekretes um ein Jahr verzögert, was ich verhindern möchte.

**Präsident.** Ich nehme an, die Regierung werde von der Anregung des Herrn Böhme Kenntnis nehmen.

Von den Berichterstattern der vorberatenden Behörden ist die Meinung ausgesprochen worden, dass nach der Annahme des durchberatenen Gesetzes durch das Volk die in Kraft bestehenden Bestimmungen des Gesetzes von 1864 und das vorliegende Gesetz zu einem Ganzen vereinigt werden sollen. Es ist klar, dass dabei weder redaktionelle, noch viel weniger materielle Aenderungen vorgenommen werden dürfen. Ich frage an, ob aus der Mitte des Rates gegen diese Absicht Einwendungen erhoben werden. — Es ist nicht der Fall und der Rat erklärt sich mit diesem Vorgehen einverstanden.

#### Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 18 der Beilagen.)

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mitteilen, dass bezüglich der Strafnachlassgesuche vollständige Uebereinstimmung zwischen den Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission besteht. In Abweichung von den ursprünglichen Anträgen der Regierung schlägt die Justizkommission vor, im Fall 36 dem Friedrich Zahn die ganze Busse zu erlassen und im Fall 45 der Elise Dousse  $1^1/2$  Jahre der achtjährigen Zuchthausstrafe zu schenken. Die Regierung schliesst sich diesen Anträgen an.

#### Fall 35.

Gurtner (Lauterbrunnen). Ich möchte Ihnen beantragen, die Busse der wegen Jagdfrevels bestraften Christian Stäger und Fritz Schneiter auf 10 Fr. herabzusetzen. Die beiden Burschen waren in einem Hotel in Lauterbrunnen angestellt, wo sie bei geringer Bezahlung einen untergeordneten Dienst versahen. An einem Sonntag Nachmittag fragten sie um Urlaub, gingen etwa um 1 Uhr fort und waren um 4 Uhr wieder zurück. Auf ihrem Spaziergang besuchten sie die Brechweidhütte im Trümmelbachtal, die dem Vater Stäger gehört. In dieser Hütte befand sich ein Gewehr und Stäger schoss nun vor der Hütte vier Schüsse auf eine Schindel, die sie an einem Stein aufgestellt hatten. Da kam der Bannwart Michel, der mir sehr wohl bekannt ist und den ich für einen perfiden und rohen Menschen halte, dazu, beschuldigte die beiden des Jagdfrevels und erklärte, wenn sie das Gewehr sofort abgeben, werden sie mit einer Busse von zwei bis drei Franken wegkommen. Der Bannwart machte die Anzeige und rühmte in allen Wirtschaften herum, dass er Jagdfrevler entdeckt habe. Die beiden Burschen, wurden vor den Richter geladen; sie gingen hin unter dem Eindruck der Erklärung des Bannwartes, dass sie mit einer kleinen Busse bestraft würden; als dann aber die Busse auf 80 Fr. lautete, erschracken sie aufs heftigste und erklärten bestimmt, dass sie nicht auf Jagdfrevel ausgegangen seien. Sie richten nun

an den Grossen Rat das Gesuch, er möchte ihnen die Busse in Gnaden erlassen und der Gemeinderat von Lauterbrunnen stellt den Antrag, sie auf 10 Fr. zu reduzieren. Ich bin durchaus damit einverstanden, dass der Jagdfrevel strenge geahndet werde und es wären vielleicht in Lauterbrunnen auch eigentliche Jagdfrevler zu finden; aber die beiden sind es nicht, sie erklären, dass sie auf dem Grund und Boden des Vaters des einen auf ein Ziel geschossen haben und jedermann bei uns schenkt ihrer Aussage Glauben. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, dem Antrage des Gemeinderates beizustimmen und die Busse auf 10 Fr. zu ermässigen. Ich füge noch bei, dass, wenn die Gewehre zu dem billigen Preise abgegeben werden, wie es heute seitens des Bundes geschieht, man eben auch mit in Kauf nehmen muss, dass ein Gewehr etwa in einer Weidhütte aufbewahrt wird.

M. Péquignot. Avant que le Grand Conseil poursuive la discussion des recours en grâce je tiens à faire une observation . On vient de distribuer à l'instant le feuilleton de ces recours rédigé en français. Je constate que ce feuilleton renferme 47 demandes de recours en grâce. Dans ces conditions il n'est pas possible aux membres de langue française du Grand Conseil d'examiner sérieusement ces requêtes.

Monsieur le président et messieurs, j'ai déjà eu l'occasion de déclarer dans cette enceinte que je considérais le droit de grâce comme une des prérogatives les plus importantes qui compètent au Grand Conseil. Il me semble que les recours devraient être traités un peu moins à la légère. Il y a quelques mois, il avait été décidé, je crois, que le feuilleton serait envoyé aux membres du Grand Conseil 10 jours à l'avance, comme le prévoit le règlement; ensuite d'explications le président de la commission de justice a dû reconnaître qu'il n'était pas pratique d'appliquer strictement cette disposition, mais encore une fois il n'est pas admissible de discuter les recours en grâce au moment même où on les distribue. J'ai protesté une deuxième fois, je proteste une troisième fois contre pareille manière de procéder.

Präsident. Ich kann die Berechtigung der Aussetzungen des Herrn Péquignot nicht in Abrede stellen. Die deutsche Vorlage ist den Mitgliedern rechtzeitig zugestellt worden, dagegen teilt mir der Herr Staatsschreiber mit, dass die französische Uebersetzung erst gestern bereit lag. Herr Péquignot hat indessen keinen Ordnungsantrag gestellt und wir fahren daher in der Beratung fort.

Wyss, Präsident der Justizkommission. Die Bemerkung des Herrn Péquignot ist durchaus richtig; immerhin möchte ich erklären, dass die Justizkommission an dieser Verzögerung nicht schuld ist. Es ist natürlich nicht unsere Sache, für die Uebersetzung und Versendung der Vorlage zu sorgen, wir sind lediglich verpflichtet, rechtzeitig unsere Anträge festzustellen. Ich hoffe, dass zukünftig die Staatskanzlei die Uebersetzung so rasch besorgen werde, dass die Zusendung der Vorlage an die jurassischen Herren Kollegen ebenfalls rechtzeitig erfolgen kann.

Zum Fall Stäger und Schneiter beantragt Herr Gurtner, die Busse von 40 auf 10 Fr. herabzusetzen. Er stellt sich dabei hauptsächlich auf den Boden, dass die

beiden nicht Frevler seien, sondern nur auf eine Scheibe geschossen haben, und lässt dabei dem Bannwart eins liegen, wobei wir, was übrigens hier nicht von Bedeutung ist, nicht beurteilen können, ob es richtig ist oder nicht. Es ist für die Regierung und die Justizkommission jeweils schwer, darüber zu entscheiden, ob ein gefälltes Urteil richtig sei oder nicht und im allgemeinen halten wir uns an den Grundsatz, dass die Richtigkeit eines Urteils hier nicht nachgeprüft werden kann, sondern dass andere Gründe für die Begnadigung sprechen müssen. Im vorliegenden Falle haben die beiden Burschen allerdings vor dem Richter ihre Schuld bestritten, aber es liefen dabei doch einige Widersprüche mit unter. Stäger erklärte zum Beispiel, sie haben zusammen auf einen grossen Stein geschossen, Schneiter dagegen sagte aus, er habe gar nicht geschossen, sondern nur Stäger, der auf eine gegenüber liegende Felswand mit Löchern gezielt habe. Auffallend ist, dass das Gewehr sich in der Weidhütte befand und nicht zu Hause, und weiter, dass beide Angeschuldigten bei der Einvernahme erklärten, dass sie sich dem Urteil unterziehen. Einer, der sich ganz unschuldig weiss, sagt das nicht und unterschreibt es nicht im Protokoll, sondern behält sich das Protokoll offen und appelliert eher gegen ein ungerechtes Urteil. Das sind so verschiedene Punkte, die uns zur Meinung brachten, dass den beiden Leuten grundsätzlich nicht Unrecht geschehen sei. Es steht nun im Ermessen des Grossen Rates, ob er mit Rücksicht auf den guten Leumund der Bestraften, die Busse bis auf 10 Fr. herabsetzen will. Jedenfalls hat Herr Gurtner darin recht, dass er nicht vollständige Aufhebung der Busse beantragt.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur noch darauf aufmerksam machen, dass der Jagdfrevel in einem Bannbezirk und an einem Sonntag stattgefunden hat, zwei Strafschärfungsgründe, die den Richter keine geringere Busse als 80 Fr. fällen lassen konnten. Die Regierung und die Justizkommission beantragen, diese Busse auf die Hälfte herabzusetzen, womit wir den beiden Jagdfrevlern gegenüber genügend Milde walten lassen. Es ist nicht zu vergessen, dass in der Brechweidhütte Jahr und Tag ein Gewehr aufbewahrt wird und der Regierungsstatthalter macht mit Recht darauf aufmerksam, dass dort jedenfalls noch mehr gefrevelt werde. Ich halte eine weitergehende Begnadigung nicht für angezeigt. Bekanntlich gelangt nur der kleinere Teil der Jagdfrevel zur Anzeige und wenn einmal ein Schuldiger ertappt wird, so soll man ihn nicht frei ausgehen lassen.

# Abstimmung.

#### Fall 26.

Schlumpf. Ich erlaube mir, zugunsten des hier erwähnten Friedrich Hofer einiges vorzubringen. Hofer geriet anfangs Januar 1903 mit einem gewissen Jaggi

und seinem Schwager in Streit. Dabei erhielt Jaggi einen Messerstich und es kann mit Bestimmtheit angenommen werden, dass Hofer ihm diesen Stich versetzt hat, obschon ein sicherer Beweis nicht erbracht ist. Hofer selber bestreitet, den Stich ausgeführt zu haben und erklärte noch im letzten Momente, dass er unschuldig sei. Jaggi selber ist auch nicht gerade eine sehr ehrenwerte Person und es wäre denkbar, dass er auf einem andern Wege verletzt worden wäre, ohne dass Hofer dabei beteiligt gewesen. Die Strafe des Hofer fiel aber hauptsächlich deshalb so hoch aus, weil der Richter annahm, dass Jaggi durch ihn verwundet worden sei. Ich möchte Sie ersuchen, dem Hofer in Anbetracht seiner grossen Familie die Gefängnisstrafe zu erlassen, denn sonst kommt diese in Not und fällt der Armenbehörde zur Last. Auch ist zu bemerken, dass Hofer ein Krüppel ist, da er infolge Krankheit einen Fuss verlor, und in dem Streite zwei kräftigen Männern gegenüberstand, so dass man sich fragen könnte, ob er, wenn er wirklich schuldig ist, sich nicht im Zustand der Notwehr befunden habe. Ferner ist Hofer etwas schwermütig veranlagt, sein Zustand hat sich in letzter Zeit eher verschlimmert und es ist zu befürchten, dass, wenn er die Gefängnisstrafe absitzen muss, er für seine Familie ganz verloren ist. Ich möchte Ihnen deshalb, namentlich mit Rücksicht auf seine sieben Kinder, empfehlen, ihm die Gefängnisstrafe zu erlassen, er wird ohnehin noch Mühe genug haben, die verschiedene hundert Franken betragenden Staatskosten und die Entschädigung an die Zivilpartei zu bezahlen.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hofer geriet in der Nacht vom 10. auf den 11. Januar 1903 gegen 11/2 Uhr morgens in der Badgasse an der Matte mit einem gewissen Jaggi zusammen. Es ist anzunehmen, dass zwischen beiden Männern schon von früher her Differenzen bestanden und es kam nun zu einem Wortwechsel, der schliesslich in Tätlichkeiten überging. Aus den Akten geht zweifellos hervor, dass dabei Jaggi von Hofer einen Messerstich in die Brust erhielt. Wenn nun ein Verurteilter von der Begnadigungsbehörde Milde verlangt, so sollte er vor allem aus offen und ehrlich sein und rundweg zugeben, dass er die strafbare Handlung begangen hat; allein Hofer stellt die Tat auch heute noch in Abrede. Nur derjenige verdient Begnadigung, der den Weg der Reue betritt, welcher zur Besserung führt. Meines Erachtens ist der vorliegende Fall nicht derart, dass eine weitergehende Begnadigung, als wie sie von der Regierung und Justizkommission beantragt wird, eintreten soll. Das Gericht hat bereits allen Milderungsgründen Rechnung getragen und den Hofer zu 45 Tagen Einzelhaft verurteilt. Im September letzten Jahres richtete er bereits ein Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, wurde aber abgewiesen; heute schlagen wir Ihnen vor, einen Drittel der Haftstrafe zu erlassen, so dass er noch 30 Tage abzusitzen hätte. Wir glauben, damit die Verhältnisse weitgehend berücksichtigt zu haben.

#### Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Be-														
hörden												·	84	Stimmen
Für	de	$\mathbf{n}$	Ant	trag	S	ch	lur	npf	•				22	<b>»</b>

Nyffenegger. Die beiden jungen Burschen Adolf Fuhrer und Fritz Jau wurden wegen Diebstahls von sechs Kaninchen im Werte von zirka sechs Franken zu zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt. Die Regierung und die Justizkommission beantragen, die Strafe auf 10 Tage Gefangenschaft herabzusetzen und ich erlaube mir. Ihnen vorzuschlagen, die Reduktion bis auf drei Tage eintreten zu lassen. Es ist nicht ganz klar, ob wir es hier mit einem eigentlichen Diebstahle oder nur mit einem dummen Bubenstreich zu tun haben; an dem Wohnort der beiden hat man so ziemlich allgemein das Gefühl, dass das letztere der Fall sei. Im ersten Verhör sagten die Burschen aus, sie haben die Kaninchen verkaufen wollen, womit die diebische Absicht dargetan war; im zweiten Verhör dagegen erklärten sie, sie haben dem Eigentümer nur einen Streich spielen und ihm die Kaninchen wieder zurückbringen wollen. Tatsache ist, dass sie nicht Gelegenheit hatten, zu zeigen, ob sie sie zurückzubringen beabsichtigten oder nicht, denn schon am folgenden Morgen, bevor die beiden vom Eingrasen zurück waren, wurden die Kaninchen von dem Eigentümer, der eine Ahnung hatte, wo sie sich befinden könnten, zurückgeholt. Es lässt sich nicht recht ergründen, ob die Aussage im ersten Verhör, dass sie die Kaninchen verkaufen wollten, den Tatsachen entspricht oder mehr nur auf Befangenheit zurückzuführen ist. Das Gericht hat aber hauptsächlich auf die Aussage im ersten Verhör abgestellt und war demnach genötigt, eine verhältnismässig sehr hohe Strafe auszusprechen, da die Voraussetzungen für einen qualifizierten Diebstahl vorlagen: der Diebstahl erfolgte zur Nachtzeit und vermittelst Einschleichens in ein bewohntes Gebäude. Nach dem Strafgesetzbuch beträgt in diesem Falle die Strafe im Minimum zwei Monate Korrektionshaus. Die Frage, ob ein an ein Wohngebäude angebauter Stall als ein bewohntes Gebäude zu betrachten sei, war allerdings lange umstritten, wurde dann aber grundsätzlich bejaht. Allein gerade infolge dieser Auslegung können in der Strafbemessung sehr grosse Ungleichheiten vorkommen. Es kommt ganz auf die Bauart des betreffenden Gebäudes an, ob ein qualifizierter oder nur ein einfacher Diebstahl angenommen werden muss. Im vorliegenden Fall war der Stall an das Wohnhaus angebaut und es musste deshalb auf qualifizierten Diebstahl erkannt werden. Der gleiche Diebstahl, begangen in einem Stalle, der nicht an das Wohngebäude angebaut wäre, würde als einfacher Diebstahl mit höchstens drei oder vielleicht nur mit einem Tag Gefangenschaft bestraft. Ich halte dafür, dass derartige Ungleichheiten und Härten durch das Begnadigungsrecht ausgeglichen werden sollen und ich stelle daher den eingangs erwähnten Antrag, zumal da es sich um junge, unerfahrene Burschen handelt, die einen guten Leumund besitzen. Ich bin überzeugt, dass wir mit einer geringern Strafe den Zweck besser erreichen als mit einer höhern.

Wyss, Präsident der Justizkommission. Das Vermögensobjekt, das hier in Frage steht, ist allerdings ein geringes. Allein es handelt sich hier nicht sowohl um die paar Kaninchen, als vielmehr um die Art des Deliktes, das als Einbruch qualifiziert werden muss. Von einem Bubenstreich kann nicht gesprochen werden, denn sonst würden die beiden beim ersten Verhör erklärt haben, dass sie den Eigentümer nur ärgern wollten und ihm nachher die Kaninchen wieder zurückgegeben hätten. So würden sie ausgesagt haben, wenn es sich wirklich so verhalten hätte. Statt dessen erklärten sie aber im ersten Verhör, dass sie die Absicht hatten, die Tiere zu verkaufen, und erst einige Zeit nachher widerriefen sie diese Aussage. Unter solchen Umständen wird wohl dem ersten Verhör mehr Glauben beigemessen werden müssen als dem zweiten. Die Burschen hatten sich mittlerweile erkundigt, welche Folgen ihre Handlung wohl haben könne, und als man ihnen sagte, dass sie mit Gefängnis oder gar Korrektionshaus bestraft würden, bekamen sie Angst und widerriefen. Die Justizkommission erblickt die Hauptschwere der Tat darin, dass die Burschen in ein verschlossenes Gebäude eindrangen. Allerdings war es nicht mit einem Schlüssel abgeschlossen, aber die Türen waren doch zu. Der Landwirt kann nicht alles mit Schlüsseln abschliessen und er hat in der Nacht keinen andern Schutz als den des Gesetzes. Auf diesen Schutz soll er sich verlassen können. Wenn Buben des Nachts in einen Stall eindringen, um Kaninchen zu stehlen, so versuchen sie vielleicht später ein Kalb und nachher noch ein grösseres Stück fortzuführen; so fängt der Diebstahl an, Ich glaube, wir seien es dem Landwirt schuldig, es mit dem Schutze seines Hauses und seines Eigentums streng zu nehmen. Deshalb halten wir dafür, mit unserm Vorschlag weit genug gegangen zu sein und der Jugendlichkeit und dem guten Leumund der Bestraften, die übrigens vom Gemeinderat auch als lockere Buben bezeichnet werden, genügend Rechnung getragen zu haben.

Rufener. Ich hatte in der Justizkommission den Antrag auf weitere Reduktion der Gefängnisstrafe gestellt, weil ich mich von den nämlichen Gesichtspunkten leiten liess wie Herr Nyffenegger. Ich fand auch, dass wir es hier nicht mit Verbrechern zu tun haben, sondern mit zwei jungen, dummen Buben, die vielleicht einer den andern beeinflussend an einem Abend ausgezogen sind, um eine Handlung zu begehen, die sie nun sehr bereuen. Ich bin nicht der Ansicht der Justizkommission, dass nun auf Grund der Akten mit aller Gewalt herauskonstruiert werden soll, dass die beiden Burschen eine sehr hohe Strafe verdienen. Ich hatte vielleicht etwas weitgehend beantragt, die Strafe auf ein Tag Gefängnis zu reduzieren, und wenn ich bloss auf fünf oder drei Tage hinuntergegangen wäre, so wäre die Kommission möglicherweise darauf eingetreten. Ich habe es begrüsst, dass Herr Nyffenegger, der die beiden Burschen kennt und weiss, ob sie als Verbrecher qualifiziert zu werden verdienen, sich zu ihren Gunsten verwendet hat und ich schliesse mich seinem Antrage an, die Strafe auf drei Tage Gefangenschaft herabzusetzen.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Nyffenegger hat gesagt, man wisse nicht recht, warum die beiden Angeklagten im ersten Verhör unumwunden zugestanden, dass es ihre Absicht gewesen sei, die Kaninchen zu verkaufen, und dann nachher diese Aussage widerriefen und erklärten, sie haben die Tiere nicht stehlen wollen, es sei nur ein Nachtbubenstreich gewesen. Ich glaube das Rätsel lösen zu können. Die beiden Burschen sind einfach zwischen der ersten Abhörung und der Hauptverhandlung zu einem Fürsprecher gegangen, haben sich von ihm beraten lassen und dieser erklärte ihnen, dass der Fall gar nicht so leicht sei, dass es unter Umständen Korrektionshaus absetzen könne und dass sie das und das aussagen sollen. So wird es etwa gegangen sein. (Heiterkeit.) Sowohl das Gericht als die Begnadigungsinstanz tun in solchen Fällen wohl besser, wenn sie der ersten Aussage Glauben schenken, die von dem Angeklagten unter dem Eindruck der nicht vor langer Zeit begangenen strafbaren Handlung gemacht wird. Im fernern trägt zur Lösung der Frage, ob es sich wirklich nur um einen Bubenstreich oder um einen Diebstahl handle, der Umstand bei, dass einer der beiden erklärte, sie haben eigentlich schon vorher die Absicht gehabt, die Kaninchen zu stehlen und sie einem «Tübeler» zu verkaufen. Der Herr Präsident der Justizkommission hat mit Recht ausgeführt, dass das Eindringen zur Nachtzeit in ein landwirtschaftliches Gebäude, wo man nicht alles abschliessen kann, zu den gefährlichen Dingen gehört und solche Handlungen mit Recht streng geahndet werden. Ich mache darauf aufmerksam, dass vor dem Jahre 1880 die nämliche Handlung mit Zuchthaus bestraft worden wäre. Man fand dann allerdings, dass für geringfügigere Fälle von qualifiziertem Diebstahl die Zuchthausstrafe zu weit gehe, und das Strafgesetz wurde dahin abgeändert, dass an deren Stelle im Minimum eine Korrektionshausstrafe von zwei Monaten, umgewandelt in dreissig Tage Gefangenschaft, gesprochen werden kann. Auch ist zu bemerken, dass der Regierungsstatthalter von Burgdorf, der die Leute und die obwaltenden Verhältnisse ebenfalls kennen wird, den Antrag gestellt hat, eine teilweise Begnadigung eintreten zu lassen, dabei aber bemerkt, dass die Handlung unentschuldbar und die Strafe nicht weiter als auf 10 Tage herabzusetzen sei. Die vorberatenden Behörden schliessen sich diesem Antrag an und empfehlen Ihnen dessen Annahme.

# Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Be-72 Stimmen Für den Antrag Nyffenegger . . 49

#### Fall 24.

Moor. Ich möchte zum Fall 24 sprechen. Vorher erlaube ich mir aber noch einige Bemerkungen zu den Fällen 1 und 31.

Im Fall 1 bin ich mit dem Antrage des Regierungsrates auf Abweisung vollständig einverstanden, obwohl ich noch niemals in diesem Sinne im Grossen Rat gesprochen habe. Ich halte ebenfalls dafür, dass Angelo Tognola, der, wie er angibt, zum Selbstkostenpreis auf den Bauplätzen Bier verkauft hat, wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz bestraft werden soll. Was mich aber ganz besonders bestimmt, mich dem Antrage der Regierung anzuschliessen, ist der Umstand, dass nach meinem Dafürhalten gegen alle Bestrebungen, den Alkoholismus unter der Arbeiterschaft zu verbreiten, sehr streng eingeschritten

werden soll. Uebrigens ist es zum vornherein nicht wahr, dass das Bier auf den Bauplätzen zum Selbstkostenpreis abgegeben wird; das wäre eine Art Idealismus, die man bei den Leuten, die sich mit derartigen Geschäften abgeben, nicht anzutreffen pflegt. Ich möchte deshalb die städtische Polizeidirektion ersuchen, in Zukunft in derartigen Fällen die Begnadigung nicht mehr empfehlen zu wollen. Wir müssen mit allen Mitteln darnach trachten, dem Saufunfug auf den Bauplätzen zu steuern und das kann nur dadurch geschehen, dass man hier nicht eine falsch angebrachte Nachsicht walten lässt.

Im Fall 31 handelt es sich um eine Anna Messerli, die wegen Fälschung einer Privaturkunde und Anstiftung zum widerrechtlichen Gebrauche einer gefälschten Urkunde anlässlich der Berner Theater Lotterie bestraft worden ist. Der Regierungsrat beantragt den Erlass der Strafe und ich stimme auch hier mit Freuden seinem Antrag zu. Der Erlass der Strafe wird in der Vorlage mit dem höchst prekären Gesundheitszustande der betreffenden Person begründet. Ich möchte aber noch ein anderes Moment geltend machen, das für die Begnadigung spricht. Sie werden wohl alle das Gefühl haben, dass wir zu einem Teil an dem begangenen Vergehen eigentlich selber mit schuld sind, indem wir die fragliche Lotterie bewilligt haben. Wenn wir hier nicht Milde walten liessen, so könnte der Vers auf uns Anwendung finden: Ihr lasst den Armen schuldig werden und überliefert ihn dem Beil. Durch die Bewilligung von Lotterien ziehen wir in der Bevölkerung die Gier nach mühelosem Gewinn gross und geben den Leuten Anlass und Gelegenheit zur Begehung derartiger Fälschungen.

Der Fall 24 betrifft den Karl Konrad Eggenweiler, der wegen Konkubinats zu acht Tagen Gefangenschaft und den Kosten verurteilt worden ist. Sie erinnern sich, dass wir am 22. Februar dieses Jahres die Marie Blaser, mit der Eggenweiler zusammenlebt, begnadigt haben. Man sagt nun freilich, der Fall sei hier ein anderer. Es ist begreiflich, dass man in solchen Verhältnissen einer Frau gegenüber von vornherein mehr Nachsicht walten zu lassen geneigt ist als gegenüber dem männlichen Teil. Allein ich glaube, man ist doch vielfach von falschen Voraussetzungen ausgegangen. So hat Herr Boinay am 22. Februar behauptet, Eggenweiler sei ein Deserteur und habe nicht in sein Vaterland — er ist Württemberger — zurückkehren wollen, um dort seinen Militärdienst zu absolvieren. Solche Deserteurs sind im allgemeinen der Teilnahme wenig würdig; sie erklären gewöhnlich, sie seien wegen Misshandlung durch Offiziere oder Unteroffiziere desertiert, sie haben Tätlichkeiten der Vorgesetzten mit Tätlichkeiten erwidert, gewöhnlich stelle sich aber heraus, dass irgend ein Diebstahl oder etwas derartiges der Grund der Desertion gewesen sei. Man kann aber doch unmöglich in dieser Allgemeinheit von den Deserteurs sprechen. Ich gestehe offen, dass ich auch kein grosses Faible für dieselben habe, kommen sie aus Frankreich oder Deutschland, weil ich mir sage, dass das, was Tausende und Zehntausende ihrer Volksgenossen im Militärdienst durchmachen müssen, sie auch hätten durchmachen können und dass sie sich nicht von dem Lose ausschliessen sollen, das allen beschieden ist. Allein wir haben hier nicht von Antipathien oder Sympathien auszugehen, sondern uns daran zu erinnern, was bei uns rechtens ist. Wir sollen einen Menschen nicht ungünstiger behandeln, weil er Deserteur ist, wir haben keine Auslieferung den Deserteurs gegenüber und darum sollen wir diesen Leuten auch nicht grössere Schwierigkeiten bereiten, als ihnen sowieso begegnen. Auch ist es eine Tatsache, dass die deutschen Zeitungen — ich meine nicht etwa sozialdemokratische, sondern bürgerliche freisinnige und demokratische Blätter — grauenvolle Kapitel über die Misshandlungen im deutschen Heere veröffentlichen. Wir kennen eine Menge unerhörte und schamlose Urteile der militärischen Gerichte, die jeweilen von der ganzen schweizerischen Presse ohne Unterschied der Partei gebrandmarkt werden. Wenn solche Misshandlungen notorischermassen vorkommen, so sollen wir nicht Leuten, die infolge derselben desertierten, von vornherein Antipathien entgegenbringen.

Nun aber handelt es sich im vorliegenden Falle gar nicht einmal um einen Deserteur. Eggenweiler ist der uneheliche Sohn einer Person, die hier im Zieglerspital als Köchin bedienstet war. Die Stadtpolizei von Bern bescheint unterm 3. März 1904 zwecks Naturalisation, dass Karl Konrad Eggenweiler, von Niedernau, Württemberg, geboren 1869, Kutscher, wohnhaft Brunngasse 70, in hiesiger Gemeinde aufgewachsen ist und mit Unterbrechung von drei Jahren, 1894 bis 1897, immer hier gewohnt hat. Er gehört also zu den nicht seltenen Ausländern, die hier aufwachsen, die hiesigen Schulen besuchen, berndeutsch sprechen, nichts anderes wissen, als dass sie Schweizer sind, schweizerisch denken und fühlen, unsere Sitten und Anschauungen mit uns teilen und dann plötzlich, wenn sie grösser geworden sind, erfahren, dass sie gar nicht hieher gehören, und sich selber nun als ausgestossene Fremde vorkommen. Solche Leute muss man mit einem andern Massstab messen

als gewöhnliche Ausländer.

Ich muss auch noch mit einigen Worten auf die Schicksale des Eggenweiler zu sprechen kommen. Er ist, wie gesagt, der uneheliche Sohn einer Magd. Seine Mutter verkostgeltete ihn zuerst in Köniz, heiratete später einen Deutschen, zog nach Zürich und später nach Deutschland und liess ihren Sohn im Alter von acht Jahren vollständig mittellos zurück, ohne sich je wieder um ihn zu bekümmern. Wenn nicht gute Leute sich seiner angenommen hätten, so wäre er einfach ein Strolch, ein Dieb oder etwas dergleichen geworden, er wäre eine vollständig verlorene Existenz gewesen. Fremde Leute nahmen sich seiner an, er wuchs bei uns auf und brachte sein ganzes Leben mit Ausnahme dreier Jahre in Bern zu. Wenn Sie bedenken, dass, wenn ein Mensch keine Verwandten hat, von seiner eigenen Mutter im Stich gelassen wird, bald von diesen, bald von jenen guten Leuten erhalten wird und so von Hand zu Hand geht, eine richtige Familienerziehung nicht platzgreifen kann, so werden Sie von diesem Standpunkte aus manches begreifen, was dem Eggenweiler später passiert ist und was ihm hier formell zwar mit Recht, aber in der Sache nach meinem Fühlen etwas zu hart vorgeworfen wird. In der Diskussion vom 22, Februar wurde gesagt, er sei selber schuld, dass er seine deutsche Staatszugehörigkeit verloren habe, er hätte sich nur rechtzeitig darum bemühen sollen, was leicht gewesen wäre. Allein stellen Sie sich einmal vor, dass er hier aufgewachsen ist und von niemand auf die vorzunehmenden Schritte aufmerksam gemacht wurde. Wenn im Falle Tognola von der städtischen Polizeidirektion Gesetzesunkenntnis als die Begnadigung empfehlender

Umstand angeführt wird, so kann dieser Gesichtspunkt hier mit um so grösserem Recht geltend gemacht werden. Woher sollte er die Formalitäten kennen, die erfüllt werden müssen, um sich das deutsche Staats-

bürgerrecht zu sichern?

Schon frühzeitig haben Leute gefunden, dass Eggenweiler der Teilnahme und des Interesses wert sei. Es wird übrigens auch von den Behörden bestätigt, dass er den Pflichten gegenüber seinen unehelichen Kindern und deren Mutter voll und ganz nachkommt; er will an ihnen nicht so handeln, wie man an ihm gehandelt hat. Er wollte die Marie Blaser heiraten und möchte es jetzt noch tun, aber er kann es nicht, weil unüberwindliche Hindernisse sich ihm entgegenstellen. Zu den Leuten, die sich des Eggenweiler lebhaft annahmen, gehört auch der Departementssekretär, Herr Rellstab, der sich sehr für ihn verwendete. Man suchte auf alle mögliche Weise die Staatszugehörigkeitsverhältnisse des Eggenweiler zu regeln und es liegen mir eine Anzahl bezügliche Schriftstücke des Departementes und des Bundesrates vor, unter anderm auch ein Schreiben des Bundesrates an die schweizerische Gesandtschaft in Berlin. In demselben heisst es: «Ein gewisser Karl Konrad Eggenweiler ersucht uns mit Eingabe vom 19. dieses Monats um unsere Verwendung bei den deutschen Behörden, damit ihm von denselben die nötigen Ausweisschriften verabfolgt werden oder doch wenigstens die Erklärung, dass eine von ihm in der Schweiz einzugehende Ehe mit allen ihren Folgen von der betreffenden zuständigen deutschen Behörde anerkannt werde.» Dann wird weiter gesagt: «In bezug auf die Vergangenheit des Eggenweiler und in bezug auf die Verhältnisse, in denen derselbe aufgewachsen ist, verweisen wir auf den Inhalt der ebenfalls beigeschlossenen Eingabe des Herrn Rellstab, Sekretär des eidgenössischen Departements des Innern, der sich seinerzeit in privater Weise beim Oberamt Rottenburg für Eggenweiler verwendet hat. Dieser letztere sucht, obschon von Jugend auf verlassen und auf sich selbst angewiesen, wie seine Zeugnisse vorweisen, durchaus schlicht und ehrlich durch die Welt zu kommen und verdient daher in jeder Beziehung die Unterstützung der Behörden.»

In der Vorlage heisst es, Eggenweiler sei vorbestraft. Das ist allerdings richtig, aber worauf beziehen sich diese Vorstrafen? Einmal wurde er wegen Konkubinats bestraft, also wegen desselben Vergehens, um das es sich hier handelt. Nachdem wir die Verhältnisse des Eggenweiler und der Marie Blaser kennen gelernt haben, können wir unmöglich mehr die Bestrafung wegen des nämlichen Deliktes, für dessen milde Beurteilung so viele Umstände vorliegen, als erschwerend ansehen. Ein andermal wurde er wegen Aufruhr bestraft. Es handelt sich um den bekannten Käfigturmkrawall vom Jahre 1893, wo der einige zwanzig Jahre alte Eggenweiler sich hinreissen liess, sich an dem Rummel der unorganisierten Handlanger, die ihre Kameraden befreien wollten, zu beteiligen. Nun wissen Sie alle, dass dazumal ein Taumel die ganze Bevölkerung erfasste und dass Leute, die sich zuerst sehr scharf ausgesprochen hatten, bald darauf anderer Ansicht wurden und den ganzen Rummel als das an-sahen, was er in Wirklichkeit war, als einen Auflauf oder Skandal, aber nicht als einen Aufruhr. Eggenweiler ist nicht organisiert, er gehörte nie einem Arbeiterverein an und ich habe ihn nicht gekannt, bis er nach der Diskussion des Begnadigungsgesuches der

Marie Blaser einmal zu mir kam, sich mir vorstellte und mir die Papiere übergab mit dem Ersuchen, davon den geeignet scheinenden Gebrauch zu machen, um ihn Ihrer Nachsicht zu empfehlen. Er kam also im Jahre 1893 zu dem Rummel, wie so viele Leute bei einem öffentlichen Lärm dazu geraten und wenn man dann erwischt wird, heisst es eben: Mitgefangen, mitgehangen. Irgendwelche Absicht, Unruhe zu stiften, lag dem politisch absolut harmlosen Eggenweiler durchaus fern. Auch diese Vorstrafe kann also nicht ins Gewicht fallen, zumal es bekannt ist, dass einer, der in der gleichen Angelegenheit wegen Aufruhr zu einem Jahr Zuchthaus bestraft worden war, ein Jahr später, nachdem das frühere Verfahren kassiert worden war, von dem Schwurgericht zu sechs Wochen Gefangenschaft verurteilt wurde. Wenn die Behörden ein Jahr später, nachdem die Aufregung sich gelegt hatte, dazu gekommen wären, auch den Eggenweiler nochmals zu jugieren, so wäre er ebenfalls mit ein paar Wochen Gefangenschaft davon gekommen. Das dürfen wir nicht ausser acht lassen, wenn wir hier lesen, dass er wegen «Aufruhr» vorbestraft sei.

Ich hoffe, es werde mir gelungen sein, Ihnen zu zeigen, dass der Fall Eggenweiler kein anderer ist als derjenige der Marie Blaser, und dass Eggenweiler, der von den Behörden das Zeugnis eines soliden, sparsamen und fleissigen Arbeiters erhalten hat, ebenso der Nachsicht würdig ist wie die Marie Blaser. Wenn er die Gefängnisstrafe absitzen muss, so wird dies für sein weiteres Fortkommen von ungünstigem Einflusse sein. Auch müssen wir den Mann doch wieder nach der Richtung respektieren, dass er seine Familie nicht im Stiche lässt, sondern fleissig arbeitet, um Frau und Kinder zu ernähren. Es liegt allerdings der Tatbestand des Konkubinats vor, das lässt sich nicht auswischen; aber die begleitenden Umstände sind derart, dass man sagen muss, dass ein solcher Fall höchst selten vorkommt und dass hier Verhältnisse vorliegen, denen wir nicht so leicht wieder begegnen. Diesen besondern Verhältnissen wollen wir aber auch Rechnung tragen und die Begnadigung aussprechen. Dadurch sanktionieren wir das Konkubinat nicht. Uebrigens hat Herr Boinay in der frühern Diskussion ebenfalls erklärt, dass die Justizkommission der Ansicht sei, dass die Begnadigung der Marie Blaser eo ipso auch diejenige des Eggenweiler involviere. Das ist gewiss richtig, denn es handelt sich um den gleichen Fall und auch in bezug auf Eggenweiler können Umstände geltend gemacht werden, die der schweizerische Bundesrat und die übrigen Behörden gewürdigt haben und die uns dazu führen müssen, ihm die Strafe ebenfalls zu erlassen.

Ich will Ihre Geduld nicht länger in Anspruch nehmen. Es war für mich eine Herzensssache, mein innerstes Fühlen und Empfinden trieb mich, nachdem ich den Fall einmal kennen gelernt hatte, Ihnen diese Ausführungen zu machen und ich möchte Sie bitten, sich von den gleichen Gefühlen und Empfindungen leiten zu lassen und meinem Antrage auf vollständigen Erlass der Gefängnisstrafe zuzustimmen.

Wyss, Präsident der Justizkommission. Der Grosse Rat hat in der letzten Session die Marie Blaser, die wegen Konkubinats mit Eggenweiler verurteilt worden war, begnadigt und die Justizkommission musste sich daher fragen, ob nun Eggenweiler nicht auch begnadigt

werden soll. Die Frage wurde eingehend besprochen und die Justizkommission gelangte einstimmig zu der Ansicht, dass der heutige Fall sich mit dem frühern nicht ganz decke und die Begnadigung des Eggenweiler daher abzuweisen sei. Die von Herrn Moor angeführten Gründe wurden alle gewürdigt. Ich kann Herrn Moor namentlich auch in dem Punkte beruhigen, dass die Frage, ob Eggenweiler Deserteur sei oder nicht, für die Kommission in keiner Weise bestimmend war, die Abweisung des Begnadigungsgesuches zu beantragen. Es ist richtig, dass Eggenweiler hier auferzogen wurde und nicht etwa von Deutschland hieher desertiert ist, aber ebenso richtig ist, dass er, als er in das dienstpflichtige Alter kam, sich nicht stellte und der Leistung des Militärdienstes sich entzog. Wenn man, wie Herr Moor hervorgehoben hat, mit Recht verlangen darf, dass jedermann seiner Militärpflicht nachkommen und das Schicksal seiner Volksgenossen teilen soll, so durfte man auch verlangen, dass Eggenweiler hinging und sich zur Absolvierung des Militärdienstes stellte, so gut wie die übrigen Deutschen und Franzosen, die sich beim Eintritt der Mehrjährigkeit in der Schweiz aufhalten. Doch das war für uns nicht bestimmend. Dagegen darf gesagt werden, dass Eggenweiler selber schuld ist, wenn er seine Papiere nicht in Ordnung bringen konnte; hätte er sich gestellt, so hätte er seine Papiere erhalten und die Marie Blaser heiraten können. Der gegenwärtige Zustand ist also durch Eggenweilers eigene Schuld herbeigeführt und darin liegt ein Unterschied gegenüber dem Fall der Marie Blaser.

Ein weiterer Unterschied besteht in folgendem. Marie Blaser hat drei Kinder, von denen das älteste acht Jahre alt ist. Diese Kinder bedürfen der persönlichen Pflege der Mutter und darum war es zweckmässig, dass man die Mutter nicht acht Tage lang den Kindern entzog, die man dann in fremde Pflege hätte geben müssen. Dieser Grund, der für die Begnadigung der Marie Blaser sprach, fällt hier weg. Allerdings ist es nicht gleichgültig, ob Eggenweiler, der für die Kinder sorgt, während acht Tagen einen Verdienstausfall erleide, aber es fällt doch viel weniger ins Gewicht, als die Entfernung der Mutter, deren die Kinder zur

persönlichen Pflege bedürfen.

In letzter Linie durften wir uns nicht verhehlen, dass das Vorleben des Eggenweiler doch ein anderes ist als dasjenige der Marie Blaser. Die Marie Blaser wurde allgemein als eine durchaus rechte Person geschildert, die mit Ausnahme dieses Konkubinatsverhältnisses keinerlei Vorstrafen zu verzeichnen hat. Eggenweiler dagegen ist ausser wegen Konkubinats auch noch wegen Teilnahme am Käfigturmkrawall und wegen Unterschlagung vorbestraft. Allerdings hat er in den letzten drei, vier Jahren zu keinen Klagen mehr

Anlass gegeben.

In der letzten Session wurde ausdrücklich betont, dass mit der Begnadigung der Marie Blaser kein Präjudiz in dem Sinne geschaffen werden soll, dass in Zukunft das Konkubinat im Kanton Bern geduldet werde. Ich bin damit durchaus einverstanden und der Grosse Rat teilt wohl auch diese Auffassung. Es widerspricht in hohem Masse unsern Volksanschauungen, dass das Konkubinat straflos ausgehen soll. Wenn wir hier auch eine Begnadigung des schuldigeren Teiles eintreten lassen, so könnte das sehr unglückliche Folgen haben. Ein grosser Teil unseres Volkes würde darin, wenn auch fälschlicherweise, eine Gutheissung

des Konkubinats erblicken und uns den Vorwurf machen, dass wir das Konkubinat schützen, während es doch von Gesetzeswegen verboten sei. Wenn wir beide begnadigen, so wird Eggenweiler ohne Zweifel das Konkubinatsverhältnis fortsetzen und wenn dann wieder eine Anzeige erfolgt und Bestrafung eintritt und Eggenweiler neuerdings vor den Grossen Rat kommt, dann müssen wir konsequenterweise wiederum die Begnadigung aussprechen. Dazu kann die Justizkommission nicht Hand bieten. Sie ist der Ansicht, das Konkubinatsverhältnis soll nun aufhören. Wenn Eggenweiler Liebe und Zuneigung zu seinen Kindern hat, so steht ihm nichts im Wege, für ihre Erziehung zu sorgen; er kann auch seine Freundschaft und Zuneigung zu der Marie Blaser aufrecht halten, aber das Konkubinat, das Zusammenleben wie Ehegatten, das vom Gesetz verboten ist, soll aufhören.

Das sind die Erwägungen, welche die Kommission zu der Ansicht gelangen liessen, dass der Fall Eggenweiler nicht der gleiche sei wie derjenige der Marie Blaser und dass sich deshalb eine Begnadigung des Eggenweiler nicht rechtfertige.

Scherz. Die letzten Worte des Herrn Präsidenten der Justizkommission nötigen mich zu einer kurzen Bemerkung. Er hat gesagt, das Konkubinat solle aufhören und wenn Eggenweiler begnadigt werde, so werde das Konkubinat vor dem Volke als erlaubt erscheinen. Eine solche Schlussfolgerung kann aus der Begnadigung nicht gezogen werden. Es handelt sich nach meiner Auffassung und nach der Auffassung vieler anderer recht denkender Menschen im vorliegenden Falle eigentlich gar nicht um Konkubinat. Es kann auch nicht verlangt werden, dass das Verhältnis aufhöre, Eggenweiler aber die Kinder weiter unterstütze und sich des gleichen freundschaftlichen Verhältnisses zu der Marie Blaser befleisse. Das ist ihm gar nicht möglich. Sie wissen, wie gross der Verdienst eines Karrers ist. Wenn Eggenweiler mit der Marie Blaser nicht in der gleichen Haushaltung lebt, so wird er nicht imstande sein, die Familie in gleicher Weise wie bisher zu unterstützen. Die Folge davon wird sein, dass die Kinder der Armenpflege zur Last fallen und verkostgeltet werden müssen und ohne Vater aufwachsen. Mit Recht sagt ein bekanntes Wort: ein schlechter Vater ist besser als gar kein Vater. Es ist durchaus am Platze, dass wir den Eggenweiler begnadigen, der sich als rechter Vater an seinen Kindern ausweist; wir wären froh, wenn in allen andern Familien der Vater so für seine Angehörigen sorgen würde, wie es hier der Fall ist. Ich empfehle Ihnen dringend, Milde walten zu lassen und den Eggenweiler zu begnadigen.

Moor. Eggenweiler wird das Konkubinat auch dann fortsetzen, wenn Sie ihn nicht begnadigen. Deshalb sind die Ausführungen des Herrn Wyss in dieser Beziehung nicht zutreffend. Würden Sie übrigens selber wünschen, dass er das Konkubinat nicht fortsetze und seine Kinder im Stiche lasse? Wäre das denn sittlicher als das allerdings nicht sittliche Konkubinat? Wenn ich Sie ersuche, Milde walten zu lassen, so lege ich das Hauptgewicht auf die Jugendverhältnisse des Eggenweiler. Er ist der uneheliche Sohn einer Magd, wuchs in den traurigsten Verhältnissen auf, wurde von seiner Mutter im Stiche gelassen. Trotzdem ist

er kein Mörder und kein Brandstifter geworden, sondern ein relativ brauchbarer und tüchtiger Mensch, der fleissig und sparsam ist und für seine Familie sorgt. Wenn einer, der aus derartigen Verhältnissen hervorgeht, nicht zu einer Geissel für die Gesellschaft, sondern im grossen und ganzen noch ein guter Bürger und braver Mensch wird, was wollen Sie denn noch mehr? Ich glaube, wir haben es hier mit einem typischen Fall der Begnadigung zu tun. Die Regierung und Justizkommission sind bei den gegenwärtigen Strafnachlassgesuchen bis jetzt etwas hart gewesen; lassen Sie nun Milde walten und begnadigen Sie diesen Menschen — er verdient es.

Müller (Karl). Der vorliegende Fall und derjenige der Marie Blaser stehen in einem gewissen innern Zusammenhang und es sollte in deren Behandlung auch eine gewisse Gleichartigkeit platzgreifen. Es wurde gesagt, Eggenweiler sei schuldiger als die Marie Blaser, er hätte ja seinen Militärdienst in Deutschland absolvieren und so die Sache reglieren können. Das ist sehr leicht gesagt, war aber voraussichtlich für den Mann nicht so leicht durchzuführen. Man wird wohl nicht weiter darauf beharren, dass er seinen Militärdienst in Deutschland leiste, um die nötigen Legitimationspapiere zur Eheschliessung zu bekommen, denn während dieser Zeit wäre seine Familie ja brotlos. Ich frage mich übrigens, welchen Zweck es habe, die Begnadigung zu verweigern. Jede Strafe bezweckt Besserung. Wird nun dieser Besserungszweck im vorliegenden Falle erreicht, wenn Eggenweiler seine Strafe absitzen muss? Ich glaube nicht und der Herr Präsident der Justizkommission hat selbst erklärt, er könne sein Verhältnis zu der Marie Blaser fortsetzen, nur solle er nicht mit ihr zusammenleben. Ich möchte Ihnen daher meinerseits ebenfalls Begnadigung des Eggenweiler empfehlen. Es geschieht dies einfach unter dem Eindruck der gewalteten Diskussion, der ich mit grossem Interesse gefolgt bin, und Sie werden mir wohl ohne weiteres glauben, wenn ich sage, dass ich den Antrag auf Begnadigung nicht um der schönen Augen des Herrn Moor willen unterstütze.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem der Grosse Rat in der letzten Session die Marie Blaser entgegen den Anträgen der Regierung und Justizkommission begnadigt hatte, war die Polizeidirektion der Ansicht, dass das inzwischen eingereichte Begnadigungsgesuch des Eggenweiler gleich behandelt werden soll, weil die beiden die strafbare Handlung miteinander begangen haben. Sie stellte daher dem Regierungsrat den Antrag, dieses Begnadigungsgesuch ebenfalls zu berücksichtigen. Der Regierungsrat fasste aber namentlich mit Rücksicht auf die Vorstrafen des Eggenweiler den gegenteiligen Beschluss; die Marie Blaser sei nicht vorbestraft gewesen, Eggenweiler dagegen sei im Jahre 1894 wegen Aufruhr mit einem Jahr einfacher Enthaltung und im Jahre 1900 wegen Unterschlagung mit 30 Tagen Einzelhaft bestraft worden. Der Fall ist ein sehr heikler. Die Leute leben seit zehn Jahren wie Ehegatten zusammen. Eine strafbare Handlung liegt zweifellos vor, denn Konkubinat ist vorhanden, wenn zwei heiratsfähige Personen verschiedenen Geschlechts, die nicht verheiratet sind, so miteinander leben, wie wenn sie durch gesetzliche Bande verbunden wären. Sie geben

die strafbare Handlung auch unumwunden zu. Der Mann möchte die Frau heiraten, es ist ihm aber nicht möglich, weil er die nötigen Ausweispapiere aus seinem Heimatland nicht erhalten kann, da er seiner Dienstpflicht nicht nachgekommen ist. Er hat allerdings nie in Württemberg gewohnt und ist nicht etwa von dort nach der Schweiz gezogen, um sich dem Militärdienst zu entziehen, sondern er ist in Bern geboren und aufgewachsen und in dieser Beziehung mehr Berner als Württemberger. Was soll der Mann machen? Wenn er die Marie Blaser und die drei Kinder verlässt, verletzt er seine Vaterpflichten, wenn er mit ihnen wie bisher zusammenlebt und für sie sorgt, wird er wegen Konkubinats bestraft. Ich für mich fürchte mich vor den Konsequenzen einer Begnadigung nicht so sehr. Der Fall wird sich nicht so bald wieder präsentieren, dass einer nicht heiraten kann, weil er die Legitimationspapiere nicht beibringen kann, und dass er zugleich ein guter Familienvater ist, für seine Frau und Kinder sorgt und nach den Zeugnissen der Behörden ein durchaus ehrbarer Bürger ist, wie es hier zutrifft. Es muss allerdings zugegeben werden, dass Eggenweiler eine strafbare Handlung begangen hat und dass durch die Begnadigung das Strafverhältnis gewissermassen sanktioniert wird; auf eine fernere Anzeige hin wird der Richter anhand des Gesetzes zweifelsohne wieder eine Strafe aussprechen und der Grosse Rat wird wieder begnadigen müssen. Es wird hinsichtlich dieses Falles eine gewisse Praxis geschaffen. — Sie sind nun über den Fall genügend orientiert und ich überlasse Ihnen den Entscheid.

M. Nicol. Je demande la permission de dire quelques mots. La discussion a déjà tellement duré que je serai très bref.

Eggenweiler est condamné à 8 jours pour délit de concubinage, mais il est avéré, par les enquêtes faites, qu'il a voulu depuis longtemps se mettre en ordre avec la loi, c'est à dire se marier. Or, la même loi qui condamne le concubinage se dresse également contre ce malheureux. Il ne peut ni se marier et d'autre part il se voit condamné avec la femme qui est sa compagne et dont il a eu des enfants. Alors, je me demande ce qu'en bonne logique il faut faire. Condamner cet homme, c'est le séparer de sa famille, mettre celle-ci dans la misère, ou bien l'adresser à l'assistance publique. Il y a lieu d'accueillir favorablement la demande en grâce d'Eggenweiler, qui à plusieurs reprises a demandé à pouvoir se marier et a fait des démarches dans ce sens. Je suis persuadé qu'aussitôt qu'il en aura les moyens il contractera mariage, il le ferait demain s'il pouvait.

Je me rallie donc à la proposition de M. Moor.

v. Muralt. Wir stehen wirklich vor einem schwierigen Fall, wo man nicht recht weiss, wie man seine Stimme abgeben soll. Das formelle Recht spricht gegen die Begnadigung, aber es fehlt meiner Ansicht nach an der Intention, ein Delikt begehen zu wollen. Eggenweiler möchte eigentlich nicht im Konkubinat leben, sondern würde die Blaser gerne heiraten; aber es stellen sich ihm gesetzliche Bestimmungen und unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen, die ihm die Eheschliessung unmöglich machen. In einigen Ländern könnten sich diese Leute nach einem andern Staate begeben, wo das kanonische Recht gilt und sich dort von einem Geistlichen trauen lassen, um dann als Eheleute in ihr Wohnsitzland zurückzukehren. Bei uns würde jedoch eine solche Ehe nicht anerkannt und das Delikt würde immerhin fortbestehen. Dem Eggenweiler bleibt zur Regularisierung seines Verhältnisses nichts anderes übrig als den dreijährigen Militärdienst in Württemberg zu absolvieren. Ich begreife aber, dass er sich nicht dazu entschliessen kann, seine Familie für drei Jahre zu verlassen und sich in fremdem Lande in Verhältnisse zu fügen, an die er nicht gewöhnt ist, und deshalb glaube ich auch, dass man Gnade walten lassen kann.

# Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Be-51 Stimmen Für den Antrag Moor .

Die übrigen Strafnachlassgesuche, Nr. 1-23, 25, 27—29, 31—34 und 36—47, werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

#### Wahlen.

#### Grossratspräsident.

Bei 173 ausgeteilten und ebenso vielen wieder eingegangenen Stimmzetteln, wovon 11 leer oder ungültig, gültige Stimmen 162, somit bei einem absoluten Mehr von 82 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt: Herr Grossrat Schär. . . . . . mit 145 Stimmen.

Die Herren Brüstlein, Jenni, Milliet, Moor und Witschi erhalten je 1 Stimme.

# Vizepräsidenten des Grossen Rates.

Bei 154 ausgeteilten und ebenso vielen wieder eingegangenen Stimmzetteln, wovon 4 leer oder ungültig, gültige Stimmen 150, somit bei einem absoluten Mehr von 76 Stimmen werden im ersten Wahlgang gewählt: Herr Grossrat Reimann . . . mit 117 Stimmen

Milliet 126

Weitere Stimmen erhalten die Herren: Morgenthaler (Burgdorf) 8, Iseli (Jegenstorf) 4, Steiger 4, Moor 3, Burren 2, Brüstlein, Grieb, Könitzer, Küpfer und Rufener je 1.

#### Stimmenzähler des Grossen Rates.

Bei 141 ausgeteilten und ebenso vielen wieder eingegangenen Stimmzetteln, wovon 2 leer oder ungültig, gültige Stimmen 139, somit bei einem absoluten Mehr von 70 Stimmen werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Marschall . . . mit 136 Stimmen

- » Marti (Lyss) . . . » 136 »
   » Stauffer (Corgément) 136 »
- » Péquignot... » 127 »

Die Herren Dürrenmatt, Näher und Scherz erhalten je eine Stimme.

# Mitglied der Staatswirtschaftskommission.

Bei 147 ausgeteilten und ebenso vielen wieder eingegangenen Stimmzetteln, wovon 7 leer oder ungültig, gültige Stimmen 140, somit bei einem absoluten Mehr von 71 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt: Herr Grossrat Jacot. . . . mit 130 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten die Herren: Näher und Péquignot je 2, Cuenat, Gouvernon, Scherz, Schneeberger, Wälchli (Wäckerschwend) und Weber (Grasswil) je 1.

# Regierungspräsident.

Bei 131 ausgeteilten und ebenso vielen wieder eingegangenen Stimmzetteln, wovon 2 ungültig oder leer, gültige Stimmen 129, somit bei einem absoluten Mehr von 65 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt: Herr Regierungsrat Ritschard. mit 124 Stimmen.

Die übrigen Stimmen fallen auf die Herren Regierungsräte Morgenthaler und Kläy.

## Vizepräsident des Regierungsrates.

Kläy. Polizeidirektor. Auf den gedruckt ausgeteilten Vorschlägen steht auch mein Name für die Stelle eines Vizepräsidenten des Regierungsrates. Ich verdanke diesen Vorschlag bestens, habe aber das Gefühl, dass diese Ehre einem Kollegen zuteil werden sollte, der allerdings noch nicht sehr lange in der Regierung sitzt, aber eine sehr verantwortungsvolle Direktion leitet, nämlich Herrn Regierungsrat Kunz. Ich glaube, diese Anregung um so mehr machen zu dürfen, weil ich vor acht Jahren ebenfalls zum Vizepräsidenten gewählt wurde, obwohl ich damals nicht viel mehr als ein Jahr in der Regierung sass. Auch Herr Morgenthaler wurde nach einem Jahre zum Vizepräsidenten gewählt. Herr Kunz verdient diese Rücksicht ebenfalls und ich möchte Sie daher bitten, nicht mir, sondern ihm Ihre Stimme zu geben.

Bei 131 ausgeteilten und ebenso vielen wieder eingegangenen Stimmzetteln, wovon 2 leer oder ungültig, gültige Stimmen 129, somit bei einem absoluten Mehr von 65 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Regierungsrat Kunz. . . mit 75 Stimmen.

Herr Regierungsrat Kläy erhält 46 und Herr Regierungsrat Simonin 2 Stimmen.

# Ernennung von Infanteriemajoren.

Bei 118 ausgeteilten und ebenso vielen wieder eingegangenen Stimmzetteln, wovon 7 leer oder ungültig, gültige Stimmen 111, somit bei einem absoluten Mehr von 56 Stimmen werden auf Antrag des Regierungsrates die nachgenannten Hauptleute zu Majoren der Infanterie (Füsiliere) befördert:

Herr Paul Probst, geboren 1869, von Neuenstadt, in Bern. . mit 105 Stimmen » Albert Walther, geboren

Albert Walther, geboren 1869, von Wohlen, in Bern. » 106 »

Eingelangt ist folgende

### Motion:

Le Conseil-exécutif est invité à examiner la question de savoir s'il n'y a pas lieu de promulguer une loi règlant l'utilisation par les établissements hydrauliques, des eaux du domaine public et du domaine privé placés sous la surveillance de l'état.

Cuenat, Crettez, Péquignot.

(Der Regierungsrat ist eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht ein Gesetz auszuarbeiten sei betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte der öffentlichen und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Gewässer durch die Wasserwerkanlagen.)

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

# Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Bern.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. La commune municipale de Berne a, en 1903, acheté à M. Brunschwyler, entrepreneur, les sources acquises par ce dernier à Ramsey et à la Winkelmatt, dans l'Emmental.

M. Brunschwyler s'est, en outre, chargé de faire, pour le compte de la municipalité de Berne, la canalisation qui amènera l'eau de ces sources, en ville, ou plus exactement dans un réservoir situé au Mannenberg près de Bolligen.

Dans le contrat passé à ce sujet, il est spécifié que la commune de Berne s'engage à obtenir, aux frais de M. Brunschwyler, les expropriations néces-

saires à l'exécution de l'entreprise.

Or, elle se voit actuellement dans le cas de donner suite à cette clause, soit de demander au Grand Conseil de lui accorder le droit d'expropriation pour faire passer la conduite d'eau en question par le terrain de trois particuliers de Lützelflüh. Ceux-ci exigent en effet pour la concession de cette servitude une somme trouvée exorbitante par la commune de Berne, qui préfère, dès lors, au paiement de celle-ci, recourir à la procédure d'expropriation, dans laquelle l'indemnité sera fixée par le juge.

Le droit d'expropriation sollicité a ainsi pour but de permettre à la commune requérante de faire exécuter sur le terrain desdits particuliers des travaux relatifs à la canalisation destinée à amener à Berne

l'eau de source dont elle a besoin.

Or, il est clair qu'une canalisation qui doit approvisionner d'eau potable une localité et surtout une cité populeuse comme la ville de Berne, est une œuvre d'utilité publique dans le sens de l'article premier de la loi du 1<sup>er</sup> septembre 1868.

Ajoutons que les propriétaires dont il s'agit ne s'opposent pas en principe à la demande d'expro-

priation.

C'est pourquoi, le Conseil-exécutif vous propose d'y faire droit.

Bewilligt.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Au mois de mars dernier, la commune munnicipale de Berne a décidé de relier son usine à gaz à la station de Wabern par une voie de raccordement.

L'établissement de cette ligne nécessite l'expropriation de parcelles de terrain qu'elle devra traverser.

A cette fin le conseil communal de Berne a adressé au Grand Conseil la demande sur laquelle il

s'agit de statuer en ce moment.

Il n'est pas douteux, messieurs, que vous êtes compétents pour accorder le droit d'expropriation sollicité. En effet, la loi fédérale du 19 décembre 1874 concernant les questions de droit relatives aux voies de raccordement entre le réseau des chemins de fer suisses et les établissements industriels porte à son article 3:

«La législation cantonale règle les rapports de droit concernant les propriétaires des immeubles empruntés par la construction et des immeubles voisins.»

A l'appui de sa requête, le conseil municipal de Berne expose que la voie de raccordement projetée faciliterait grandement et rendrait bien moins coûteux les transports de houille ou d'autres matières de la gare à l'usine à gaz ou vice versa.

Il ne serait plus nécessaire de décharger à la gare les wagons, qui pourraient être conduits jusque dans l'usine, où le déchargement pourrait se faire très pratiquement au moyen d'un dispositif spécial. En outre, l'encombrement que produisent dans l'usine les voitures actuellement employées, cesserait tout à fait.

Il résulterait du remplacement du système actuel de charrois par la voie de raccordement en question une économie de 7000 fr. environ.

D'autre part, les charrois de houille abîment les routes et en entravent la circulation.

Enfin des industriels de la Matte, quartier qui se trouve près de l'usine à gaz, pourraient profiter des facilités de transport qu'offrira la voie de raccordement.

Mais les propriétaires dont le terrain sera emprunté par cette ligne s'opposent à la demande d'expropriation, objectant que la diminution invoquée des frais de transport n'est pas aussi considérable qu'on le prétend; qu'elle pourrait même être aussi réalisée avec le système de charrois pratiqué jusqu'ici, grâce à la réduction de prix offerte par un entrepreneur de voiturage.

D'après les opposants il serait possible également de décharger les voitures de houille à l'usine au moyen d'un procédé analogue à celui que la commune de Berne voudrait appliquer aux wagons.

Bref, ils soutiennent que les avantages qui découleraient de la voie de raccordement sont trop minimes pour faire envisager cette installation comme une œuvre d'utilité publique justifiant l'expropriation de leurs parcelles de terrain.

Le Conseil-exécutif vous propose, messieurs, d'acceuillir favorablement la présente demande pour les motifs suivants:

L'usine à gaz de la ville de Berne est un établissement d'utilité publique, ainsi que vous l'avez reconnu le 22 février écouté dans une autre affaire d'expropriation et comme l'admettent d'ailleurs les opposants eux-mêmes.

On doit donc logiquement attribuer le même caractère d'utilité publique aux ouvrages destinés à favoriser l'exploitation rationnelle de cette usine.

Or, on peut envisager comme un ouvrage de ce genre la voie de raccordement projetée.

En effet, il y a quelques années le conseil municipal de Berne avait soumis différentes questions relatives à son usine à gaz à une commission d'experts, composée de monsieur Maurice Probst, ingénieur à Berne, et de messieurs Weiss et Mathys, directeurs des usines à gaz de Zurich et de la Chaux-de-Fonds.

Or, ces experts sont arrivés à la conclusion suivante formulée dans leur rapport:

«Als ein Haupterfordernis des neuen Gaswerkes betrachten wir die Erstellung eines Geleiseanschlusses an die Station Gross-Wabern der Gürbetalbahn.»

Ainsi, l'établissement de la voie de raccordement projetée est jugé nécessaire à l'exploitation rationnelle de l'usine à gaz de la ville de Berne.

Cet ouvrage participe donc du caractère d'utilité publique attribué à l'usine elle-même.

Il ne me paraît, dès lors, pas opportun d'entrer dans les détails, de rechercher notamment à combien pourra s'élever le bénéfice à réaliser par la commune.

En conséquence, nous vous proposons, messieurs, au nom du Conseil-exécutif, d'accorder à la commune

municipale de Berne le droit d'expropriation sollicité pour le but indiqué.

Bewilligt.

# Montreux-Berner-Oberland-Bahn; Statutenrevision.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 6. Oktober letzten Jahres hat der Grosse Rat einer Statutenrevision der Montreux-Berner Oberland-Bahngesellschaft die Genehmigung erteilt. Durch diese Revision wurde das Aktienkapital der Gesellschaft auf 7,000,000 Fr. erhöht, was ermöglichte, das Obligationenkapital auf die gleiche Höhe zu bringen. Infolge der Abmachungen mit dem Unternehmer, der die Bahn für eine Pauschalsumme zu bauen hat, und infolge der Erfahrungen über die Grösse des eintretenden Verkehrs sieht sich die Gesellschaft genötigt, das Aktienkapital noch einmal zu erhöhen und zwar auf 9,000,000 Fr.

Die Bahn ist auf der zirka 45 km langen Strecke Montreux-Gstaad bereits im Betriebe und die verbleibenden 17 km von Gstaad bis Zweisimmen sind der Vollendung nahe und werden im Laufe dieses Sommers ebenfalls dem Betriebe übergeben werden können. Die Ausführung der Bahn ist eine durchaus gute, wie ich anlässlich der Kollaudation der Strecke Gstaad-Château d'Oex, der ich beiwohnte, und eines Augenscheines der im Bau begriffenen Linie Gstaad-Zweisimmen konstatieren konnte.

Die Ueberschreitung des Voranschlages verteilt sich auf folgende Posten: Organisation und Verwaltung zirka 27,000 Fr., Verzinsung des Baukapitals infolge der etwas verspäteten Eröffnung der Linie 185,000 Fr., Expropriationen 142,000 Fr., Erweiterungen im Bahnbau, teils durch Schwierigkeiten im Terrain, in der Hauptsache aber durch Forderungen des Departementes veranlasst, 500,000 Fr., Mehranschaffungen von Rollmaterial mit Rücksicht auf den sicher zu erwartenden grossen Verkehr 900,000 Fr. und der Vermehrung des Rollmaterials entsprechend und behufs besserer Ausnützung der Verhältnisse 350,000 Fr. für eine neue Reparaturwerkstätte.

Die Mehrausgabe von zwei Millionen ist nach der Mitteilung der Verwaltung, in welcher auch der Kanton Bern vertreten ist, unbedingt notwendig. Die Aktionärversammlung hat denn auch letzten Samstag die Revision der Statuten im Sinne der Erhöhung des Aktienkapitals auf neun Millionen beschlossen. betreffende Versammlung hat laut den uns unterbreiteten Ausweisen in gesetz- und statutenmässiger Weise stattgefunden und die anwesenden Vertreter der drei Kantone Bern, Waadt und Freiburg haben der Revision ebenfalls beigestimmt. Ebenso ist die durch das Obligationenrecht vorgeschriebene Einzahlung der ersten 20% erfolgt. Nach unserm Subventionsgesetz bedarf jede Statutenrevision einer Eisenbahngesellschaft, die der Staat subventioniert, der Genehmigung durch den Grossen Rat; die beiden andern Kantone, die diese Linie ebenfalls subventionieren, haben diese Bestim-

Die Direktion der Montreux-Oberland-Bahn wünscht dringend, dass der Grosse Rat die vorgenommene Sta-

tutenrevision noch in der gegenwärtigen Session genehmigen möchte, um in der Vollendung des Baues nicht gehemmt zu sein. Der Regierungsrat stellt Ihnen den gleichen Antrag. Allerdings werden die Aktien, die der Staat seinerzeit auf ein Anlagekapital von zirka 13 Millionen gezeichnet hat, an Wert verlieren, wenn dieses Kapital infolge der zweimaligen Erhöhung auf 16 Millionen gebracht wird. Allein darauf kann nicht Rücksicht genommen werden; die Verhältnisse sind zwingend, die Bahn muss vollendet werden. Die Erhöhung des Aktienkapitals erfolgt durch Ausgabe neuer Prioritätsaktien. Der Kanton Bern hat bekanntlich zum grössern Teil seine Subvention gegen Aushändigung von Prioritätsaktien verabfolgt, so dass er, wenn die Aktionäre überhaupt einen Schaden erleiden sollten, relativ weniger geschädigt würde als die andern. Laut den erhaltenen Ausweisen sind die neuen Prioritätsaktien durch die Bank in Montreux gezeichnet, die namens eines Banksyndikats handelt, an dem auch die Kantonalbank von Bern mit einem Betrag von 490,000 Fr. beteiligt ist.

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen folgenden Antrag und empfiehlt Ihnen dessen Annahme:

«Die von der Generalversammlung der Montreux-Berner Oberland-Bahngesellschaft am 13. Mai 1905 angenommene Statutenrevision von Art. 5 der Gesellschaftsstatuten, wodurch das Aktienkapital um 4000 Prioritätsaktien, das heisst auf 9 Millionen Franken erhöht wird, wird nach Massgabe von Art. 9 des Gesetzes vom 4. Mai 1902 betreffend Beteiligung am Bau und Betrieb von Eisenbahnen, soweit es den Kanton Bern betrifft, genehmigt.»

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Nachricht, dass die Montreux-Oberland-Bahn neuerdings genötigt sei, das Aktienkapital zu erhöhen, verursachte der Staatswirtschaftskommission einen gewissen Schrecken, da wir uns der Folgen wohl bewusst sind, die eine solche Erhöhung für den Kanton Bern hat. Allein nach näherer Prüfung der Angelegenheit haben wir uns davon überzeugt, dass kein Grund zu Befürchtungen vorliegt; es ist nicht etwa leichtfertig mit dem Gelde umgegangen worden. Der von uns vorgenommene Augenschein fiel zu unserer vollen Befriedigung aus. Wir konnten konstatieren, dass wesentlich mehr gemacht worden ist, als ursprünglich vorgesehen war. Die nötigen Mehrausgaben, die vornehmlich auf die Erweiterung von Stationsanlagen, Vermehrung des Wagenparkes und die dadurch bedingte Erstellung einer grossen Remise und Reparaturwerkstätte fallen, haben ihren Grund darin, dass der Verkehr ungeahnte Proportionen annimmt. Obschon gegenwärtig der Verkehr noch kein durchgehender ist, sind die Einnahmen doch bereits auf der Höhe angelangt, die seinerzeit die Experten für den durchgehenden Verkehr in Aussicht stellten, und es ist nicht ausgeschlossen, dass sie in kurzer Zeit jenen Betrag erreichen werden, der gemäss dem Expertengutachten erst nach zehnjährigem Betrieb zu erhoffen war. Die allgemeine Meinung geht dahin, dass die Montreux-Oberland-Bahn eine Touristenbahn par excellence werde, die sich ganz gut mit der Brünigbahn vergleichen lasse. Die Aktien dieser Bahn stehen heute denn auch bereits über pari und ein fernerer Beweis für das Zutrauen, das man dem Unternehmen entgegenbringt, liegt darin, dass das neu auf-

1905.

zunehmende Kapital auch schon plaziert ist. Wenn die Situation sich für die Aktien des Kantons Bern auch einigermassen verschlechtert, so ist doch anzunehmen, dass der grosse Verkehr der Montreux-Oberland-Bahn auch unsern andern Bahnen von Zweisimmen bis Interlaken zugute kommen wird, so dass wir uns nicht beklagen können und keinen Anlass haben, dem vorliegenden Gesuch nicht zu entsprechen. — Wir empfehlen Ihnen ebenfalls, der vorgenommenen Statutenrevision die Genehmigung zu erteilen.

Bewilligt.

# Jurassische Rettungsanstalt für Mädchen; Erwerbung des Greisenasyls in Loveresse.

(Siehe Nr. 14 der Beilagen.)

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Laut Art. 107 der Verfassung hat der Staat die Verpflichtung übernommen, im Jura zwei Rettungsanstalten, eine für Knaben und eine für Mädchen, zu errichten. Diejenige für Knaben wurde im Jahre 1900 in Sonvilier eröffnet, diejenige für Mädchen dagegen existiert noch nicht. Die Armendirektion Herr Regierungsrat Ritschard ist momentan unpässlich, darum referiere ich an seiner Stelle - hat sich seinerzeit nach einem geeigneten Platz für diese Anstalt umgesehen und ist dabei auf das Greisenasyl in Loveresse gefallen. Im Jahre 1894 hatten 11 Burgergemeinden des Dachsfeldentales die Gründung zweier Anstalten, eines Greisenasyls in Loveresse und eines Waisenhauses in Reconvilier, beschlossen. Der Beschluss wurde vom Regierungsrat sanktioniert und bereits im Jahre 1896 wurden beide Anstalten eröffnet. Sie waren aber von Anfang an mit einem ungenügenden Betriebskapital dotiert und konnten daher bei den bescheidenen Kostgeldern, die sie bezogen, nicht prosperieren. Die Jahresrechnungen wiesen Defizite auf und im Jahre 1904 mussten die Gemeinden ein Defizit von 35,000 Fr. decken. Die zum Teil sowieso belasteten Gemeinden empfanden diese Ausgabe sehr und beschlossen daher, die beiden Anstalten in Loveresse und Reconvilier zu schliessen. Auf Zureden der Armendirektion liessen sie sich herbei, noch ein Jahr den Betrieb aufrecht zu erhalten, wobei ihnen vom Staat die Prüfung der Frage in Aussicht gestellt wurde, ob nicht eine der Anstalten von ihm erworben werden könnte. Die Armendirektion fasste die Erwerbung des Greisenasyls in Loveresse ins Auge. Sie beauftragte die Herren Hegi, Verwalter der Anstalt Brüttelen, und Gefängnisinspektor Schaffroth, die Anstalt in Loveresse zu besuchen und über ihre Eignung als Rettungsanstalt für Mädchen ein Gutachten abzugeben. Dasselbe spricht sich dahin aus, dass das betreffende Gebäude sich in sonniger und freundlicher Lage befinde, dass zirka 30 Jucharten Land zu der Anstalt gehören und dass dieselbe sich zu dem genannten Zwecke sehr gut eigne, namentlich auch deshalb, weil sie wegen der mit Rücksicht auf die Geschlechtertrennung vorgenommene Einteilung die Einführung des Familiensystems in der

Rettungsanstalt gestatte. Die baulichen Veränderungen werden auf 12,550 Fr. veranschlagt und überdies sind 5430 Fr. für die Vermehrung des Mobiliars in Aussicht genommen. Die Regierung überwies daraufhin das Geschäft an die Finanzdirektion, damit diese mit den Eigentümern in Kaufsverhandlungen trete. Zur grössern Sicherheit liess die Finanzdirektion durch einen fernern Sachverständigen, Herrn Grossrat Pulver, noch eine weitere Expertise vornehmen, die sich namentlich auf die innere Einrichtung und die nötige Mobiliarergänzung erstrecken sollte. Herr Pulver äussert sich ebenfalls dahin, dass die Anstalt für den geplanten Zweck sich sehr gut eigne, dass die Schatzung von 101,000 Fr. für die Liegenschaften den Verhältnissen entspreche und dass der Mobiliarwert, der von den Eigentümern auf 20,000 Fr. berechnet wurde, auf 15,850 Fr. taxiert werden könne; für die Ergänzung des Mobiliars seien 5700 Fr. nötig. Sie sehen, dass die verschiedenen Gutachten sich ungefähr decken und dass man daher annehmen darf, dass die wirklichen Kosten den Voranschlag nicht übersteigen werden. Die Eigentümer beanspruchen 100,000 Fr. für die Liegenschaft und 20,000 Fr. für das Mobiliar, die Expertisenschatzung geht auf 101,000 und 15,800 Fr. Man einigte sich auf einen Kaufpreis von 110,000 statt 116,800 Fr. Damit der Betrieb nicht allzusehr belastet wird, sollen 90,000 Fr. zu Lasten der Domänenkasse fallen, die übrigen 20,000 Fr. aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten bestritten werden. Die Kaufsumme übersteigt die Grundsteuerschatzung wesentlich, allein die letztere ist mit Rücksicht auf den wohltätigen Charakter offenbar niedrig gehalten. Auch dürfen die 110,000 Fr., die wir bezahlen, nicht etwa unter die Gemeinden verteilt werden, sondern müssen als Dotationsfonds für das Waisenhaus in Reconvilier dienen, der überdies von den Gemeinden auf 125,000 Fr. zu ergänzen ist. Dieser Fonds wird es ermöglichen, dass die Betriebsrechnungen des Waisenhauses in Zukunft ohne Defizit abgeschlossen werden können. Der Staat erreicht also einen doppelten Zweck: einmal kauft er zu einem relativ billigen Preise eine Anstalt, die er sowieso hätte bauen müssen und für die er kaum einen geeignetern Platz hätte finden können, und anderseits unterstützt er ein Waisenhaus, das ihm einen Teil seiner Lasten abnimmt.

Ausser den 20,000 Fr. an die Kaufsumme muss der Kranken- und Armenfonds mit einem weitern Beitrag von zirka 20,000 Fr. für die innere Einrichtung und die Mobiliarergänzung belastet werden, so dass dem Fonds im ganzen zirka 40,000 Fr. zu entnehmen wären. Wir sind jedoch einverstanden, dass ein Maximum festgestellt und gesagt werde, dass der Beitrag aus dem kantonalen Unterstützungsfonds in keinem Fall den Betrag von 45,000 Fr. übersteigen dürfe.

Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Eigentlich sollte Herr Hadorn über dieses Geschäft Bericht erstatten; da er aber abwesend ist, erlaube ich mir einige wenige Bemerkungen.

Die Staatswirtschaftskommission hat den Eindruck, dass der Kaufpreis etwas hoch sei, wir konnten uns jedoch dazu verstehen, demselben zuzustimmen, weil derselbe nicht den Gemeinden zur Verfügung gestellt wird, sondern einer zweiten Anstalt als Betriebsfonds zugute kommen soll . Wir stimmen also dem Antrage des Regierungsrates bei, nur schlagen wir vor, die Redaktion des regierungsrätlichen Vorschlages etwas abzuändern und an Stelle der lit. a zu sagen:

«a. 90,000 Fr. werden als Kaufpreis für Gebäude und Liegenschaft aus der Domänenkasse, 20,000 Fr. aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Ar-

menanstalten bezahlt;

b. Aus dem gleichen Fonds wird dem Regierungsrat ein Kredit bis auf 25,000 Fr. behufs Vornahme der nötigen Reparaturen, Installationen und Anschaffungen zur Verfügung gestellt.»

Mit dieser redaktionellen Abänderung empfehlen wir Ihnen die Annahme des Antrages des Regierungs-

rates.

M. Péquignot. Je ne prends pas la parole pour m'opposer à l'arrêté proposé par le gouvernement. Je tiens purement et simplement à faire une timide constatation. Je constate que les deux asiles pour enfants vicieux, garçons et filles dans le Jura, et dont la création est prévue par l'art. 107 de la constitution, sont placés dans la partie protestante du Jura. Quant aux quatre

districts catholiques, néant.

Monsieur le président et messieurs, il faut savoir un peu pourquoi on a choisi Loveresse pour y installer l'asile des jeunes filles vicieuses. Je crois le savoir. Il y a quelques années, des communes du val de Tavannes se sont contrariées et ont bâti, de concurrence avec la commune de Moutier un hospice de vieillards à Loveresse. Et maintenant que cet hospice de vieillards périclite il faut que nous tirions les marrons du feu. En d'autres termes, messieurs, nous devons acheter cet établissement très cher, c'est mon avis, nous payons en somme nous, état, les bêtises faites. Les autres districts, soit Delémont, soit Porrentruy, soit d'autres encore, auraient pu offrir un emplacement à bien meilleur compte, c'est ma conviction. Je pourrais en citer un dans le district de Delémont, que l'état aurait acquis à meilleur compte, mais je me borne à cette seule considération. Nous voulons bien avaler le pilule, comme nous en avons avalé bien d'autres déjà dans le cours de cette session. On a ajourné le projet de répartition des paroisses aux calendes grecques, la question du château de Porrentruy, question constituant à mes yeux une flagrante injustice, question anormale, j'allais dire scandaleuse mais je ne le dirai pas. Je me borne à faire cette déclaration et j'espère que lorsqu'on établira le budget de cet établissement l'on daignera tenir compte de la situation des pensionnaires catholiques, qui seront placés dans cet établissement.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

Der Redakteur: Zimmermann.

# Vierte Sitzung.

# Donnerstag den 18. Mai 1905,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Lohner.

Der Namensaufruf verzeigt 165 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 68 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Boss, Burri, Cueni, Dürrenmatt, Egenter, Hamberger, Hari, Jacot, Lanz (Trach-selwald), Lenz, Meyer, Morgenthaler (Langenthal), Neuenschwander (Oberdiessbach), Probst (Langnau), Schär, Scheurer, Schlatter, Seiler, Stauffer (Corgémont), Stauffer (Thun), Stettler, Vuilleumier, Will, Wyssmann; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Béguelin, Blanchard, Blösch, Boinay, Bourquin, Brahier, Buchmüller, Bühler (Frutigen), Choulat, Christeler, Citherlet, Comment, Cortat, Crettez, David, Dubach, Egli, Girardin, Glatthard, Graber, Gresly, Grosjean, v. Grünigen, Hadorn (Latterbach), Henzelin, Hostettler, Jäggi, Jaquet, Könitzer, Kuster, Lanz (Roggwil), Ledermann, Maurer, Mouche, Nyffenegger, Probst (Bern), Robert, Roth, Schenk, Schwab, Wälti, Witschi, Zaugg, Zehnder.

An Stelle des entschuldigt abwesenden Herrn Stauffer (Corgémont) wird Herr Grossrat Brand als provisorischer Stimmenzähler bezeichnet.

#### Tagesordnung:

Jurassische Rettungsanstalt für Mädchen; Erwerbung des Greisenasyls in Loveresse.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 260 hievor.)

M. Cuenat. J'avoue que je ne m'attendais pas à prendre la parole à l'occasion de la discussion sur l'organisation de nouveaux établissements d'éducation dans le Jura. Mais, messieurs, les paroles prononcées par mon collègue M. Péquignot, dans la séance d'hier, m'obligent d'abord à protester énergiquement contre l'intention qui les a dictées, et ensuite à vous donner aussi succinctement que possible des renseignements de nature à vous convaincre que les autorités supérieures du canton de Berne ne pouvaient guère augmenter le nombre d'établissements de charité dans le Jura catholique, où l'on constate continuellement des conflits. J'aurai l'honneur de vous prouver, messieurs, la vérité de mon assertion dans une autre prochaine séance, lorsque profitant de mes loisirs il m'aura été donné de pouvoir répondre à une brochure anonyme distribuée dernièrement aux membres du Grand Conseil et concernant l'orphelinat du château de Porrentruy.

Il serait facile, en y mettant un peu de bonne volonté et en se placant à un point de vue objectif, de faire disparaître ces luttes qui s'éternisent dans notre beau pays. Malheureusement je n'en ai pas l'espoir, au souvenir des luttes engagées depuis 1830 et qui se poursuivent encore de nos jours et qui risquent

de durer encore longtemps.

Je n'ai pas compris monsieur le député Péquignot lorsqu'il s'est plaint de ce que Porrentruy et Delémont étaient prétérités; il me permettra de lui rappeler que Porrentruy a l'école cantonale, l'école normale, une école d'agriculture et une école d'horlogerie; qu'au surplus l'état de Berne subventionne dans une large mesure l'orphelinat et l'hôpital qui rend de si grands services non seulement aux malades ressortissants du district, mais aussi à ceux de la frontière allemande et française. Nous ne refusons pas, comme c'est le cas en France, de recevoir les passagers qui peuvent avoir besoin de secours médicaux. Le Grand Conseil ne manquerait de manifester sa surprise si je venais, député d'une ville qui possède deux établissements de charité subventionnés assez largement par l'état, encore lui d'installer dans le district de Porrentruy la maison d'éducation des filles. Non, nous raisonnons autrement, nous disons qu'il est équitable que le district de Moutier qui, lui aussi a fait de grands sacrifices pour la construction de chemins de fer jurassiens figure à son tour dans la répartition des subsides accordés par l'état pour l'organisation d'établissements de ce genre.

Delémont a l'école normale des filles. Au cours de cette session vous voterez encore une subvention très importante pour l'orphelinat de cette ville.

Je ne comprends pas non plus que monsieur Péquignot ait eu l'idée d'adresser un reproche au gouvernement de ce qu'il aurait affecté une somme de 110,000 fr. pour l'acquisition du domaine destiné à l'établissement d'une maison jurassienne de discipline pour filles. Cet établissement appartient à toute une série de communes. Je n'ai pas eu l'occasion plus tôt de le voir, mais de mes renseignements il résulte qu'il se trouve dans une situation très convenable.

Monsieur Péquignot oublie que les communes intéressées ne toucheront pas le prix de vente, mais que ce capital est destiné à former un fonds qui restera annexé à cet établissement.

A mon avis, l'état a fait une bonne affaire et c'est bien à tort que monsieur Péquignot prétend qu'il a voulu favoriser les communes intéressées.

Je regrette encore une fois d'intervenir dans ce débat pour relever des expressions que l'on peut considérer comme offensantes et même comme calomnieuses à l'adresse du gouvernement, surtout, lorsqu'on prétend qu'il a eu des préférences pour certaines communes et que le Grand Conseil sanctionne

de pareils procédés.

Messieurs, j'ai l'honneur d'être membre du conseil d'administration de l'orphelinat de Porrentruy, depuis trente ans. J'ai été nommé en cette qualité par l'état en 1875, à une époque où cet établissement avait traversé une période malheureuse et perdu une partie de sa fortune. Mes collègues que cela pourrait intéresser pourront s'en rendre compte en lisant les débats du Grand Conseil du 11 avril 1877. Monsieur Hartmann, rapporteur du gouvernement, a exposé la situation dans toute sa vérité. Il insista pour que la plainte portée contre la sanction des statuts qui régissent encore actuellement l'orphelinat de Porrentruy fût confirmée, et afin que l'Etat puisse contribuer au rétablissement de la fortune compromise et travailler d'une manière aussi effective que possible à la prospérité de cet établissement.

Eh bien je puis le dire sans ostentation, lorsque le représentant de l'Etat est entré en fonctions à l'orphelinat de Porrentruy, il y avait à peine 20,000 francs de capitaux placés, tandis qu'aujourd'hui la fortune mobilière s'élève à 200,000 fr. J'aurai l'honneur, en réponse aux faits allégués dans la brochure anonyme dont je viens de parler de vous donner quelques détails sur les décisions et les comptes de

l'établissement.

L'administration de l'orphelinat de Porrentruy a tenu compte des vœux exprimés par le gouvernement. Non seulement elle a conservé la fortune de 1875, mais elle l'a encore augmentée dans une proportion considérable. Cela est d'autant plus heureux que l'on prévoyait depuis longtemps que la nouvelle loi sur l'assistance aurait pour conséquence la suppression des droits d'enregistrement, et partant, une diminution des ressources de l'établissement. Ce que l'administration a prévu est arrivé, mais, je le répète, le but que nous a indiqué le gouvernement a été atteint, grâce aussi à une subvention raisonnable que l'Etat a toujours accordé à cet établissement.

Le 28 février 1838 le Grand Conseil promulguait un décret par lequel il abandonnait le château de Porrentruy avec ses dépendances, aux communes du district, pour en faire non seulement un orphelinat, mais encore un asile de vieillards qui fut transporté, il y a quelques années, à St-Ursanne où il végète péniblement, tandis qu'il prospérait à Porrentruy, alors que la présence des vieillards rendait, au point de vue économique, de grands services, en travaillant à l'exploitation agricole. On a voulu supprimer cette organisation et séparer les deux établissements pour pouvoir y faire pénétrer l'élément congréganiste. A l'orphelinat de Porrentruy et dans l'intérêt de la paix l'administration avait consenti à laisser entrer trois trois religieuses, non pas pour tenir les écoles, mais pour exercer une certaine surveillance à la cuisine et sur les enfants.

Puisque mon collègue monsieur Péquignot a prononcé le mot de scandale, laissez moi lui répondre que je tiens à sa disposition ici à Berne, tous les protocoles de l'administration de l'orphelinat de Porrentruy depuis son ouverture, c'est à dire depuis 1841; que jamais un seul cas d'inmoralité n'a été signalé à l'administration; que dans une séance du conseil d'administration, son président monsieur Favrot, a interpellé les 9 membres, 4 conservateurs et 5 libé-

raux, sur la question de savoir s'il était à leur connaissance que des désordres quelconques se fussent produits dans l'établissement. Les 9 membres, y compris monsieur le Dr Crevoisier ont répondu que jamais il n'était parvenu à leur connaissance qu'un seul acte d'immoralité résultant de la présence des vieillards à l'orphelinat de Porrentruy, n'avait été signalé. Si malheureusement une scène scandaleuse s'est produite, mon collègue monsieur Péquignot sait qu'elle n'est imputable qu'à une malheureuse femme dont, pour le moment je veux taire le nom et les scandaleux exploits, à moins que monsieur Péquignot ne se déclare point édifié par les deux enquêtes administratives que je tiens à sa disposition. Je prouverai en temps et lieu que l'administration du château de Porrentruy a fait correctement son devoir, qu'elle n'a toléré aucun abus, qu'elle n'a jamais eu en vue que le bien et la prospérité de l'hospice des vieillards et des orphelins confiés à ses soins. L'orphelinat de Porrentruy peut recevoir 120 orphelins, et 10 à 12 grandes salles sont disponibles, ainsi que cela résulte du rapport de monsieur Schaffroth, dont on ne contestera pas la compétence. Tout cela n'a pas empêché qu'on a travaillé avec tenacité à la désorganisation de l'orphelinat et de l'hospice des vieillards en transférant ces derniers à St-Ursanne, et en organisant un orphelinat de filles à Miserez, malgré le refus de l'Etat de sanctionner les statuts de ce nouvel établissement.

Eh bien, messieurs, je n'hésite pas à le dire, c'est une guerre que l'on fait à l'élément laïque; on veut absolument introduire dans nos établissements de charité des congréganistes; on ne veut pas tenir compte des efforts que l'administration actuelle fait pour procurer une bonne instruction, une éducation convenable à la jeunesse. Abstraction faite de mon humble personne, je peux affirmer que mes collègues mon-sieur Weber, notaire, monsieur Metthée, administrateur postal de Porrentruy, monsieur Maillat, maire, et monsieur Schaller, un éducateur très estimé dans notre canton et ancien directeur de l'école normale, je tiens à leur rendre cette justice dans cette circonstance, ont fait comme membres de l'administration de l'orphelinat de Porrentruy tout leur devoir et d'une manière complètement désintéressée. Il est bon de savoir que dans cet établissement les ressources permettent d'équilibrer le budget, grâce à la subvention de l'Etat que le Grand Conseil a bien voulu porter à 1900 il y a deux ans, ensuite de la proposition que je lui ai faite.

Je termine, messieurs, en disant que je comprends donc parfaitement que les autorités ne soient pas disposées à augmenter le nombre des établissements similaires dans la partie catholique du Jura, alors que dans le Jura sud on ignore des conflits du genre de ceux dont nous sommes témoins dans le Jura nord.

Un dernier mot. Je regrette d'avoir été obligé d'entrer dans les détails qui précèdent mais je devais répondre à un mot peu parlementaire que monsieur le député Péquignot n'a pas voulu dire, mais qu'il a prononcé quand même, lorsqu'il a qualifié la décision du Grand Conseil renvoyant à plus tard la discussion du projet de loi sur la réorganisation des paroisses catholiques et du projet de décret de réorganisation de l'orphelinat de Porrentruy, de mesure injuste et scandaleuse.

Ce n'est pas le moment de discuter le projet de décret du Conseil-exécutif concernant la réorganisation de l'orphelinat de Porrentruy, mais cependant et pour répondre aux insinuations malveillantes de monsieur le député Péquignot, qu'il me soit permis de relever le langage tenu par monsieur S. Stoss, ancien juge à la Cour suprême, expert nommé par le gouvernement pour présenter un rapport sur la situation légale de l'orphelinat de Porrentruy.

« C'est, dit monsieur Stoss, grâce à une sage admi-« nistration que la fortune du château s'est consi-« dérablement augmentée au cours des vingt dernières « années. »

(Dank der guten Verwaltung hat sich das Vermögen der Anstalt im Laufe der letzten 20 Jahre bedeutend vermehrt.)

Cette appréciation est juste, car tandis qu'en 1881 la fortune de l'orphelinat de Porrentruy était de 182,345 fr. 50, elle atteignait en 1902 la somme de 362,723 fr. 60.

Cette opinion exprimée loyalement par monsieur Stoss prouve suffisamment que tout le bruit que l'on fait autour de la question de la réorganisation de l'orphelinat de Porrentruy n'est qu'une manœuvre politique qui me remet en mémoire le conseil qu'un chef du parti ultramontain donnait à la presse à sa dévotion, lorsqu'il dirait: «Criez toujours et toujours plus fort, c'est le seul moyen de vous faire entendre à Berne »

Aujourd'hui on crie encore et on va même jusqu'à injurier le gouvernement et le Grand Conseil. L'avenir nous dira qui avait raison, et je vis dans la plus intime conviction que pour l'autorité législative du canton les opprimés ne sont pas ceux qui crient à la persécution.

Präsident. Ich möchte die weitern Herren Redner bitten, die Geduld des Rates nicht allzusehr in Anspruch zu nehmen und sich nicht so sehr vom Gegenstand zu entfernen, wie es die beiden letzten Redner getan haben. Wir haben noch eine Reihe von Traktanden zu erledigen und es wird allgemein gewünscht, dass die Session heute vormittag zu Ende geführt werde.

Ritschard, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich werde mich ganz kurz fassen. Die Mahnung des Herrn Präsidenten wäre für mich jedenfalls nicht nötig gewesen, wohl aber wahrscheinlich eher für meinen Herrn Vorredner, der sich allerdings vom Gegenstand entfernt hat; übrigens hätte das Präsidium die Mittel in der Hand gehabt, die Diskussion in die richtige Bahn zu lenken.

Die Anhänger des römisch-katholischen Glaubens beklagen sich darüber, dass die Rettungsanstalt für Knaben in Sonvilier errichtet wurde und nun diejenige für Mädchen ebenfalls im protestantischen Jura untergebracht werden soll. Demgegenüber möchte ich doch bemerken, dass in der Anstalt in Sonvilier für die römisch-katholischen Zöglinge in durchaus hinreichender Weise gesorgt wird. Erst vor wenigen Tagen erklärte mir der römisch-katholische Geistliche von St. Immer, der in der Anstalt Sonvilier funktioniert, auf mein spezielles Befragen, dass sie vollständig zufrieden seien, es sei eine schöne Zahl von katholischen Glaubensgenossen in der Anstalt Sonvilier untergebracht und sie haben nichts zu reklamieren, sondern befinden sich vollständig wohl. Sie sehen daraus,

dass dort keine kulturkämpferische Propaganda getrieben wird und so wird es auch in der neuen Anstalt in Loveresse gehalten werden. Wenn man es auf kulturkämpferische Propaganda abgesehen hätte, würde man den Zweck viel eher erreichen, wenn diese reinen Staatsanstalten mitten in katholischen Gegenden errichtet würden. Die Herren dürfen also in dieser Richtung durchaus beruhigt sein.

Der Antrag des Regierungsrates wird in der abgeänderten Fassung der Staatswirtschaftskommission stillschweigend angenommen.

Beiträge aus dem Kranken- und Armenfonds an die Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf, an die jurassische Anstalt für Unheilbare (Gottesgnad) in Neuenstadt und an das Orphelinat für Mädchen in Delsberg.

(Siehe Nr. 19 der Beilagen.)

Ritschard, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich in dem vorliegenden Geschäft, das die Verabreichung von Beiträgen aus dem Armen- und Krankenfonds an drei verschiedene Anstalten betrifft, ziemlich kurz fassen, da in dem gedruckten Vortrage der Armendirektion hierüber eingehend Bericht erstattet ist.

Im Kanton Bern ist für die schwachsinnigen Kinder in unzureichendem Masse gesorgt. Die Privatanstalt Weissenheim kann lange nicht so viele Zöglinge aufnehmen, als das Bedürfnis erheischt. Die Notwendigkeit der Errichtung einer neuen Anstalt machte sich daher schon lange geltend. Zuerst kam die Angelegenheit im Amtsbezirk Konolfingen zur Sprache und es bestand ursprünglich die Absicht, für denselben eine eigene Anstalt zu gründen. Allein bei näherer Prüfung gelangte man zu der Ueberzeugung, dass es zweckmässiger sei, wenn die Anstalt auf einen breitern Boden gestellt würde und es taten sich 110 Gemeinden aus dem Oberaargau, Seeland, Emmental und dem Amtsbezirk Seftigen zum Zwecke der Gründung einer Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf und ihres spätern Betriebes zusammen. Der Kostenvoranschlag für den Bau und die Einrichtung der Anstalt beträgt 240,000 Fr.; daran sind bereits 80,000 Fr. aufgebracht. Die Anstaltsdirektion stellt nun das Gesuch, es möchte der Genossenschaft ein Staatsbeitrag in der Höhe der ungedeckten Kosten zugewendet werden. Wir haben seinerzeit die Anstalten in Enggistein und Oberbipp mit 80% dotiert und wir halten es für angemessen, dass im vorliegenden Falle ein gleich hoher Beitrag verabfolgt werde, was eine Summe von 192,000 Fr. ausmachen würde. Von diesem Betrag gehen die 30,000 Fr. ab, die der Staat aus der Bundesschulsubvention bereits entrichtet hat, so dass noch 162,000 Fr. zu leisten wären. Wir schlagen Ihnen vor, diesen Betrag aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten in sechs Jahresraten von je 27,000 Fr. zu verabfolgen. Damit wird die Gründung der Anstalt ermöglicht. Später werden wir allerdings

noch bezüglich des Betriebes zu beschliessen haben; doch kann jetzt schon gesagt werden, dass die 110 Gemeinden sich verpflichtet haben, jährlich 5 Rp. per Kopf der Bevölkerung an die Betriebskosten beizutragen.

Zur Orientierung füge ich bei, dass auf dem Gebiete des Schwachsinnes drei verschiedene Grade unterschieden werden: 1. die absolut Bildungsunfähigen, die einfach verpflegt werden müssen und für die in Bellelay eine besondere Abteilung besteht; 2. die Schwachbegabten, die den geistig Normalen am nächsten stehen, aber doch nicht in den gewöhnlichen Schulen unterrichtet werden können, weshalb man an einigen Orten angefangen hat, für sie Spezialklassen zu errichten; 3. die Schwachsinnigen im engern Sinn, die zwischen den beiden genannten Kategorien stehen, bei denen noch eine Spur von Intelligenz und geistiger Anlage vorhanden ist und die, namentlich wenn sie in Anstalten untergebracht werden, durch eine sorgfältige individuelle Behandlung auf eine höhere Stufe geistiger Entwicklung emporgehoben und zu brauchbaren Menschen herangebildet werden können. Für diese letztere Kategorie soll die Anstalt in Burgdorf errichtet werden und es ist an der Zeit, dass wir diesen Schritt tun, nachdem andere Kantone und Länder uns in dieser Richtung weit vorausgegangen sind.

Die zweite zu unterstützende Anstalt ist diejenige für Unheilbare für den protestantischen Jura in Neuenstadt. Derartige Anstalten, die sämtlich Filialen der von der bernischen Landeskirche ins Leben gerufenen Gesamtgenossenschaft «Gottesgnad» sind, bestehen zurzeit im alten Kanton in Beitenwil, Koppigen, Spiez und Mett. Nun hat sich auch der protestantische Jura zusammengetan, um eine Filiale zu gründen. Die Statuten sind erlassen und es sind auch bereits eine schöne Zahl von Beiträgen im Betrag von etwas über 70,000 Fr. zusammengebracht. Allein auch diese Anstalt kann nicht ins Leben treten, wenn sie nicht vom Staat einen Beitrag an die Baukosten erhält. Die Kosten des für 65 Kranke berechneten Gebäudes samt Mobiliar betragen 192,000 Fr. Wenn der Staat eine Subvention von 50% verabfolgt, würde sich nach Abzug der bereits zusammengebrachten Beiträge noch ein Fehlbetrag von 26,000 Fr. ergeben, der aber von den Gemeinden und der Privatwohltätigkeit mit Sicherheit aufgebracht werden wird. Die Anstalt würde dann vollständig schuldenfrei sein und nur für die Betriebskosten aufzukommen haben. Wir beantragen Ihnen, einen Beitrag von  $50\,^{0}/_{0}$  der Gesamtkosten, im Maximum 96,000 Fr., zahlbar in sechs Jahresraten von 16,000 Fr., zu bewilligen.

Die dritte Anstalt ist das Orphelinat für Mädchen für den Amtsbezirk Delsberg in Delsberg. Bereits früher haben sich die Gemeinden den Amtes Delsberg zusammengetan, um ein Waisenhaus für Knaben zu gründen und heute soll nun auch ein solches für Mädchen errichtet werden. Die Notwendigkeit dieser Anstalt kann nicht bestritten werden. Es ist im Jura mehr Uebung, die Kinder in Anstalten, statt in Familien unterzubringen; die Verhältnisse und Anschauungen sind in dieser Beziehung dort andere als im alten Kanton. Die Kosten des Mädchenwaisenhauses werden auf 195,000 Fr. veranschlagt. Die Gemeinden stellen das Gesuch, man möchte ihnen wie den Anstalten in Enggistein und Oberbipp, einen Beitrag von 80% bewilligen. Allein die beiden letztern sind Privatanstalten, wo die Privatwohltätigkeit die Hauptsache leisten

muss, während das Orphelinat in Delsberg auf sämtlichen Gemeinden des Amtsbezirks ruht. Diese verfügen namentlich aus den Burgergütern über sehr bedeutende Hilfsmittel, so dass der Staatsbeitrag an die Notarmenpflege des Amtes Delsberg bloss 600 Fr. beträgt. Wir finden, dass unter den gegebenen Verhältnissen ein Beitrag von  $60\,^0/_0$  an das Orphelinat genüge und wir beantragen Ihnen, diesen Beitrag von 117,000 Fr. ebenfalls in sechs Jahresraten von 19,500 Fr. zur Auszahlung gelangen zu lassen.

Der Kranken- und Armenfonds beträgt gegenwärtig nach Abzug des an die Anstalt in Loveresse bewilligten Beitrages noch rund 750,000 Fr.; 500,000 Fr. dürfen nicht angegriffen werden, so dass noch 250,000 Fr. frei bleiben. Die Gesamtsumme der hier beantragten Subventionen macht aber 375,000 Fr. aus, so dass sich also ein Defizit von 125,000 Fr. ergibt. Dieser Umstand verhindert uns, die Beiträge, wie es bisher üblich war, sofort auszurichten, sondern sie müssen in sechs jährlichen Ratenzahlungen verabfolgt werden. Auf diese Weise kann ein Defizit vermieden werden. Dem Fonds fliessen jährlich an Einnahmen zu: 20,000 bis 30,000 Fr. an Zins, 20,000 Fr. aus dem Kredit für im Armenwesen besonders belastete Gemeinden und 20,000 bis 25,000 Fr. aus dem Ertrag der Erbschaftsund Schenkungssteuer, zusammen 60,000 bis 75,000 Fr. Damit sind die Mittel geschaffen, um die jährlichen Ratenzahlungen leisten und auch den in der Zukunft noch eintretenden Bedürfnissen begegnen zu können. Sie können also ruhig die in Aussicht genommenen Beiträge bewilligen.

Das sind die wenigen Bemerkungen, zu denen ich mich veranlasst sah. Im übrigen empfehle ich Ihnen die Annahme der in der gedruckten Vorlage enthaltenen Anträge.

Müller (Gustav), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Regierung legt drei verschiedene Geschäfte in einer gemeinsamen Vorlage vor, die dem gleichen Zweck der Armen- und Krankenpflege dienen und die auch aus der gemeinsamen Quelle des Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenpflege finanziert werden sollen. Dieses Vorgehen ist ohne weiteres zu begrüssen, weil sonst die Gefahr besteht, dass ein Projekt, das früher reif wird als andere, aus diesem Fonds subventioniert wird und dann für die spätern Bedürfnisse nichts mehr vorhanden ist, während eine gemeinsame Vorlage eine zusammenfassende Beurteilung der Finanzierung der verschiedenen Beiträge ermöglicht. Es empfiehlt sich um so mehr, in dieser Weise vorzugehen, weil wir in dem Fonds nur noch über beschränkte Mittel verfügen. Wie bereits mitgeteilt wurde, beträgt derselbe zurzeit bloss noch rund 750,000 Fr, von denen 500,000 Fr. nicht angetastet werden dürfen, so dass nur über 250,000 Fr. verfügt werden kann, während die Subventionierung der drei vorliegenden Geschäfte 375,000, also 125,000 Fr. mehr beansprucht. Die Regierung schlägt eine Finanzierung vor, welche von einem Angreifen der unantastbaren 500,000 Fr. Umgang nimmt und doch die Ausrichtung der vollen 375,000 Fr. gestattet. Dies geschieht dadurch, dass die Auszahlung der Beiträge auf sechs Jahre verteilt wird. Zur Deckung der hiefür nötigen Jahresquote von 62,500 Fr. stehen zur Verfügung: die jährlichen Kapitalzinse des Fonds mit 20,000 bis 30,000 Fr., der Beitrag aus dem Kredit für besonders belastete Gemeinden mit 20,000 Fr. per Jahr und die  $3\,^0/_0$  des Ertrages der Erbschafts- und Schenkungssteuer im Betrag von 20,000 bis 25,000 Fr.

In der Staatswirtschaftskommission gab namentlich die Frage zur Diskussion Anlass, ob im gegenwärtigen Moment auf ein Geschäft eingetreten werden könne, bei dem auf die Bestimmung eines Gesetzes abgestellt wird, das die Volksabstimmung noch gar nicht passiert hat und von dem wir nicht wissen, ob es angenommen wird oder nicht. Es ist deshalb jedenfalls vorsichtiger, diesen Punkt vorderhand nicht in Berücksichtigung zu ziehen und zu prüfen, wie sich die Sache ohne den Beitrag aus der Erbschaftsund Schenkungssteuer macht. Es würden ausserdem jährlich 40,000 bis 50,000 Fr. zur Verfügung stehen. Wenn wir auch nur das Minimum von 40,000 Fr. in Berechnung ziehen, so macht das in sechs Jahren einen Betrag von 240,000 Fr. aus, so dass dann noch 135,000 Fr. zu decken wären. Dieser Betrag kann aber unter allen Umständen aus den noch verfügbaren 250,000 Fr. des Fonds aufgebracht werden, wobei dann immer noch 115,000 Fr. für andere Zwecke verwendet werden könnten. Wenn inzwischen das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz angenommen werden sollte, so können die 3% ohne weiteres zur Aeufnung des Fonds dienen, so dass man in etlichen Jahren wieder eine beträchtliche Summe bei einander hätte. Wir halten dafür, dass die Finanzierung auf dieser Basis in soliderer Weise erfolgt und wir beantragen Ihnen daher, in diesem Sinn auf die Vorlage einzutreten.

Ueber die einzelnen Geschäfte sind Sie durch die Vorlage der Armendirektion und die mündliche Berichterstattung des Herrn Regierungsrat Ritschard hinlänglich orientiert worden. Die Notwendigkeit und Dringlichkeit aller drei Geschäfte war in der Staatswirtschaftskommission unbestritten. Bezüglich der Dringlichkeit der Anstalt in Burgdorf mache ich speziell darauf aufmerksam, dass laut einer im Jahre 1897 vorgenommenen Zählung es in der Schweiz damals 2615 schwachsinnige Kinder gab, von denen 702 auf den Kanton Bern entfielen. Wenn diese Kinder für das praktische Leben gewonnen werden sollen, so müssen sie unbedingt eine ihren geistigen Fähigkeiten angepasste, individuelle Erziehung bekommen. Diesem Zweck dient zurzeit im Kanton Bern einzig die Anstalt Weissenheim, die im Maximum 35 Kinder aufnehmen kann. Es ist daher dringend geboten, auf diesem Gebiet einen Schritt vorwärts zu machen, und es kann zum vornherein gesagt werden, dass auch mit dem Ausbau der Anstalt in Burgdorf, die alsdann 120 Zöglingen Raum gewähren wird, noch nicht allen Bedürfnissen Rechnung getragen wird und dass in andern Landesteilen noch ein Mehreres zu tun übrig bleibt. Doch wird mit der Errichtung der Anstalt in Burgdorf dem dringendsten Bedürfnis abgeholfen. Dieselbe wird in erster Linie den 110 der Genossenschaft angehörenden Gemeinden zugute kommen. Es soll aber hier mit aller Deutlichkeit erklärt werden, dass, wenn die Kinder der Genossenschaftsgemeinden versorgt sind und dann noch weitere Plätze frei sind, gegen Entrichtung des reglementarischen Kostgeldes auch Kinder aus andern Gemeinden aufgenommen werden sollen. In den Statuten ist das nicht ausdrücklich vorgesehen, sondern es wird nur gesagt, dass andern Gemeinden gegen die statutarischen Beiträge an den Bau und Betrieb der Anstalt der Beitritt zu der Genossenschaft offen gehalten werde. Wir erklären hier aber ausdrücklich, dass nebstdem auch denjenigen Gemeinden, die der Genossenschaft nicht angehören, die Versorgung ihrer schwachsinnigen Kinder in der Anstalt in Burgdorf möglich sein soll, wenn genügend Platz vorhanden ist.

Ueber die beiden andern Anstalten kann ich mich kurz fassen. Die Notwendigkeit der Anstalt für Unheilbare in Neuenstadt und des Orphelinat für Mädchen in Delsberg kann ebenfalls nicht bestritten werden. Bezüglich der Höhe der Beiträge ist nur eine scheinbare Ungleichheit vorhanden. Dieselben wurden nach sorgfältiger Abwägung der Verhältnisse für die Anstalt in Burgdorf auf 80 0/0, für diejenige in Neuenstadt auf 50 % und für diejenige in Delsberg auf 60 % bemessen. Für die letztere wurde von den Interessierten allerdings ein Beitrag von  $80\,^{\rm o}/_{\rm o}$  verlangt, allein mit der Verabfolgung eines solchen von  $60\,^{\rm o}/_{\rm o}$  kann der Staat seine Pflicht als erfüllt betrachten, da die dortigen Gemeinden im Armenwesen nur mässig belastet sind und über bedeutende Hilfsmittel aus den Burgergütern verfügen. — Wir beantragen Ihnen die unveränderte Annahme der regierungsrätlichen Anträge.

Scherz. Ich bin mit dem Herrn Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission durchaus einverstanden, dass jetzt schon ausdrücklich erklärt werden soll, dass, wenn Platz vorhanden ist, auch Kinder aus solchen Gemeinden, die der Genossenschaft nicht angehören, in der Anstalt in Burgdorf aufgenommen werden müssen und zwar möchte ich beifügen, dass dies zum gleichen Kostgeld zu geschehen habe, welches die Genossenschaftsgemeinden bezahlen müssen, denn sonst könnte durch hohe Kostgelder, wie es sogar bei Bezirksspitälern vorzukommen pflegt, die Versorgung schwachsinniger Kinder aus andern Gemeinden verunmöglicht werden.

In dem Antrage des Regierungsrates heisst es unter Ziffer 4: « Die Armendirektion und der Regierungsrat haben in geeigneter Weise dahin zu wirken, dass die Gemeinden der seeländischen, oberaargauischen und emmentalischen Amtsbezirke, welche der bestehenden Genossenschaft noch nicht beigetreten sind, zum Beitritt veranlasst werden. » Das ist sehr gut, aber anderseits ist nicht einzusehen, warum einzig diese Gemeinden dazu verhalten werden sollen. Ich hätte es begrüsst, wenn gesagt worden wäre, dass, wenn die Anstalt in Burgdorf ganz besetzt sein und das Bedürfnis nach weitern Anstalten sich zeigen wird, auch die Gemeinden anderer Landesteile und Amtsbezirke vom Regierungsrat und von der Armendirektion zur Gründung solcher Anstalten zu veranlassen seien.

Ich enthalte mich der Stellung eines bestimmten Antrages, glaube aber, dass es nötig gewesen sei, die gemachten Bemerkungen hier anzubringen.

v. Wattenwyl. Die Bemerkungen des Herrn Scherz wurden in der Staatswirtschaftskommission ebenfalls vorgebracht. Allein es ist nicht wohl denkbar, dass diejenigen Gemeinden, die an die Gründung und den Betrieb der Anstalt Beiträge zu leisten sich verpflichtet haben, gegenüber den andern Gemeinden, die nichts leisten wollten, keinen Vorteil geniessen. Solange Platz vorhanden ist, wird sich niemand dagegen sträuben, auch aus andern Gemeinden Kinder aufzuneh-

men; aber es wäre nicht recht und billig, wenn so vorgegangen werden müsste, wie Herr Scherz im Sinn hat. Das würde höchstens dazu führen, dass die Gemeinden, die sich für zehn Jahre gebunden haben, ihre Beiträge wieder zurückziehen würden.

Ritschard, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich pflichte der Auffassung des Herrn v. Wattenwyl vollständig bei. Die Gemeinden, welche die Lasten der Gründung und auch des Betriebes der Anstalt auf sich nehmen, sollen unter Umständen gewisse Vorteile haben. Jede Gemeinde, die der Genossenschaft beitritt, zahlt an die Errichtungskosten der Anstalt einen Beitrag von 30 Rp. per Einwohner, während die übrigen Gemeinden an die Gründungskosten nichts beitragen. Es wird sich daher durchaus rechtfertigen, wenn diesem Umstand bei der Normierung der Kostgelder Rechnung getragen und von den Gemeinden, die dem Verband nicht beigetreten sind, während sie dabei sein könnten, etwas mehr verlangt wird. Gerade diejenigen Amtsbezirke wie Signau und Trachselwald, die notorisch am meisten schwachsinnige Kinder aufweisen, haben die Sache einfach von der Hand gewiesen. Vom Amt Wangen ist eine einzige Gemeinde beigetreten und in andern Gemeinden wurde gegen die Anstalt sogar eine Art Kampagne eröffnet, an deren Spitze ein Schulinspektor sich stellte. Angesichts solcher Tatsachen hiesse es einfach den Unverstand, die Engherzigkeit und Knorzerei einzelner Gemeinden prämieren, wenn man sie in allen Teilen den der Genossenschaft beigetretenen Gemeinden gleichstellen wollte. Die letztern dürften vorangehen und das Risiko übernehmen und die andern könnten dann nachher einfach verlangen, dass ihre Kinder zu den nämlichen Bedingungen wie diejenigen der erstern aufgenommen würden! Das geht entschieden zu weit. Man wird ja auch diese Kinder, soweit der Platz es gestattet, aufnehmen, man wird in der Ausführung weitherzig sein, aber man wird in den Statuten dem erwähnten Unterschied doch Rechnung tragen und den Gemeinden, die für die Gründung der Anstalt Opfer gebracht haben, nicht zumuten wollen, dass sie andern, die nichts leisten wollten, die Kastanien aus dem Feuer holen.

Scherz. Ich halte meine Auffassung für die richtigere. Der Staat gibt an die Anstalt in Burgdorf einen Beitrag von 80 %. Die Leistungen der Genossenschaftgemeinden sind also nur bescheidene und denselben wird genügend Rechnung getragen, wenn diesen Gemeinden das Recht eingeräumt wird, dass ihre Kinder in erster Linie in der Anstalt Aufnahme finden sollen. Wenn für die andern Kinder ein erhöhtes Kostgeld verlangt wird, so wird ihnen dadurch der Eintritt in die Anstalt vielfach verunmöglicht, denn die Knorzerei vieler Gemeinden ist ja bekannt, die wegen ein paar Franken mehr oder weniger sich zu einer richtigen Versorgung der betreffenden Kinder nicht entschliessen können. Ich halte es also mit Rücksicht auf den hohen Staatsbeitrag für durchaus gerechtfertigt, dass wir verlangen, dass die Kinder der nicht beigetretenen Gemeinden zu dem nämlichen Kostgeld wie die andern aufgenommen werden, sofern Platz vorhanden ist. Sollte diesem Verlangen nicht entsprochen werden, so müsste dann allerdings die Armendirektion und der Regierungsrat veranlasst werden, dahin zu wirken, dass auch andere Landesteile und Amtsbezirke derartige Anstalten ins Leben rufen.

Die Anträge der vorberatenden Behörden werden stillschweigend angenommen.

# Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 141 gültigen Stimmen (erforderliche <sup>2</sup>/<sub>3</sub>-Mehrheit: 94) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

- 1. Paul Tinus Johann Friedrich Martin Janus Christensen, von Thorup, Dänemark, Steindrucker, wohnhaft in Bern, geboren am 23. September 1866, verheiratet mit Anna Maria geb. Schaller, geboren am 23. November 1875, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Mirchel zugesichert ist mit 127 Stimmen.
- 2. Dr. jur. Friedrich Otto Richard Nippold, von Jena, Sachsen-Weimar, Direktor der New-York-Lebensversicherungsgesellschaft, wohnhaft in Bern, geboren am 21. Mai 1864, verheiratet mit Pauline geb. Bösiger, geboren am 30. Mai 1867, kinderlos, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Untersteckholz zugesichert ist mit 127 Stimmen.
- 3. Karl Heimsch, von Plieningen, Oberamt Stuttgart, Württemberg, Buchbindermeister, wohnhaft seit zwanzig Jahren in Bern, geboren am 5. Juni 1866, verheiratet mit Anna Maria geb. Hofer, geboren am 6. Januar 1868, Vater von fünf minderjährigen Kindern, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Walkringen zugesichert ist mit 127 Stimmen.
- 4. Rudolf Schmid, von Willigen, Kanton Aargau, Inhaber eines Spenglerei- und Mercerie-Geschäftes, wohnhaft seit 1888 in Bern, geboren am 15. Dezember 1865, verheiratet mit Rosina Maria geb. Ebersold, geboren am 25. Mai 1865, kinderlos, welchem das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Belp zugesichert ist mit 136 Stimmen.
- 5. Gottlob Friedrich Binder, von Rutesheim, Württemberg, Schneidermeister, wohnhaft seit 1897 in Biel, geboren am 6. Juli 1864, verheiratet mit Mathilde Pauline geb. Schuler, geboren am 5. September 1873, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Peuchapatte zugesichert ist mit 127 Stimmen.
- 6. Ernst Friedrich Dreher, von Ehingen, Württemberg, Mechaniker, wohnhaft in Hilterfingen, geboren in Thun am 25. November 1874, verheiratet mit

Anna Barbara geb. Rupp, geboren am 18. März 1874, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Goldiwil zugesichert ist — mit 128 Stimmen.

- 7. Emil Xavier Frézard, von Glay (Doubs, Frankreich), Pierriste, wohnhaft seit 18 Jahren in Courtemaîche, geboren am 3. Januar 1876, verheiratet mit Marie Célina geb. Faivre, geboren am 26. August 1880, Vater zweier minderjähriger Kinder, welchem das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Courtemaîche zugesichert ist mit 129 Stimmen.
- 8. Alphons Eduard Fallot, von Beaucourt, Frankreich, Visiteur in der Ebauchesfabrik in Sonceboz, wohnhaft daselbst seit 1881, geboren am 21. Januar 1868, verheiratet mit Elise Aline geb. Schmidt, geboren am 30. Juni 1867, Vater zweier minderjähriger Kinder, welchem das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Epiquerez zugesichert ist mit 128 Stimmen.
- 9. Hermann Emil Beck, von Kirchberg, Königreich Sachsen, Fabrikant, wohnhaft seit 1901 in Biel, geboren am 9. März 1862, verheiratet mit Hulda geb. Reuter, geboren am 22. Mai 1865, Vater von fünf minderjährigen Kindern, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Renan zugesichert ist mit 127 Stimmen.

# Bern, Oberseminar; Möblierung.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Das vorliegende Geschäft steht nicht auf dem Traktandenverzeichnis, ist aber dringlicher Natur, da das Oberseminar, das gegenwärtig im Bau begriffen ist, nächsten Herbst bezogen werden soll und bis dahin möbliert sein muss. Ich erhielt die Liste der nötigen Anschaffungen erst vor einigen Tagen von der Seminardirektion zugestellt. Der Voranschlag, der sich auf 37,000 Fr. belief, wurde der Baudirektion zur Prüfung unterbreitet. Sie spricht sich dahin aus, dass noch mehr Anschaffungen gemacht werden müssen, als die betreffende Liste vorsieht, da verschiedenes von der Seminardirektion vergessen worden sei. Anderseits hat die Regierung noch nicht untersuchen können, ob alle auf der Liste figurierenden Gegenstände absolut notwendig sind und sie behält sich vor, darüber nach näherer Prüfung speziell Beschluss zu fassen. Die zu machenden Ausgaben betreffen die Anschaffung von Wandtafeln und die Errichtung von Böden vor denselben, Glasschränke für die physikalischen und chemischen Sammlungen, Tische und Bestuhlung, Turngeräte, Musikinstrumente, Lehrmittel für die Bibliothek und so weiter. Wie gesagt, wird die Regierung genau prüfen, ob alles nötig ist, das Nötige aber bewilligen, da das Seminar recht ausgestattet werden soll. Verschiedene Gegenstände, wie zum Beispiel physikalische Instrumente, Bibliothek und dergleichen sind schon vorhanden, aber wir müssen dieselben doppelt haben, weil in Hofwil zum Teil der gleiche Unterricht wie in Bern erteilt wird.

Wir stellen Ihnen den Antrag, es möchte der Regierung ein Kredit von 40,000 Fr. bewilligt werden, über deren Verwendung wir Ihnen später Rechnung ablegen werden. Der Beschlussesentwurf, den wir Ihnen vorlegen, lautet folgendermassen:

«Dem Regierungsrat wird für die Möblierung des neuen Oberseminars in Bern ein Extrakredit von 40,000 Fr. pro 1905 bewilligt in dem Sinne, dass die Verteilung dieses Kredites eines Beschlusses des Regierungsrates bedarf,»

Die Erziehungsdirektion wird in den nächsten Tagen dem Regierungsrat über die verschiedenen Anschaffungen definitive Anträge stellen. Wir werden dann, wie bei der Möblierung der Hochschule, für diejenigen Gegenstände, für die es passt, eine öffentliche Konkurrenz ausschreiben und uns versichern, dass wir gute Ware bekommen, bevor wir die Anschaffungen machen. — Ich empfehle Ihnen die Annahme des verlesenen Beschlussesentwurfes.

Müller (Gustav), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das vorliegende Geschäft ist nicht so vorbereitet, wie die Wichtigkeit des Gegenstandes und die Höhe des zu bewilligenden Kredites verlangen würde, weil die Vorlage der Seminardirektion viel zu spät an die Regierung gelangte, als dass ihrerseits eine gründliche Prüfung derselben hätte stattfinden können . Die Seminardirektion reichte ihre Vorlage am 4. Mai ein und am 7. Mai konnte die Finanzdirektion davon Kenntnis nehmen. Sie veranlasste eine oberflächliche Prüfung durch die Baudirektion, die am 10. Mai in den Besitz des Geschäftes gelangte und konstatierte, dass eine Reihe absolut notwendiger Gegenstände vergessen waren. Sie beziffert die Ausgaben für die fehlenden Gegenstände auf zirka 3000 Fr., so dass der Kostenvoranschlag, der in der ur-sprünglichen Vorlage auf 37,000 Fr. berechnet war, von der Regierung am 15. Mai auf 40,000 Fr. erhöht wurde. Am gleichen Tage wurde das Geschäft der Staatswirtschaftskommission überwiesen, der es selbstverständlich auch nicht möglich war, es einer nähern Prüfung zu unterziehen. Trotzdem beantragen wir Ihnen, den Kredit zu bewilligen. Denn wir befinden uns in einer Zwangslage, da das jetzige Seminar auf Ende Juli geräumt und das neue auf 1. August bezogen werden muss; bis dahin muss natürlich das neue Mobiliar angeschafft sein. Es ist jetzt bereits die höchste Zeit, die Bestellungen aufzugeben, damit sie bis Ende Juli ausgeführt werden können. Wir können den Kredit von 40,000 Fr. gleichwohl ohne grosse Bedenken bewilligen, weil die Regierung formell zusichert, dass der Kostenvoranschlag nachträglich noch einer gründlichen Durchsicht unterzogen und so viel als möglich auf Ersparnisse hingezielt werden soll. Es sind da einige Gegenstände angeführt, deren Notwendigkeit nicht über alle Zweifel erhaben ist. Die Regierung wird Gelegenheit haben, die Angelegenheit näher zu prüfen und wenigstens die nötigen Gegenstände zu bestellen. Der Kredit wird der Regierung bewilligt, die dann auf Grund eines eingehenden Berichtes der Unterrichtsdirektion über dessen Verteilung Beschluss fassen wird.

Bewilligt.

Eingelangt ist folgende

# Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, in Ausführung des Art. 73 der Staatsverfassung dem Grossen Rat beförderlich den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch welches die Entschädigungspflicht des Staates wegen ungesetzlicher und unverschuldeter Haft gesetzlich normiert wird.

Otto Morgenthaler, König, Steiger, E. Iseli, E. Stauffer, Grieb, Rufener, Kindlimann, Milliet, Brüstlein.

# Zuteilung des Heidenweges an die Gemeinde Erlach.

(Siehe Nr. 20 der Beilagen.)

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Unterm 19. Januar 1904 richtete die Einwohnergemeinde Twann das Gesuch an den Grossen Rat, es sei durch Dekret des Grossen Rates über die Zuteilung des sogenannten «Heidenweges» zu entscheiden und zwar nach vorausgegangener Anhörung der Beteiligten, zu welchen selbstverständlich auch

die Gesuchstellerin gehört.

Der Heidenweg ist ein Stück Terrain, das zwischen der Bielerinsel und der Gemeinde Erlach entstanden ist. Infolge der Juragewässerkorrektion hat sich der Bielersee bedeutend gesenkt und es entstanden nicht nur am Ufer ziemlich grosse Streifen Strandboden, sondern auch zwischen der Bielerinsel und Erlach bildete sich ein Landstrich mit einem Halt von ungefähr 70 ha. Ein Teil dieses Landes wurde bereits im Jahre 1874 dem Burgerspital von Bern als Eigentümer der St. Petersinsel verkauft und der Rest ging infolge des Dekretes vom 3. März 1882 anlässlich der Liquidation des Unternehmens der Juragewässerkorrektion in das Eigentum des Staates über, der das Land dann nach und nach an Private verkaufte. Die daherigen Kaufverhandlungen mit Bürgern von Tüscherz, Ligerz, Twann und Erlach machten es notwendig, die Zugehörigkeit des Landes zu einer bestimmten Gemeinde festzusetzen, um dadurch die Fertigung der Käufe zu ermöglichen.

Im Jahre 1892 wurde die Finanzdirektion eingeladen, dem Regierungsrat über die Zugehörigkeit des Landstriches Bericht und Antrag einzubringen. verlangte zunächst ein Gutachten der Baudirektion, welche durch das kantonale Vermessungsbureau die nötigen Untersuchungen vornehmen liess. Gestützt darauf wurde dem Regierungsrat ein Antrag unterbreitet und er beschloss demselben Folge gebend, es sei der sogenannte Heidenweg zwischen Erlach und der St. Petersinsel dem Territorialgebiet der Gemeinde Erlach zuzuteilen. Gegen diese Verfügung des Regierungsrates vom Jahre 1892 wurde während zehn Jahren keine Einsprache erhoben, die Zugehörigkeit des Heidenweges zu der Gemeinde Erlach wurde allgemein anerkannt, was namentlich daraus hervorgeht, dass die auf jenem Land aufgefundenen Leichen jeweilen

ohne weiteres der Gemeinde Erlach zugewiesen wurden. Im Jahre 1902 verlangte die Gemeinde Twann plötzlich eine Abschrift des regierungsrätlichen Entscheides und Herr Fürsprech Jahn wurde beauftragt, gegen die Zuteilung des Heidenweges an die Gemeinde Erlach zu protestieren. Er führte einen staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Dasselbe trat aber nicht auf denselben ein, weil sich der angefochtene Regierungsratsbeschluss auf ein spezielles Rechtsverhältnis beziehe, bei dem die Gemeinde Twann gar nicht Partei sei und weil anderseits die Rekurrentin, wenn sie sich über einen Eingriff des Regierungsrates in die Kompetenz der gesetzgebenden Gewalt beklagen wolle, sich vor allem an den Grossen Rat als oberste Staatsbehörde wenden, das heisst mit andern Worten zuerst die kantonalen Instanzen durchlaufen müsse und dann erst einen bundesgerichtlichen Entscheid provozieren könne.

Heute handelt es sich nicht um einen Entscheid in der Sache selber, sondern nur um einen Entscheid über die Vorfrage, ob im Sinne der Gemeinde Twann vorgegangen und ein Dekret erlassen oder ob auf anderem Wege progrediert werden soll. Damit wird das Begehren der Gemeinde Twann in keiner Weise präjudiziert und der Entscheid des Regierungsrates, welcher übrigens nur provisorischen Charakter hatte, kann füglich im Sinne einer abweichenden Festsetzung der

Grenze abgeändert werden.

In rechtlicher Beziehung ist festzustellen, dass dem Gesuch der Gemeinde Twann die nötigen Voraussetzungen für den Erlass eines Dekretes abgehen. Art. 66 der Verfassung von 1846 bestimmte: «Die gegenwärtige Einteilung des Staatsgebietes in Kirchspiele und Gemeinden wird beibehalten. Dieselbe kann nur durch das Gesetz nach jeweiliger Anhörung der Beteiligten abgeändert werden.» Dieser Artikel wurde dann in der Verfassung von 1893 dahin abgeändert: «Die gegenwärtige Einteilung des Staatsgebietes in Gemeinden und Kirchgemeinden wird beibehalten. Die Bildung neuer, die Vereinigung, sowie die Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden und Kirchgemeinden geschieht, nach jeweiliger Anhörung der Beteiligten, durch Dekret des Grossen Rates.» Man hat also den schwerfälligen Apparat der Gesetzgebung verlassen und die Regelung der Angelegenheit dem Dekretswege übertragen. Man ist noch weiter gegangen und hat erklärt, dass nicht jeder Grenzstreit auf dem Dekretsweg entschieden werden soll, sondern es werden drei ganz bestimmte Fälle, die Bildung neuer Gemeinden, die Vereinigung von Gemeinden und die Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden, aufgezählt, in denen der Grosse Rat entscheiden soll. Damit ist implicite gesagt, dass die übrigen Fälle durch ein anderes Verfahren geregelt werden sollen, nämlich durch das Verfahren, welches das Dekret vom 11. September 1878 über die Bereinigung der Gemeindegrenzen im alten Kantonsteil vorsieht. Der Berichterstatter des Regierungsrates erklärte anlässlich der Beratung der Verfassung von 1893 ausdrücklich: «Ein dritter Fall endlich "Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden und Kirchgemeinden" bezieht sich hauptsächlich auf die Aufhebung von Enklaven bei Anlass der Aufstellung von Vermessungswerken.» Also in drei Fällen, von denen sich der dritte auf die Aufhebung von Enklaven bezieht, sollte ein Dekret erlassen werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei wichtigen Gebietsveränderungen, die auf die Steuerverhältnisse, die Zahl der Stimmberenctigten einer Gemeinde und so weiter Einfluss haben, nicht das gewöhnliche Grenzbereinigungsverfahren angewendet werden kann, sondern dass da ein Dekret des Grossen Rates zu erlassen ist. Aber ebenso klar ist, dass in den übrigen Fällen, wo es sich nur um die gewöhnliche Feststellung der Grenze handelt, der Grosse Rat nicht behelligt werden soll.

Mit einem solchen Falle haben wir es hier zu tun. Es handelt sich nicht darum, ein Stück von einer Gemeinde wegzunehmen und einer andern zuzuweisen, indem in der Vorlage ausdrücklich erklärt wird, dass der Entscheid des Regierungsrates von 1892 nur provisorischen Charakter hatte. Der Regierungsrat als oberste Administrativbehörde musste damals, als das Gebiet noch nicht zugeteilt war, einen Entscheid treffen, damit die betreffenden Käufe gefertigt werden konnten, und er erklärte, dass das Gebiet vorderhand zu Erlach gehöre. Damit ist aber dem im Dekret von 1878 vorgesehenen Verfahren nicht vorgegriffen. Dasselbe soll vielmehr hier platzgreifen, um die Angelegenheit definitiv zu regeln. Denn, wie gesagt, es handelt sich nicht darum, von einer Gemeinde ein Stück wegzunehmen und es der andern zuzuweisen, sondern die infolge des neu entstandenen Landstriches unsicher gewordene Grenze zwischen den beiden Gemeinden festzusetzen. Wir beantragen Ihnen also, der Grosse Rat soll prinzipiell auf das Gesuch der Gemeinde Twann nicht eintreten, sonst könnte der Fall eintreten, dass der Grosse Rat sich bei der Vornahme grösserer Vermessungen für einige Wochen in Permanenz erklären müsste. Wenn Sie hier entscheiden würden, dass die Zuteilung des Heidenweges durch ein Dekret zu regeln sei, so müsste folgerichtig in jedem Falle, wo ein Fluss seinen Lauf ändert und einer Gemeinde Land, und wäre es auch nur eine Are, wegnimmt und einer andern zuführt, das gleiche Verfahren eingeschlagen werden. Sie können sich vorstellen, wohin das führen würde. Mit derartigen Grenzbereinigungen wollte man den Grossen Rat verschonen und darum wurden die drei Fälle ausdrücklich angeführt, in denen ein Dekret des Grossen Rates zu er-

Wir kommen auch rascher zum Ziele, wenn wir nach dem Dekret von 1878 vorgehen. Nach demselben entscheidet in Grenzbereinigungsstreitigkeiten in erster Instanz die kantonale Marchkommission und in zweiter der Regierungsrat. Wenn es je einen Fall gab, wo die seit 30 Jahren bestehende Marchkommission in Funktion treten kann, so ist es der vorliegende. Damit soll die Frage selber in keiner Weise präjudiziert sein. Wir halten im Gegenteil dafür, dass das Begehren der Gemeinde Twann berechtigt ist, das heisst dass die Grenze zwischen dem Amt Erlach und dem Amt Nidau nicht bei der Insel zu suchen, sondern in der Mitte des Landstreifens festzusetzen ist. Dabei ist auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass noch andere in der Nähe liegende Gemeinden, wie zum Beispiel Ligerz, ebenfalls Berücksichtigung verlangen.

Wir stellen Ihnen also den Antrag, es sei auf das Gesuch der Gemeinde Twann nicht einzutreten, sondern es sei die Angelegenheit nach dem Dekret von 1878 zu erledigen, das heisst die kantonale Marchkommission habe über die Festsetzung der Grenze in erster und der Regierungsrat in zweiter Instanz zu entscheiden.

Michel (Interlaken), Berichterstatter der Kommissionsmehrheit. Die aus vier von fünf Mitgliedern bestehende Kommissionsmehrheit stellt Ihnen folgende Anträge:

- «1. Es sei das Gesuch der Gemeinde Twann betreffend die Zuteilung des sogenannten Heidenweges, so wie dasselbe lautet, abzuweisen;
- 2. es sei dagegen der Regierungsrat einzuladen, in der Sache das in § 6 des Gesetzes über das Vermessungswesen vom 18. März 1867 und in Art. 4 des Dekretes über die Bereinigung der Gemeindegrenzen im alten Kantonsteil vom 11. September 1878 vorgesehene Grenzbereinigungsverfahren anzuordnen.»

Die Kommissionsminderheit, repräsentiert durch Herrn Grossrat Albrecht, beantragt:

- «1. Auf das Begehren der Gemeinde Twann sei einzutreten:
- 2. bei dieser Gelegenheit sei die politisch-geographische Neueinteilung des Gebietes des Bielersees vorzunehmen;
- 3. die Regierung sei einzuladen, nach Anhörung der Beteiligten ein bezügliches Dekret dem Grossen Rat vorzulegen.»

Als Berichterstatter der Kommissionsmehrheit kann ich im allgemeinen nur die Ausführungen des Herrn Finanzdirektors bestätigen. Infolge der Juragewässerkorrektion und der dadurch verursachten Tieferlegung des Bielersees entstand zwischen der St. Petersinsel und der Gemeinde Erlach ein heuer Landstrich im Halt von zirka 70 ha. Dieses Land wurde zum Teil von dem Burgerspital von Bern, das Eigentümer der St. Petersinsel ist, im Jahre 1874 erworben. Ein ananderer Teil ging 1890 durch Verkauf an die Gemeinde Erlach über und der Rest wurde vom Staat parzelliert und bei einer öffentlichen Steigerung im Jahre 1892 von 35 Privaten gekauft. Es entstand nun die Frage, zu welcher Gemeinde das neuerstandene Gebiet gehöre. Bezüglich des vom Burgerspital Bern erworbenen Teiles war man von Anfang an einverstanden, dass er zu der Gemeinde Twann gehöre und die Behörde von Twann hat denn auch die Fertigung dieses Kaufes vorgenommen. Dagegen waren bezüglich der Zugehörigkeit des übrigen Teiles Zweifel vorhanden und der Regierungsrat fasste im Jahre 1892 den Beschluss, dass dieses Terrain, der sogenannte Heidenweg, zu der Gemeinde Erlach gehöre. Dieser Beschluss wurde indessen der mitbeteiligten Gemeinde Twann nicht mitgeteilt und überhaupt niemals veröffentlicht. Bei Anlass der Aufstellung eines Katasterplanes für die Gemeinde Twann musste natürlich auch die Grenze bei der Petersinsel gegen Erlach zu festgestellt werden und es fanden in den Jahren 1900 und 1902 bezügliche Verhandlungen zwischen den beidseitigen Marchkommissionen statt, an denen auch die Bezirksbehörden von Nidau und Erlach beteiligt waren. Es konnte indessen keine Einigung stattfinden. Twann machte geltend, das Gebiet gehöre zu der Gemeinde Twann und Erlach nahm den gegenteiligen Standpunkt ein und beanspruchte das Land für sich. Dabei berief sich Erlach aber nicht etwa auf den Regierungsratsbeschluss von 1892, sondern stützte sich auf andere Gründe. Die Gemeinde Twann erhielt erst durch Drittpersonen davon Kenntnis, dass die Regierung 1892 einen Beschluss gefasst habe, wonach der Heidenweg zu Erlach gehöre. Sie verlangte nun von der Staatskanzlei einen Protokollauszug jenes Beschlusses, der ihr im Januar 1903 zugestellt wurde, und darauf ergriff sie den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht und verlangte die Aufhebung jenes Beschlusses. Dabei machte sie geltend, dass ihr der Beschlussniemals mitgeteilt worden sei und im weitern, dass sich die Regierung eines Eingriffs in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt schuldig gemacht habe, da einzig der Grosse Rat in diesem Falle kompetent sei. Im September 1903 entschied das Bundesgericht, dass auf den Rekurs nicht eingetreten werden könne, weil der Beschluss des Regierungsrates von 1892 für die Gemeinde Twann nicht verbindlich sei, da ihr niemals Gelegenheit geboten wurde, sich über die Frage auszusprechen, und ihr der Beschluss auch nie mitgeteilt worden sei.

Die Gemeinde Twann richtet nun das Gesuch an den Grossen Rat, «es sei durch Dekret des Grossen Rates über die Zuteilung des sogenannten Heidenweges zu entscheiden und zwar nach vorausgegangener Anhörung der Beteiligten, zu welchen selbstverständlich auch die Gesuchstellerin gehört». Dieses Gesuch stützt sich in rechtlicher Beziehung auf Art. 63 der Staatsverfassung, wonach Aenderungen in der Umschreibung bestehender Gemeinden oder Kirchgemeinden nur durch Dekret des Grossen Rates erfolgen können.

Zunächst konstatiere ich, dass die Regierung auf dem Beschluss von 1892 nicht beharrt, sondern ihn nur als eine provisorische Massnahme aufgefasst wissen will; er ist somit als dahingefallen zu betrachten. Bezüglich des Gesuches der Gemeinde Twann selber geht die Kommissionsmehrheit mit der Regierung darin einig, dass die Voraussetzungen für den Erlass eines Dekretes nicht vorhanden sind. Wir sind der Ansicht, dass nur dann ein Dekret erlassen werden kann, wenn es sich um eigentliche Gebietsverschiebungen, um die Aufhebung von Enklaven oder Ausgleichungen von solchen handelt. Im vorliegenden Falle soll aber nicht die Umschreibung bestehender Gemeinden abgeändert, es soll nicht einer Gemeinde etwas genommen und einer andern zugeteilt werden, sondern es handelt sich darum, neu entstandenes Land, nach und nach trockengelegten Seegrund einer Gemeinde zuzuteilen. Wir teilen also die Auffassung der Regierung, dass die Voraussetzungen des Art. 63 der Verfassung nicht gegeben seien. Der Herr Finanzdirektor hat Sie bereits darauf hingewiesen, dass, wenn im vorliegenden Falle ein Dekret erlassen würde, der Grosse Rat dann alle Augenblicke zu gleichem Vorgehen genötigt wäre. Denn es werden zum Beispiel bei jeder Flusskorrektion kleinere oder grössere Landstreifen gewonnen und da die öffentlichen Flüsse meistens auch die Grenze zwischen zwei Gemeinden bilden, müsste auch hier jeweilen auf dem Dekretswege bestimmt werden, welcher Gemeinde der betreffende Landstreifen zugeschieden werden soll; denn auch das wäre eine Aenderung der Umschreibung bestehender Gemeinden. Gerade für den Bielersee müssten dann noch mehrere Dekrete erlassen werden; denn die ganze Uferlinie des Bielersees hat sich infolge der Tieferlegung des Sees erweitert und der entstandene Strandboden müsste auch auf diesem Wege den betreffenden Gemeinden zugewiesen werden. Das ist offenbar nicht der Sinn des Art. 63 der Staatsverfassung und es geht aus dem bereits von dem Herrn Finanzdirektor zitierten Votum des damaligen Berichterstatters der Regierung zur Evidenz hervor, dass derartige Fälle nicht als Aenderungen in der Umschreibung der Gemeindegrenzen zu behandeln sind. Wir beantragen Ihnen deshalb in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat, das Gesuch der Gemeinde Twann sei abzuweisen.

Dagegen sind wir der Ansicht, dass es an der Zeit sei, dass einmal über das Schicksal des Heidenweges entschieden werde und dass zu diesem Zwecke sofort das Bereinigungsverfahren durch die kantonale Marchkommission einzuleiten sei. Art. 4 des Dekretes über die Bereinigung der Gemeindegrenzen im alten Kantonsteil vom 11. September 1878 bestimmt:

«Bei gewöhnlichen Grenzbereinigungen entscheidet nach Mitgabe des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852, §§ 58 und 59, der Regierungsstatthalter in erster, der Regierungsrat in zweiter und letzter Instanz.

Bei streitigen Grenzen, das heisst bei solchen Grenzen, über deren bisherigen Verlauf oder über deren Ausgleichung die Gemeinden sich nicht einigen können, entscheidet die kantonale Marchkommission in erster, der Regierungsrat in zweiter und letzter Instanz.»

Wir stellen den Antrag, es sei die Regierung einzuladen, dieses Verfahren anzuordnen. Durch die Annahme dieses Antrages geschieht der Gemeinde Twann kein Unrecht. Das Verfahren vor der kantonalen Marchkommission bietet alle Garantie für einen richtigen Entscheid, Die Kommission wird vorschriftsgemäss die Beteiligten anhören und die Sache gründlich untersuchen; dabei wird es voraussichtlich dazu kommen, dass sie zwischen den beiden Gemeinden den Kuchen einfach teilt, was wohl auch das Billigste wäre. Der Fall würde auch so zu entscheiden sein, wenn nach privatrechtlichen Grundsätzen zu entscheiden wäre, denn schon nach dem römischen Recht wird eine Insel, die in einem Fluss entsteht, dem benachbarten Ufereigentümer zugeschieden, wobei jeder Teil des neuentstandenen Landes demjenigen Ufereigentümer zuwächst, dem es am nächsten liegt.

Ich komme noch kurz auf die Anträge der Kommissionsminderheit zu sprechen. Herr Albrecht steht nicht ganz auf dem Boden der Gemeinde Twann, aber er kommt doch auch zum Schlusse, dass in der Sache ein Dekret zu erlassen sei. Er stützt sich auf das Dekret betreffend die Einteilung des Kantons in zweiundzwanzig Aemter vom 10. Juni 1803, das in Titel VI sagt, dass der Amtsbezirk Nidau sich über den ganzen Bielersee erstreckt, insoweit derselbe zum Kanton Bern gehört. Herr Albrecht erklärt, diese Bestimmung müsse auch auf das neuentstandene Land Anwendung finden; der Heidenweg gehöre ebenfalls zum Seegebiet und darum bilde er einen Teil des Amtsbezirks Nidau; zugleich verlangt er eine Ein-teilung des ganzen Seegebietes auf dem Dekretswege. Die Kommissionsmehrheit kann sich dieser Auffassung nicht anschliessen, indem sie der Ansicht ist, dass die genannte Bestimmung des Dekretes von 1803 nur den Sinn habe, dass der Amtsbezirk Nidau sich auf den Bielersee als solchen, also nur auf das Wasser erstrecken soll. Das Dekret will nichts anderes sagen, als dass die Machtbefugnis, insbesondere die Polizeihoheit und Strafgerichtsbarkeit der Bezirksbehörden von Nidau für alle Handlungen und Vorkommnisse, die sich auf dem Bielersee ereignen, Geltung habe, und kann daher im vorliegenden Falle nicht herangezogen werden.

Namens der Kommissionsmehrheit empfehle ich Ihnen die Abweisung des Gesuches der Gemeinde Twann; dagegen schlagen wir Ihnen vor, es sei die Regierung einzuladen, das Grenzbereinigungsverfahren in dem angeführten Sinne anzuordnen.

Albrecht, Berichterstatter der Kommissionsminderheit. Sowohl die Regierung und Kommissionsmehrheit wie die Minderheit sind darin einig, dass es sich heute nicht darum handeln kann, einen materiellen Entscheid zu treffen und die politisch-geographische Neuzuteilung des Seegebietes vorzunehmen, sondern nur darum, zu beschliessen, auf welchem Wege diese Zuteilung vorgenommen werden soll. Die Regierung und Kommissionsmehrheit sind der Ansicht, es könne in rechtsgiltiger Weise durch die kantonale Marchkommission und den Regierungsrat geschehen, während die Minderheit das nicht für möglich hält. Die Kommissionsminderheit schliesst daher dahin, es sei dem Gesuch der Gemeinde Twann zu entsprechen; dabei habe eine politisch-geographische Neuzuteilung des Seegebietes nach Anhörung der Parteien stattzufinden und es sei die Regierung einzuladen, ein bezügliches Dekret vorzulegen.

Der Tatbestand ist Ihnen bekannt. Zwischen Erlach und der St. Petersinsel ist ein Streifen Land entstanden. Ein Teil dieses Landes wurde seinerzeit versteigert und dabei entstand die Frage, ob die Fertigungsbehörde von Erlach oder Twann zuständig sei. Der Regierungsrat fasste den bekannten Beschluss vom 28. Mai 1892, wonach der Heidenweg dem Territorialgebiet der Gemeinde Erlach zugeteilt wurde. Dagegen rekurierte später die Gemeinde Twann an das Bundesgericht, wurde aber abgewiesen, weil der Rekurs verfrüht sei, indem der daherige Beschluss des Regierungsrates den Parteien gar nicht eröffnet worden sei, und weil es sich im weitern nicht um einen Entscheid der obersten kantonalen Behörde handle. Das Bundesgericht war also der Ansicht, es müsse unter allen Umständen der Grosse Rat darüber legiferieren,

das heisst ein Dekret erlassen werden.

In dem Gesuch der Gemeinde Twann wird in erster Linie verlangt, dass ihr ein Stück Land zugeteilt werde, und in zweiter Linie, dass diese Zuteilung nicht durch den Regierungsrat, sondern durch ein Dekret des Grossen Rates erfolge. Wir haben demnach zunächst die Frage zu prüfen, ob der Grosse Rat hiezu kompetent ist oder nicht. Die Regierung nimmt die Kompetenz für sich in Anspruch und die Kommissionsmehrheit pflichtet dieser Ansicht bei, während die Kommissionsminderheit sich ihr nicht anschliessen kann. In einem Punkte allerdings sind wir vollständig einig, nämlich darin, dass im vorliegenden Falle nicht privatrechtliche Grundsätze zur Anwendung gelangen können, sondern dass es sich um eine staatsrechtliche Frage handelt. Die Einwohnergemeinde Twann verlangt nicht, dass ihr das Eigentum des Heidenweges zugesprochen werde, es handelt sich nicht um das Mein und Dein, sondern um die politisch-geographische Zuteilung eines Stückes Land. Würde es sich um das Eigentum handeln, so wären nach Art. 49 der Verfassung die bürgerlichen Gerichte zuständig und wir hätten nichts dazu zu sagen. Allein da es sich um eine staatsrechtliche, um eine politische Frage handelt, sind nicht die bürgerlichen Gerichte, sondern nach Art. 63 der Verfassung der Grosse Rat zuständig. Der vorliegende Fall betrifft die Feststellung einer Unterabteilung des staatlichen Territoriums und diese kann nur durch die Legislative vorgenommen werden. Ich gehe mit dem Herrn Berichterstatter der Regierung nicht einig, dass es sich um eine Grenzbereinigung handle, denn es ist nicht im Streit, ob die Grenze zwischen Erlach und Twann an diesem oder jenem Punkte sich befinden soll, sondern es muss über die politische Zugehörigkeit eines Gebietes von 70 ha zu der einen oder andern Gemeinde entschieden werden. Wir gehen alle darin einig, dass es sich nicht um die Bildung einer neuen oder um die Vereinigung bestehender Gemeinden handelt. Dagegen halten die Regierung und Kommissionsmehrheit dafür, dass die Zuteilung eines bis jetzt politisch herrenlosen Stückes Land in Frage stehe; sie ziehen also Theorien herbei, die rein privatrechtlicher Natur sind, während umgekehrt die Kommissionsminderheit die Ansicht vertritt, der Heidenweg sei niemals politisch herrenlos, sondern immer irgendwo zugeteilt gewesen und es handle sich also um die Abtrennung eines gewissen Gebietes von einer Gemeinde und Zuscheidung desselben an eine andere. Dabei stützt sich die Minderheit auf das Dekret vom 10. Juni 1803. Dasselbe sagt im Eingang:

«1. Das Gebiet des Kantons Bern ist, in Hinsicht auf die Verwaltungsgeschäfte und das Gerichtswesen, in Amtsbezirke eingeteilt.

2. Jeder Amtsbezirk ist hinwieder in Kirchspiele eingeteilt.

3. Jedes Kirchspiel fasst eine oder mehrere Gemeinden in sich.»

Daraus geht hervor, dass das ganze Staatsgebiet des Kantons Bern in Unterabteilungen eingeteilt worden ist, wobei nichts ausgenommen und kein Gebiet reserviert wurde, das man politisch nicht hätte einteilen wollen; jeder Acker, jeder Gletscher, jede Moräne und jeder See ist in diese Einteilung einbezogen. Das geht noch deutlicher aus Ziffer VI hervor, wo es heisst:

«Der Amtsbezirk Nidau besteht aus den Kirchgemeinden: Walperswil, Täuffelen, Sutz, Ligerz, Twann, Nidau, Bürglen, Gottstatt und Mett.

Er erstreckt sich über den ganzen Bielersee, insoweit derselbe zum Kanton Bern gehört.»

Das ganze zum Kanton Bern gehörende Seegebiet wurde also im Jahre 1803 politisch dem Amtsbezirk Nidau zugeteilt. Das Dekret von 1803 ist nie aufgehoben oder modifiziert worden, es besteht heute noch zurecht und damit auch die politisch-geographische Einteilung des Seegebietes. Dabei hat es nichts zu sagen, ob sich auf dem Seegebiet Wasserwellen oder trockenes Land befinden und ganz mit Unrecht wird der angedeutete Grundsatz des römischen Rechtes von der insula in flumine nata herbeigezogen, denn er kann in staatsrechtlicher Beziehung nicht angewendet werden, auch nicht per analogiam, da nirgends im Staatsrecht davon etwas steht.

Ich komme also zum Schluss, dass wir kein nichtzugeteiltes Staatsgebiet haben; demnach muss, wenn es sich um Aenderungen handelt, Art. 63 der Verfassung Anwendung finden. Art. 63 bestimmt: «Die Bildung neuer, die Vereinigung, sowie die Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden und Kirchgemeinden geschieht, nach jeweiliger Anhörung der Beteiligten, durch Dekret des Grossen Rates.» Dieser Artikel steht in Widerspruch mit dem Dekret über die Bereinigung der Gemeindegrenzen im alten Kantonsteil vom 11. September 1878 und der dazu gehörenden Verordnung vom 22. Februar 1879, wo bestimmt wird,

dass bei Grenzbereinigungen zwischen Gemeinden des nämlichen Amtsbezirks der Regierungsstatthalter, bei solchen zwischen Gemeinden verschiedener Amtsbezirke der Regierungsrat zuständig ist. Dieser Widerspruch muss natürlich zugunsten der Verfassung gelöst werden, denn die Verfassung darf nicht gegenüber einem Dekret, das durch ihren Erlass derogiert worden ist, den kürzern ziehen. Der Regierungsrat ist also meines Erachtens in dieser Sache nicht kompetent und die Erklärung des Herrn Finanzdirektors, dass der Beschluss von 1892 nur provisorischen Charakter habe, kommt so ziemlich einem Rückzug gleich. Es steht wohl einem Mitglied der sozialdemokratischen Partei nicht an, auf Art. 89 der Verfassung, die Unverletzlichkeit des Eigentums, aufmerksam zu machen und Sie werden doch unserer gut bürgerlichen Regierung nicht glauben, dass sie einer Bestimmung betreffend Zuteilung von Eigentum provisorischen Charakter verleihe. Die Regierung sieht eben ein, dass sie seinerzeit einen Fehler begangen hat und um denselben verschwinden zu machen, findet sie nun keinen andern Ausweg, als den, zu behaupten, jene Bestimmung habe nur provisorischen Charakter gehabt. Es handelt sich auch um keine Kleinigkeit, da eine grundsätzliche Frage im Spiele steht. Nehmen Sie zum Beispiel an, es werde früher und später in Wahlkreisgeometrie gemacht und aus diesem Grunde Gemeinden vereinigt. Soll denn da der Grosse Rat nicht mehr zuständig sein, sondern der Regierungsrat in letzter Instanz entscheiden? Wir wollen nicht wegen der paar Hektaren hier ein Präzedens schaffen, worauf sich die Regierung später berufen und ihre Kompetenz gründen kann. Ich wiederhole, es handelt sich heute nicht darum, die Frage materiell zu entscheiden, sondern lediglich darum, das Verfahren festzustellen, und da muss im Zweifel offenbar zugunsten der Verfassung ausgelegt

Das zweite Begehren, das ich stelle, geht dahin, dass bei dieser Gelegenheit die Einteilung des ganzen Seegebietes überhaupt geregelt werde. Das betreffende Dekret ist jetzt über hundert Jahre alt. Damals war der Seespiegel bedeutend grösser, nach und nach ist er zurückgegangen und er wird noch mehr zurückgehen; wird doch von Sachverständigen behauptet, dass das Gebiet zwischen Hagneck und der Insel über kurz oder lang ausgefüllt sein werde. Wir haben allerdings von unsern lieben Miteidgenossen des Kantons Solothurn nicht zu erwarten, dass sie sobald die Korrektion der Aare ausführen und so zur gänzlichen Trockenlegung des Sees beitragen werden; sie können besser unsere Subventionen entgegennehmen als angefangene Werke vollenden. Allein es ist immerhin am Platz, dass ein Dekret abgeändert werde, nachdem sich die Verhältnisse inzwischen völlig anders gestaltet haben. Da seinerzeit die Zuteilung des Seegebietes auf dem Dekretswege erfolgte, so kann das betreffende Dekret natürlich auch nur durch ein Dekret abgeändert werden. Es wäre auch gefährlich, wenn der Grosse Rat diesen Weg nicht beschreiten wollte, denn das Bundesgericht, das hie und da weniger höflich ist als die Herren Kollegen im Grossen Rat, könnte uns sonst leicht einen Strich durch die Rechnung machen und uns darauf hinweisen, wie die Verfassung geachtet wird und wie nicht.

Schmidlin. Ich möchte den Antrag Albrecht unterstützen. Als Laie kann ich allerdings nicht auf die rechtliche Erörterung der Frage eintreten, aber es will mir scheinen, dass die alten Pläne doch auch massgebend sein sollten und ich kann nicht begreifen, dass es angehen soll, dass eine Gemeinde ein früher wertloses Gebiet, das ihr nicht zugehörte, nun auf einmal beanspruche, nachdem es einen gewissen Wert erlangt hat.

Stauffer (Biel). Ich stehe vollständig auf dem Boden des Herrn Albrecht. Ich will die von ihm gegebene Begründung nicht wiederholen, sondern nur auch meinerseits der Meinung Ausdruck geben, dass das im Jahre 1892 von der Regierung eingeschlagene Verfahren nicht richtig war und die Zuteilung nur auf dem Dekretswege erfolgen kann.

Berger. Ich stehe auf dem Boden der Kommissionsmehrheit. Die Drohrute, die Herr Albrecht unter Hinweis auf das Bundesgericht geschwungen hat, könnte vielleicht gerade dann über uns kommen, wenn wir nach seinem Antrage vorgehen würden. Jedenfalls wäre der staatsrechtliche Rekurs zu gewärtigen, wenn man den vorliegenden Fall in die in Art. 63 der Verfassung angeführte Umschreibung bestehender Gemeinden hineininterpretieren würde. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass dann unter Umständen bei jeder kleinen Flusskorrektion ein Dekret des Grossen Rates über die Zuteilung des gewonnenen Landes erlassen werden müsste. Ich kann als Laie ebenfalls nicht auf die Erörterung von Rechtsfragen eintreten, allein es scheint mir doch viel praktischer zu sein, wenn wir nach Antrag der Kommissionsmehrheit vorgehen. Es ist deutlich gesagt worden, dass damit kein materieller Entscheid getroffen wird; es wird damit nicht erklärt, dass der Landstrich zu der Gemeinde Erlach oder Twann gehören soll, sondern der materielle Entscheid bleibt der Regierung auf Antrag der kantonalen Marchkommission vorbehalten. Ich empfehle Ihnen aus praktischen Gründen die Annahme des Antrages der Kommissionsmehrheit.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur einige kurze Erwiderungen an Herrn Albrecht. Ich trete auf die Liebenswürdigkeiten, die er der Regierung gemacht hat, nicht näher ein, namentlich auch nicht auf den Vorwurf, dass eine gewisse Gefahr vorhanden sei, dass wir das Eigentum der Gemeinden nicht schützen. Ich habe die Ueberzeugung, dass das Eigentum von Privaten und Gemeinden bei der Regierung besser garantiert sei als bei der Partei, der Herr Albrecht angehört. (Heiterkeit.)

Herr Albrecht macht eine grosse Geschichte wegen einer sehr einfachen Sache. Man redet von Staatsrecht und Privatrecht; das ist aber gar nicht nötig. Die Frage ist einfach die: Soll die Grenzbereinigung auf dem Wege eines Dekretes oder nach Art. 4 des Dekretes von 1878 erfolgen? Wir sagen, dass, wenn hier ein Dekret erlassen wird, das auch in andern derartigen Fällen geschehen muss. Uns kann es gleich sein, wie der Grosse Rat vorzugehen beschliesst; im Gegenteil es könnte uns lieber sein, wenn in diesen Fällen der Grosse Rat entscheiden würde, indem es oft schwierig ist, das Richtige zu treffen, aber wir sind der Ansicht, dass der gesetzliche Boden für den Erlass eines Dekretes nicht vorhanden sei.

Im weitern sprach sich Herr Albrecht dahin aus, es sei gefährlich, den Entscheid der Regierung zu überlassen, da sie in Wahlkreisgeometrie machen und Gemeinden vereinigen könnte. Ich habe deutlich erklärt, dass nach Art. 63 Vereinigungen von Gemeinden, sowie zwei weitere Fälle durch Dekret des Grossen Rates geordnet werden müssen. Das von Herrn Albrecht an die Wand gemalte Gespenst kann also nicht verfangen.

Der Herr Vertreter der Kommissionsminderheit beruft sich auf das Dekret von 1803, wo gesagt sei, dass das Seegebiet zum Amtsbezirk Nidau gehört. Es steht dort aber deutlich, dass diese Einteilung nur in Hinsicht auf die Verwaltungsgeschäfte und das Gerichtswesen erfolgt ist. Wenn auf dem Bielersee irgend ein Verbrechen begangen wird, wäre es nicht möglich, nachher den Tatort genau zu konstatieren und zu sagen, dass das Verbrechen im Amtsbezirk Nidau, Erlach, Neuenstadt oder Biel begangen worden und daher die und die Gerichtsbehörde zuständig sei. Das kann wohl bei Verbrechen, die auf dem Lande ausgeübt werden, konstatiert werden, aber nicht bei solchen, die auf dem See begangen werden, so wenig als es den Merligern gelang, die Stelle wieder ausfindig zu machen, wo sie die Glocke versenkt hatten, obschon sie im Schiff ein Zeichen angebracht hatten. (Heiterkeit.) Man bestimmte daher aus praktischen Gründen, dass das ganze Seegebiet in Verwaltungsund Gerichtssachen unter der Hoheit des Amtes Nidau stehe, aber über die territoriale Zugehörigkeit des Sees wurde damit nichts statuiert. Wenn übrigens die Auffassung des Herrn Albrecht die richtige wäre, so müsste dann nicht nur der Heidenweg, sondern aller Strandboden, der längs der Ufer des Bielersees entstanden ist, zum Amt Nidau gehören, so auch der Strandboden bei Biel, für den die letztere Gemeinde grosse Opfer gebracht hat und der heute ein grosses Gebiet von bedeutendem Wert bildet. Für eine solche Auslegung würden sich die Herren von Biel wohl bedanken.

Herr Albrecht hat staatsrechtlich und juristisch die Unhaltbarkeit unserer Auffassung nachzuweisen versucht. Ich berufe mich aber ebenfalls auf Juristen und zwar vor allem auf den frühern Justizdirektor und ehemaligen Oberrichter Eggli, welcher bei der Beratung des Art. 63 der Verfassung die drei Fälle anführte, in denen ein Dekret zu erlassen sei, und erklärte, dass in allen übrigen Fällen das Dekret von 1878 massgebend sei. Auch bezüglich der Behauptung des Herrn Albrecht, dass zwischen der Verfassung und dem Dekret von 1878 ein Widerspruch bestehe und dass letzteres durch erstere aufgehoben sei, berufe ich mich auf einen klassischen juristischen Zeugen. Die Revision der Gesetzessammlung wurde durch Herrn Professor Reichel vorgenommen und er ist der Ansicht, dass das Dekret von 1878 noch heute Gültigkeit hat, weshalb er es vorbehaltlos in die Gesetzessammlung aufnahm. Sie sehen, dass andere Juristen eine andere Auffassung haben als Herr Albrecht und auf diese berufe ich mich.

Es handelt sich im vorliegenden Falle lediglich darum, die Grenze zwischen Erlach und Twann festzustellen. Derartige Fälle kommen zu Hunderten vor, ohne dass der Grosse Rat sich damit zu befassen hat. Meistens verständigen sich die Gemeinden; wenn dies nicht der Fall ist, so soll nach dem Dekret von 1878 die kantonale Marchkommission die Sache untersu-

chen und der Regierungsrat auf ihr Gutachten entscheiden. So soll auch hier vorgegangen werden und ich empfehle Ihnen, den daherigen Antrag der Kommissionsmehrheit anzunehmen, dem sich die Regierung anschliesst.

# Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrates und der Kommissionsmehrheit . . . Mehrheit.

Präsident. Die heutige Tagesordnung ist erschöpft. Auf den Traktanden bliebe noch das Gesetz betreffend das bernische Polizeikorps. Die definitive Vorlage vom 14./15. Mai ist aber erst im Laufe dieser Woche verteilt worden und schon dieser Umstand lässt die Verschiebung der ersten Beratung als wünschbar erscheinen, weil die Mitglieder des Rates noch nicht Gelegenheit hatten, sich eingehender über die Vorlage zu orientieren. Ich frage immerhin den Rat an, ob dieses Gesetz auch noch behandelt oder die Sitzung und Session hier abgebrochen werden soll.

Albrecht. Ich möchte Ihnen beantragen, das Geschäft auf die nächste Session zu verschieben. Der vorliegende Entwurf sieht die Regelung der Materie vornehmlich auf dem Dekrets- und Verordnungswege vor, das Gesetz selber bedeutet eigentlich nichts. Es

macht sich auch hier wieder die gleiche Tendenz geltend, die Kompetenz des Grossen Rates möglichst zu beschneiden. Eine solche Vorlage können wir entschieden nicht beraten, sondern der Entwurf sollte auch materiell etwas bieten. Ich beantrage daher, die Beratung zu verschieben; inzwischen wird es sich empfehlen, nach dem Muster anderer Kantone einen Entwurf aufzustellen, der es auch verdient, in Beratung gezogen zu werden.

Verschoben.

**Präsident.** Damit ist die Traktandenliste erschöpft. Ich erkläre die Sitzung und Session als geschlossen und wünsche den Mitgliedern glückliche Heimreise.

Schluss der Sitzung und der Session um 12<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

